Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener Rechts-Materien;

auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten, und Anmerckungen.

Siebendes Stück.

Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler in Ulm, 1775.

Innhalt des siebenden Stückes.

I.

Von dem Recurs an die Cammergerichts-Visitation; absonderlich in Parthie-Sachen: Mit einem Anhang: 1. Ob die Visitation von dem Cammergericht Acten und Protocollen abforderen, auch 2. eine Inhibition an Daßelbige ergehen laßen könne? pag. 445

II.

Von Landes- oder Landschaffts- oder Landständischen Sigillen. . . 513

III.

Reichs-Hofräthliche Handlungen in Postsachen. 563

IV.

Von der Schuldigkeit, Landtäge auszuschreiben. 621

I.
Von dem Recurs an die Cammergerichts-Visitation;
absonderlich in Parthiesachen:

Mit einem Anhang:
1. Ob die Visitation von dem Cammergericht Acten und Protocollen abforderen, auch 2. eine Inhibition an Daßelbige ergehen laßen könne?

§. 1.
Text der Cam. Gerichts-Ordnung.

In der Cammergerichts-Ordnung von 1555. in des ersten Theils 50stem Titul, der „von der Visitation, Reformation und Straff der Personen des Kayserlichen Cammergerichts„ handelt, ist §.3.

versehen: „Wo auch einiger Churfürst, Fürst, oder Stand, einigen Mangel oder Beschwerde hätte, so ihm ungebührlich vom Cammergericht begegnet wäre; soll und mag ein jeglicher sein Beschwerde den verordneten Commißarien auf den 1. Martii zuschicken und zu erkennen geben; die sollen, samt anderen Visitatoren, derhalben Befelch haben, gebührlich Einsehens und Reformation zu thun.„

Und so lautet es auch im Concept einer neuen Cammergerichts-Ordnung 1. Theil, Tit. 64. §. 20.

Ich habe jezo die bey der dermaligen Cammergerichts-Visitation von einigen Herrn Aßeßoren, auf der Visitations-Deputation Befehl, abgefaßte Anmerckungen über die Cammergerichts-Ordnung nicht bey Handen, und kan also nicht sagen, ob und was dabey erinneret worden seye.

§. 2.

Visitations-Decret von 1767.

Wohl aber kan ich so viel melden, daß bey der jezigen Visitation im Jahr 1767. ein Decret abgefaßet worden ist, deßen Eingang also lautet: „Da hiernächst von verschiedenen Partheyen Beschwerungs-Memorialien über das Kayserliche und Reichs-Cammergericht eingereichet, und solche, nach Maaßgab der Cam. Ger. Ordn. Part. 1. tit. 50. §. 3. angenommen worden, 2c.„

§. 3.

§. 3.

Hoffmännische Schrifft.

Herr Geheimer Rath, Gottfried Daniel Hoffmann zu Tübingen gabe darauf heraus eine Commentationem Juris publici Germanici, de eo, quod Visitatio Judicii Cameralis in singularibus coram *hoc* pendentibus causis potest & solet. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4. welche, (wie alle seine Schrifften,) mit vieler Belesenheit und Geschicklichkeit ausgearbeitet ist, und gleichsam einen Commentarium über besagte Stelle der Cammergerichts-Ordnung abgiebt.

Ich will daraus nur anführen, wie der Herr Geheime Rath diese Stelle verstehet. Er sagt (1): Non putem, dispositionem hanc, vel I) ad decretam tum & sequenti anno 1556. institutam, partim ordinariam, partim extraordinariam Visitationem, - - - vel II.) ad Status modo & horum saltem, vel & III.) ad tales modo querelas, quæ nævos & defectus ipsius Judicii sisterent, restringendam esse. Cum illa non laudato jam *Recessui* Imperii *Augustano*, ejusdem cum ordinatione camerali, anni 1555. proximam visitationi adornanti saltem, (all. §. 110.) sed ipsimet etiam & perpetuæ (ibid. §. 104.) quidem illi *Ordinationi Camerali* d. l. inserta, inque hujus ipsius *concepto* de anno 1613. diu postea, ab ipsis cameralibus, re-

(1) §. 64. p. 100.

petita fuerunt. Dein, tum & ibi, non pro ſequenti modo & proximo ſaltem anno, ſed pro ſingulis in poſterum annis, commiſſarii & viſitatores conſtituebantur, (Tit. 50. §. 1.) cujusvis anni kalendis maji congregandi, hincque, cum tum nondum tam diu durarent viſitationes, gravaminibus mature & jam kalendis martii, inſtruendi. Tum illa quoque per jam adductam, paullo ſpecialiorem licet, *Receſſus Imperii Spirenſis* de *anno* 1570. (§. 79.) diſpoſitionem haud parum confirmata fuit illa, in *Concepto* non minus repetitam. Nec ulla denique ratio ſuppetit, cur illa uni modo & ſoli tantum, proximæ tum viſitationi, unius modo anni 1556. propria eſſe vel potuerit, vel debuerit. Ab annua autem, ſicque ordinaria viſitatione camerali ad extraordinariam quamvis, præſentem inprimis argumentari & quoad illas legibus ſancita, ad has & hanc in ſpecie proferre nullus prorſus dubito, quasvis imperii leges quam exactiſſime obſervare juſſam. Et quamvis verba illa non niſi Electorum, Principum & Statuum mentionem faciant expreſſam, hincque vocula ejus: ein jeglicher non niſi de his exaudienda videatur, de quibus etiam ſolis poſteriora non nunquam acta loquuntur: illam tamen omnibus plane membris imperii, etiam non Statibus immediatis & mediatis, viam ad viſitationis conſeſſum aperire, eum propter generalem, quæ

ſubeſt,

subest, rationem & æquitatem, tum propter generalitatem posterioris, specialioris licet dispositionis in *Recessu Imp. Spirensi* de *anno* 1570 (§. 79. P. III. pag. 298.) & *Concepto* (P. 1. Tit. XXII. §. 14.) supplicantis modo, des Supplicanten, mentionem facientis, tum propter argumentum à communi & omnibus illis indistincte competente *revisionis* remedio, ceu à majori ad minus ductum, firmiter persuasum habeo. Mentionem illa porro non nævorum & defectuum modo, derer Mångel, verum etiam & bis quidem gravaminum, derer Beschwerden, & quidem non communium forsan, sed singularium, (ibi: und mag ein jeglicher seine Beschwerde,) facit, additque, so ihm ungebůhrlich vom Cammergericht begegnet wåre, id quod non tam de sententiis, earumque iniquitate, quam potius de decretis, omnibusque aliis, quæ contra Cameram queri poterunt, quam maxime extrajudicialibus, gravaminibus, intelligi potest commode, quippe quæ omnia cognoscendi & reformandi potestatem, commissionem & generale mandatum (Befelch) ab Imp. & Imp. ibi diserte acceperunt futuri quilibet commissarii & visitatores.

Und hernach (1): Num vero etiam per *sententias camerales*, stricte sic dictas, à *decretis* quibusvis distinctas, in fine processus judi-

(1) §. 70. pag. 113.

judiciarii gravatis, contra illas ipsas, citra revisionem, Visitatio, proprie sic dicta atque à revisorio adhuc distincta succurrere poterit? Cum sæpius dicta juris cameralis dispositio quodvis generatim *gravamen*, sine ulla distinctione, sive per decretum, sive per sententiam illatum, sive processuale, sive materiale, sive judiciale, sive extrajudiciale, eo deferre permiserit. Et gravamen per sententiam illatum semper majoris adhuc momenti & præjudicii esse soleat, quam alterum illud. Imperator vero & Imperium suprema potestate judiciaria æque ac legislatoria, & illa quidem in sententias, æque ac in decreta, gaudeant. Visitatione præterea acta quovis tempore, sententia licet jamjam publicata, avocandi, inspiciendi, sicque etiam cognoscendi, omnique cognitæ injustitiæ medendi & providendi, prædita.

§. 4.

Heßen-Hanauisches pro memoria.

In einem m. Jan. 1774. bey der Reichsversammlung mit zur Reichsdictatur gebrachten Heßen-Hanauischen pro memoria in der Gelnhauser Exemtions- und Immedietäts-Sache wurde unter anderem behauptet:

§. 11. Der Recurs ad Visitationem ex Ord. Cam. Part. 1. Tit. 50. §. 5. laße sich mit denen in der nemlichen Cam. Ger. Ordn. Part. 3. Tit. 53. den beschwerten Parthien an-

angewiesenen allgemeinen Revisions- und Syndicats-Mitteln ohne einigen Widerspruch dahin vereinigen, daß jener Recurs nur allein den unmittelbaren Reichsständen gegen die Cammergerichtliche Ungebühr, das ist, gegen illegales Verfahren, sive in procedendo, sive in decernendo & sententionando, die Revision hingegen allen und jeden Parthien gegen alle und jede Reichsgerichtliche Beschwerden und nichtige oder unrechtmäßige Erkenntniße ohne einigen Unterschied, so dann das Syndicatsmittel in specie gegen eine vorsezliche hiebey gebrauchte Arglist und Pflichtwidrigkeit, als z. E. Bestechungen, Concußionen, ꝛc. zu statten komme.

§. 12. Eine andere Auslegung und Application des Reichsabsch. de An. 1530. §. 49. und der Cam. Ger. Ordn. P. 1. Tit. 50. §. 5. stehe nicht zu machen, ohne dem klaren Sinn und Worten derselben Gewalt zu thun. Es wäre in solchen Gesezen die Rede von Cammergerichtlichen Mängeln nicht minder, als von Reichsständischen Beschwerden über ungebührliches Begegnen, und die Visitation werde wegen der einen so wohl als der andern Gattung sothaner Gebrechen befohlen, nicht nur gebührliches Einsehen zu haben, sondern auch Reformation zu thun: Wann nun die recurrirende Reichsstände in Ansehung des vergangenen an die allgemeine Remedia Revisionis & Syndicatus wollten angewiesen

werden; so entfallete die (jedoch ausdrücklich anbefohlene,) Reformation, und würde damit das den Reichsständen, qua talibus, vor den Mediatis zuständige Recursmittel entzogen.

§. 13. Die Visitations-Praxis erkenne diesen Recurs als ein ordentliches Remedium. Daßelbe seye An. 1531. bey der Visitation in Betreff der damahlig-Herzoglich-Clevischen Beschwerden zur Ausübung kommen, und bey der lezten Visitation An. 1711. von Mecklenburg-Schwerin in verschiedenen Beschwerpuncten, desgleichen bey der dermahligen Visitation von Anhalt-Cöthen in der Schlegelischen Sache, gebraucht, und darüber des Gerichts Berichte, resp. cum Actis & Protocollis, erfordert worden.

§. 5.

Gutachten darüber.

In eines bekannten und geschickten Herrn Comitial-Ministers über dieses pro memoria erstatteten, und geschrieben in Publico herumgehenden, Gutachten hingegen lautet es:

„Wann von dem Revisionsgericht in den zwischen einzelnen Parthien obgewesenen Verfahren solche Gebrechen wahrgenommen werden, aus welchen ein gemeinsamer Nachtheil für alle Stände erwachsen könnte, die Visitation, nach Vorschrifft der Cam. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 50. die Vorsehung zu deren Abstellung zu treffen hat.„

Und

Und hernach: „ad 11. & 12. ist es allerdings an deme, daß der Recurs ad Visitationem ex Ord. Cam. Part. 1. Tit. 50. §. 5. sich mit dem von der nemlichen Cam. Ger. Ordn. Part. 3. Tit. 3. den beschwerten Parthien angewiesenen Revision und Syndicat-Mitteln ohne einigen Widerspruch vereinigen laße, und daß jener Recurs nur allein den unmittelbaren Reichsständen, und denen, welche die Reichsgeseze unter solche der (mit Ausnahme des Siz- und Stimmrechts) im übrigen gleicher Rechten halber stetshin mit einbegriffen, zu statten komme: Es ist aber schon anderweit dargethan worden, daß der Recurs ad Visitationem nur zu Reformirung der real-Gebrechen des Gerichts, aus welchen allen Ständen des Reichs eine gemeinsame Beschwerde zugehen könnte, geeignet, zu der Untersuchung der einer einzelnen Parthie durch eine Erkenntniß zugefügter Beschwerde aber, und um über solche rechtlich zu erkennen, das Revisionsgericht allein geordnet seye.

ad §. 13. Scheinet das Angeben, ob erkenne die Visitations-Praxis den besagten Recurs ad Visitationem Ord. Cam. P. 1. Tit. 50. §. 5. für ein ordentliches Remedium, mit deme, was die Reichsgeseze hierwegen besagen, nicht übereinzustimmen.

Die angezogene Stell der Cammergerichts-Ordnung ist entnommen aus dem §. 94. des Reichsabschieds vom Jahr 1530.

Der in den Reichstags-Protocollen von dem Jahr 1555. befindliche original-Aufsaz besagter Cammergerichts-Ordnung leget den Beweis deßen damit dar, nachdem in solchem Aufsaz zu deßen Seiten bey einem jeden Punct die ältere Geseze bemercket seynd, aus welchen solche seynd entnommen worden.

Nun ware in dem Jahr 1530. das Remedium Syndicatus und jenes Revisionis gesezlich noch nicht geordnet; sondern es bestunde damahlen die gesezliche Vorsehung dahin, daß es bey einer von dem Cammergericht ausgesprochenen Urthel das ohnabänderliche Verbleiben unter den Parthien hätte: Und wann aus Einer oder mehreren derley unter den Parthien in ihren einzelnen Rechtssachen ergangenen Aussprüchen eine allgemeine Beschwerde zu erwachsen schiene; so wurde die Hülffe nur für das Künfftige gesucht und getroffen.

Der nemliche Reichsabschied von dem Jahre 1530. §. 93. bezeuget den also damalen obgewesenen Stand der Sachen; da nemlich in besagtem §. 93. bemercket wird, daß Cammerrichter und Beysizer auf vieler klagenden Parthien Gesuch Proceß ex L. Diffamari ausgehen laßeten, welchen doch nicht nachkommen, sondern es allein dahin gespielet werde, die Sachen anhängig zu machen, und darauf den Proceß selbst ruhen zu laßen; welches alles von Churfürsten, Fürsten und Stän-

Ständen, als für unziemlich und höchstbeschwerlich angezogen werde: Welcher würcklich allschon in einzelnen Sachen zugefügter Beschwerde ohnerachtet, das Dispositivum jedoch nur auf das Künfftige, nicht aber auf das Vergangene, sich erstrecket hat, in verbis: „Demnach ist Unser Befehl und Meinung, daß die Commißarien sich Gestalt dieser Sachen gründlich erkunden, und mit Fleiß Einsehens haben, damit in solchem allem gute Ordnung und Maaß gegeben werde.„

Das Remedium Syndicatus ist anerst durch den nachgefolgten Reichsabschied vom Jahr 1532. §. 17 als eine ganz neue Vorsehung eingetretten. Dieses damalen errichtete neue Gesez lautet dahin: „Und damit Unser Cammerrichter und Beysizere desto fleißiger seyen, so sie besorgen müßen, daß die Acta folgends nach gesprochener Urthel auch besichtiget, und Niemands an Unserm Cammergericht unrecht geschehe; zu dem, daß solches Unsern Kayserlichen Rechten nicht entgegen, so wider Endurthel das suppliciren zugelaßen, und die Richter, so unrechtmäßige Urtheil aussprechen, den Krieg ihr eigen machen, und deshalb ad Syndicatum gestellet werden mögen; sezen, ordnen und wollen Wir, wo einige Partheyen hinfürter vermeinet, daß sie durch Cammerrichter und Beysizer beschweret, unrechtmäßige oder nichtige Urthel wider sie gesprochen und eröffnet,

öffnet, und derhalben Cammerrichter und Beysizer bedacht, zu syndiciren, daß denselben, solches zu thun, vermög Unserer Kayserlichen Rechten, zugelaßen seyn soll.„

Der nachfolgende §. 18. d. Rec. Imp. de An. 1532. besagt weiter: „Und sollen die Partheyen, so sich vor den Commißarien in jüngster Visitation zu Speyer, oder auf diesem Reichstag vor Churfürsten und Fürsten von dem Cammerrichter und Beysizern nichtiger oder unrechtmäßiger Urtheln beklagt, und also ihre Sachen zu Speyer, oder allhie, anhängig gemacht, in diese Constitution auch gezogen werden, und sich der gebrauchen mögen.„

Mit dieser klar sprechenden ursprünglichen Anordnung des Gesezes, welche die Parthien, so sich bey der Visitation, oder bey dem Reichstag, über nichtige oder unrechtmäßige Urthel des Cammergerichts beklaget, in die Constitution des Remedii Revisionis & Syndicatus auch eingezogen und zu deren Gebrauchung dieselbe angewiesen hat, scheinet jenes keineswegs vereinbarlich zu seyn, was dahin angegeben werden wollen, ob wäre der Recurs ad Visitationem als ein für die Reichsstände, als Partheyen, geeignetes Remedium anzusehen: Wohl aber stimmet damit vollkommen überein, was in vorstehenden allschon mehrmalen ist erinnert worden, daß nemlich die aus dem Reichsabschied vom

vom Jahr 1530. §. 94. entnommene Stelle der Cam. Ger. Ordn. P. 1. Tit. 50. §. 5. den Reichsständen, als solchen, freylaße, die in ihren Sachen, auch sonsten, bey dem Cammergericht wahrgenommene Mängel und Beschwerungen bey der Visitation zu erkennen zu geben, auf daß derhalben in Ansehung des allgemeinen für das künfftige gebührliches Einsehen, und, durch Behebung dieser Mängel und der daraus erwachsenden Beschwerung, Reformation geschehe: In Ansehung der Stände aber, als Partheyen, ihrer einzeln mit andern Partheyen befangenen Rechtssachen halber, des Remedii Revisionis & Syndicatus sich zu gebrauchen haben.

Was bey der im Jahr 1531. in Betreff der damaligen Herzoglich-Clevischen Beschwerden vorgekommen, darnach will sich der Zukunfft halber nicht, sondern nach dem zu achten seyn, was in dem darauf gefolgten Reichsabschied vom Jahr 1532. §. 18. wegen derley bey der Visitation und bey dem Reichstag angebrachter Beschwerden ist verfüget und hieroben hievon angeführet worden.

Womit auch das übereinkommt, was bey der leztern Visitation 1711. wegen der bey solcher von einigen Ständen über das Cammergericht geführten Klagen ist gehandelt worden:

Wegen jener Beschwerden aber, welche bey der dermaligen Visitation in der Schle-

gelischen Sache seynd angebracht worden, anerst der endliche Ausschlag, und so dann weiter zu erwarten ist, wie solchen Ihro Kayserliche Majestät und das Reich ansehen werden.„

§. 6.

Vorerinnerung.

Ehe ich nun auch meine eigene Meinung hierüber entdecke, will ich anführen, was sich sonsten in denen Reichsgesezen und Reichsstaatshandlungen für Stellen finden, welche mit der aus der Cammergerichtsordnung beygebrachten eine Verwandtschafft zu haben scheinen; um so dann aus derselben allen Vergleichung mit einander von Kayserlicher Majestät und des Reichs in diesem Stück hegenden Sinn desto sicherer urtheilen zu können; welches auch um so zuverläßiger wird geschehen können, weil sich in solchen Handlungen zuweilen namentlich auf die §. 1. angeführte Stelle der Cammergerichts-Ordnung beruffen worden ist.

§. 7.

Reichsabschied von 1530.

In dem Reichsabschied von 1530. kommt nemlich §. 93. die schon angeführte Stelle wegen der Proceße ex L. *diffamari* vor; alsdann folget:

„§. 94. Wo auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand, einigen weitern Mangel oder Beschwerd hätt, so ihm ungebührlich

vom

vom Cammergericht begegnet wäre; soll und mag ein jeglicher sein Beschwerd den verordneten Commißarien auf den 1. Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben: Die haben Befehl, derhalben gebührlichs Einsehens und Reformation zu thun.„

§. 8.

Visitations-Handlungen vom Jahr 1531.

Bey der Visitation An. 1531. (1) brachte der Herzog zu Cleve und Jülich verschiedene Beschwerden gegen das Cammergericht vor, wegen vorbeygegangener erster Instanz; und zwar 1. in Sachen: Krampfen von Nieder-Wesel, puncto Injuriarum & Spolii; ingleichem 2. in eben dieser Sache, wegen ertheilten sicheren Geleits und pönal-Gebotts in Malefiz- und Mißhandlungsfällen; sodann 3. in Sachen: Culmannin wider den Amtmann zu Rennenburg und zu Sylen, wie auch Vogt und Scheffen zu Sittart, puncto relaxationis Juramenti ad effectum agendi; wobeneben, auf die eingewandte declinatorische Einreden, aus angeblicher Continentia causæ, der Herzog selbsten, als Mitbeklagter, wäre eingeflochten worden ꝛc.

Uebrigens beklagte sich also Jülich eigentlich und hauptsächlich nicht über ergangene Urtheile, sondern wegen ungebührlicher Erken-

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam.Ger.Staatsarch. 5. Theil, S. 85.

kennung einiger Proceße, die nicht hätten sollen erkannt werden.

§. 9.

Reichstags-Handlungen Anno 1532.

Auf dem hierauf zu Regensburg An. 1532. gehaltenen Reichstag wurde die Visitations-Relation vorgenommen, der Visitationsabschied in den meisten Stücken genehmiget, §. 17. das Remedium Syndicatus gegen die Cammergerichts-Urtheile erlaubt, und denen Parthien, welche sich bey lezter Visitation, wie auch auf damaligem Reichstag, nichtiger oder unrechtmäßiger Urtheile beklagt, ebenfalls gestattet, sich dieses Rechtsmittels zu bedienen.

Dieses ware also nur eine Verordnung in Ansehung nichtiger oder unrechtmäßiger Urtheile: wegen der extrajudicial-Sachen aber, und wann eine Parthie durch ungebührliche Erkenn- oder Abschlagung eines Proceßes beschweret würde, wurde nichts versehen; kan also auch das damals verordnete keineswegs auf die Jülchische Klagen §. 8. gezogen werden.

§. 10.

Visitations-Handlungen An. 1551.

In der Relation, so über die An. 1551. verrichtete Visitation erstattet worden ist (1), fin-

(1) Freyh. von Nettelbla vermehrt. Bericht von Cam. Ger. Visit. Beyl. S. 149.

findet sich nichts, daß einige Beschwerden gegen das Cammergericht wären angebracht worden.

§. 11.

Reichstagshandlungen 1555.

Als im Jahr 1555. bey dem Reichstag über die Cammergerichtsordnung berathschlagt wurde, sezte der Fürstenrath den 25. Jul. (1) in sein Bedencken: „Und würdet über des noch für ain sondere hohe Notturfft angesehen, das sich auch gleich jezo alhie einer fürderlichen und unverzüglichen Visitation, vermög der Ordnung, zu vergleichen und das alle die Puncten so allhie bedacht werden, dahin zu verschieben, mit bestem Vleis in ein Memorial zusamen gezogen, auch volgends durch die Meinzische, gleich zu angehender Visitation, den Visitatorn fürgelegt, „neben dem das sonst einem jeden Stand „des Reichs vorbehalten, seine sondere „oder gemeine Gravamina und Be„schwerdten ermelten Visitatorn samtlich „und sunderlich auch fürzubringen, dar„auf die Gebühr allenthalben weiter gehan„delt werden soll.„

Es wurden zwar auch noch andere particular-Beschwerden ebenfalls an die Visitation verwiesen (2); davon hernach §. 12. das mehrere vorkommt.

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, S. 348.

(2) l. c. S. 92.

Und so lauten auch in dem Reichsabschied von 1555. §. 110. und 111. nur von denen besagten bey dem Reichstag ausgesezten, in ein besonderes Memorial verfaßten, und nach Innhalt des Memorialzettels zu behandlenden, Puncten: Gleichwie auch der §. 112. nicht von Mängeln und Gebrechen oder Klagen über das Cammergericht, sondern von denen Mängeln und Gebrechen, die das Cammergericht selbst anzeigen würde, handelt; und also auch nicht hieher gehöret.

In dem, Krafft dieses Reichsabschiedes, von Chur-Maynz abgefaßten Memorial von 1555. lautet es §. 3. „Daß diejenige, so sich beschweren, ihre Beschwerden verzeichnet denen Commißarien und Visitatorn zu nächstkünfftiger Visitation zustellen mögen; denen zu befehlen, daß sie den Kayserl. Cammerrichter und Beysizer bey ihren Pflichten ihres Berichts darüber hören, und, was sie im Bericht empfangen, der Kayserlichen Maj. in ihrer Relation unter andern zuschreiben, damit solches in nächstfolgender Reichsversammlung nach dieser durch Churfürsten, Fürsten und Stände berathschlaget und fernere Vergleichung mit der Kayserlichen oder Königlichen Majestät darüber beschehen mögte.„

§. 12.

Visitations-Handlung An. 1556.

Jahres hernach wurde das Cammergericht visitirt; da dann die Kayserliche Commißa-

mißarien und Reichs-Visitatoren in ihrer an Kayserliche Maj. erstatteten Relation meldeten (1): „Als uns auch in gegenwärtiger Visitation, von wegen etlicher Stände, auch *NB.* privat-Personen, allerhand Gravamina und Bedencken des Kayserl. Cammergerichts halben einkommen, darüber man ihres gegründeten Gegenberichts vonnöthen, auch dieselbige in sich also geschaffen, daß ob- und hochermeldte Cammerrichter und Beysizer sich in solcher Eyle, neben Abwartung ihrer ordentlichen Geschäfft und verrichter Visitation, nicht resolviren mögen, zu dem daß allen solchen Beschwerungen und Bedencken durchaus nicht, sondern statlichen guten Rath und Zuthun Ew. Kays. oder Königl. Maj. samt Chur- und Fürsten und gemeiner Stände abgeholffen werden muß.

Es (Als) seynd alle solche Beschwerungen und Bedencken Cammerrichtern und Beisizern mit diesem Bescheid zugestelt, daß sie darüber ihren unterschiedlichen schriftlichen Bericht und Anzeig, samt ihrem Gutbeduncken, so viel nöthig, in die Meintzische Cantzley mit dabey verwahrten Beschwerungen überschicken sollen, welches fürter durch den Churfürsten zu Meintz als Ertz-Cantzlern nach Regensburg auf künftigen Reichstag fürbracht, und ferner mit gemeinem Rath erwogen, bedacht und erörtert werden solle.„

(1) Freyh. von Harpprecht l. c. S. 425.

Ich mercke dabey nur dieses an: Unter denen Gravaminibus etlicher Stände seynd ohne Zweifel die verstanden, welche Chur-Pfalz und Würtemberg An. 1555. auf dem Reichstag, hernach aber, Krafft R. Abschieds bey der Cammergerichts-Visitation An. 1556. haben übergeben laßen, und welche Anfangs von Herrn von Ludolf (1), nachhero aber vollständiger und correcter von dem Freyherrn von Harpprecht (2), nebst des Cammergerichts Bericht darauf, bekannt gemacht worden seynd: Diese Beschwerden nun betraffen theils die Cammergerichts-Ordnung, theils aber auch das Betragen des Cammergerichts; doch so, daß nur in gewißen Stücken allgemeine Klagen über daßelbe geführet, keiner einzelnen Sache aber darinn gedacht wurde.

Worinn aber die von privat-Personen übergebene Beschwerden oder Bedencken bestanden seyen? kan ich nicht sagen.

§. 13.

Reichstags-Handlungen An. 1557.

Auf dem An. 1557. gehaltenen Reichstag nun kame zwar der Memorial-Zettel von 1555. nebst der Visitations-Relation von 1556. in Proposition: Es wurde aber im Reichsabschied §. 74. 75. und 76. bloß eine Reichsdeputation nach Speyer beschloßen, so wohl diese als künfftige Visitations-Handlung

(1) in des Juris Cameral. Append. 1. S. 5.
(2) l. c. S. 489. u. f.

lung zu berathschlagen, und sich, Namens des Kaysers und Reichs, darüber zu vergleichen.

§. 14.

Visitationshandlung An. 1557.

Die ordinari-Visitation, so An. 1557. gehalten wurde, äußerte sich daher in ihrer erstatteten Relation (1) bloß dahin: weil die An. 1556. eingebrachte schrifftliche Gravamina auf einen Deputationstag verwiesen worden seyen, hätten sie Demselbigen nicht vorgreiffen wollen:

Von neuen bey dieser Visitation übergebenen Beschwerden hingegen ist alles still.

§. 15.

Deputationstags-Handlungen An. 1557.

Alleine in dem Deputationstags-Abschied von 1557. lautet es ebenfalls:

„§. 58. Ferner haben Unsere Commissarien, der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Befehlchhaber und Gesandte - - der Relation, des Abschieds, und andern, sich - - - erinnert, denselben auch, vermög der Regensburgischen Commission, in Tractation nehmen wollen: Dieweil aber gleich alsbald in der Berathschlagung eingefallen, daß die wichtigste Articul dieses Memorial-Zettels auch in den Gravaminibus, so in der Visitation des 56sten Jahrs einkommen, begriffen, und daselbst weitläufftiger ausgeführt, darauf auch des Cammerrichters

(1) S. 446.

richters und der Beysizer begehrter und befohlener Bericht erfolgt, und erwogen, daß eines ohne das andere nicht füglich könnte oder möchte erlediget werden: Und aber diese Gravamina, samt ihrem Bericht, auf den Reichstag gen Regensburg nicht kommen, und gemeine Stände deren Innhalt Wißens nicht haben, derhalben ihnen bedencklich gefallen, in ein solch Werck, das männiglich im Reich durchaus, hohes, mittleres und niederes Standes betrifft, ohne Vorwißen gemeiner Stände sich einzulaßen: Und dann diese Gravamina, neben dem Bericht, allererst in ihrer Versammlung zu Speyer abgeschrieben, und sie, die Räthe, diese an ihre Herrschafften zurückgeschickt, darauf aber, von ihrer Weitläufftigkeit wegen, als die in Eyl nicht berathschlagt werden mögen, sie nicht alle Befelch empfangen, und ihnen beschwerlich, ohne Befelch darüber sich in die Berathschlagung zu begeben, und also, aus unvermeidentlicher erheischender Nothdurfft dißmals berührten Memorialzettel, mit den Gravaminibus, zu berathschlagen eingestellt; derowegen so wollen Wir dieses Werck, so gemeinen Ständen zum Theil noch unbekannt, sie aber allesammt und sonders belangen thut, auf einer künfftigen Reichsversammlung proponiren und fürtragen laßen, damit die Stände darüber ihre Gelegenheit alsdann ferner haben zu bedencken ꝛc."

§. 16.

§. 16.

Reichstagshandlungen An. 1559.

Nun kamen zwar bey dem An. 1559. gehaltenen Reichstag diese Gravamina wiederum in Bewegung; wurden aber in dem Reichsabschied §. 52. 53. und 54. abermalen auf einen Deputationstag verwiesen:

Aus diesem wurde aber nichts, und die ganze Sache beruhete in so fern auf sich; ausser daß in denen folgenden Zeiten einiges aus des Cammergerichts Bericht zu einem Reichsgesez gemacht wurde.

§. 17.

Visitations-Handlungen von An. 1564.

In der an Kayserliche Maj. erstatteten Relation (1) über die An. 1564. verrichtete Visitation lieset man wichtige hieher einschlagende Stellen: Es wird nemlich erzählt: Es seyen noch von voriger Visitation unerörtert geblieben Marckgraf Johanns zu Brandenburg Gravamina, (in Sachen seiner und derer Borcken zu Pansin) und in eventum begehrte Revision; wie auch Marckgraf Carls zu Baden Beschwerden wegen der dem Provincialen Prediger Ordens von dem Cammergericht gegen ihne erkannten Proceße.

Wegen der ersteren Angelegenheit heßt es unter anderem: Weil „aber dem wenigern Theil unter Uns, welchergestalt An. 60. in dieser

(1) bey dem Freyh. von Nettelbla l. c. S. 48.

dieser Revisionssache procedirt und fürgangen, bewußt gewesen; so haben wir der ganzen Handlung ihres Anfangs, von dem 58sten Jahr an zu rechnen, biß in gegenwärtige Visitation, wie die ergangen, aus den Protocollen und Actis, so die Maynzische bey Handen gehabt, glaubwürdige Relation nach Länge angehöret, und daraus befunden, daß im Grund die Sachen bey eim weitern anderst sich enthalten, als mehr- und hochgedachter Marggraf diese Dinge eingenommen; derohalben wir dann bey uns nicht ermeßen können, daß wir S. L. und F. G. gern uf den angezogenen §. Wo auch einiger Churfürst rc. unter der 50. Rubric ersten Theils der Ordnung statt geben, und Ew. Kayserl. Majest. Cammerrichter und Beysizer, mit ihren Proceßen inzuhalten, oder gebührlichs Rechtens zu verweigern. Demnach haben Wir uns, uf zeitige Berathschlagung in einhelliger Antwort den Marggräflichen Gesandten wiederfahren laßen, wie Ew. Majest. ab beygelegter Schrifft unter A. allergnädigst zu sehen: Entgegen sie, die Marggr. weiter an uns gesonnen: Nachdem suspensiv-Proceß nicht statt haben soll; so wäre doch Revisio ergangener Urtel in eventum gebeten; darzu sie auch mit Gewalt abgefertiget, sich der Ordnung gemäß zu erweisen: Dieweil aber die Antwort etwas dunckel, begehrten sie Declaration: Ob die Revision hiedurch ihnen auch verweigert oder abgeschlagen seyn soll?

da-

damit sie sich wüßten ihrer Instruction gemäß zu verhalten: Darauf wir ihnen, denen Marggräfl. Anwälden weiter in Antwort wiederfahren laßen: Wir können aus ihrer gesuchten Declaration so viel nit vernehmen, ob sie die Revision begehrten, dero anhängig seyn, oder darauf bestehen wolten, so die Ordnung dem, der die Revision begehret, uflegt? wo sie nun deß Vorhabens, müste vor allen Dingen eine Summa Geldes, wie solche durch die Visitatores taxiret, erstattet werden.„ Hierauf wird erzählt, daß man ihnen zu erkennen gegeben, der Marckgraf dörffte leicht dieses Geld verliehren, die Marckgräfische hätten sich auch zu keiner Erlegung des Geldes verstehen wollen, sondern nur gebeten: Ob nicht Wege zu finden wären, wie diese Proceße am Cammergericht eingestellet werden möchten? Man habe ihnen aber schließlich angezeigt: Weil sie die Revision nicht ernstlich begehrten; so laße man es dabey bewenden, und wann sie solche gleich ernstlich suchten, wäre sie doch nicht zugelaßen, (weil gegen eine bloße Beyurtheil Revision gesucht worden ware,) und die Visitatorn möchten ihren Herrn nicht in vergebliche Unkosten führen.

Von den Badischen Beschwerden aber heißt es: „Und als von wegen Herrn Marggrafen zu Baden S. L. und F. G. Beschwerung halben Niemand bey uns angesucht, ist

es

es für unnöthig angesehen, uns in diesem mit vergeblicher Mühe zu beladen. „

Gleichwie aber dieses Beschwerden betrafe, die noch von denen vorigen Visitationen herrühreten; also wird hernach von deme, was bey jeziger Visitation angebracht worden ist, gemeldet (1): „Lezlich, allergnädigster Kayser und Herr! Nachdeme Burgermeister und Rath der Statt Speyer verschienen Monaths Januarii Ew. Kayserlichen Majestät in Schrifften zu erkennen gegeben, daß Ihnen von dem Cammergericht allerhand Beschwerden der Häuser und Güter halben in der Statt Speyer und ihrer angehörigen Gemarckung zugefügt worden, auch deßwegen bey dem Hochwürdigen Erzbischoff zu Maynz, Churfürsten und Erzcanzlern, Anlangens gethan; wie dann dieses den andern Visitatoren zugeschrieben worden ꝛc. Hierauf haben gedachte Burgermeister und Rath in jezterwehnter Visitation Uns ferner eine Beschwerungsschrifft durch ihren Geordneten fürbringen laßen, welche Wir gleichfalls bald Ew. Kayserl. Majestät Cammer-Richter und Beysizern um Bericht zugestellt, der auch von Ihnen darüber erfolgt; inmaßen Ew. Kayserl. Majest. unterm D. beygelegt gnädigst zu vernehmen ꝛc.

Solche Beschwerden und Gegenbericht haben Wir, so forderlich es anderer Sachen hal-

(1) S. 59.

halber seyn mögen, möglichsten Fleißes ersehen, und in denen drey Articuln durch gedachte Burgermeister und Rath für beschwerlich angezogen befunden: 1. Daß Ew. Kayserl. Majest. Cammergerichts angehörige Personen von den Häusern und Gütern, die sie in der Statt Speyer und deren Gemarckung an sich bringen, Geschoß oder Steuer jährlichen zu entrichten, sich verweigern; Zum 2. daß auch berührter Häuser und Güter halber sie sich der Jurisdiction anmaßen, da doch solche Häuser und Güter unter ihr, der Burgermeister und Raths Gerichtszwang gelegen; Fürs 3. daß, auf Anruffen weyl. Dr. Jacob Häckels, Ew. Majest. gewesenen Cammer-Procuratoris fiscalis verlaßener Kinder Vormünder, begehrter und erhaltener Immißion, durch die Burgermeister und Rath verschloßenen und versperrter Behausung wegen beschwerliche Proceß an Ew. Kayserl. Majest. Cammergericht gegen Ihnen ausgangen.

Dieweil nun vielgedachte Burgermeister und Rath jezt erhohlte Gravamina, in Krafft des §. Wo auch ein Churfürst. unter dem 50sten Titul ersten Theils in diese Visitation eingeführt, mit angeheffter Bitt und Begehren, Wir wollten dergestalt Einsehens thun, damit gemeldte Statt Speyer angezogener Beschwerden entladen und bey altem Herkommen gelaßen würde; haben Wir solche Beschwerungs-Articul in fernere Berath-

rathschlagung gezogen: In deren Wir Uns zuforderst erinnert, ob Wir, vermög der Ordnung in allegirtem Ort, Uns deren Articul in dieser Visitation, als Commißarii und Visitatorn, zu unterziehen, und darüber Erörterung ergehen laßen möchten? indem Wir es dafür gehalten, daß der beyden ersten Haupt-Articul von Häusern und Gütern und Jurisdiction, vermög der Ordnung, Wir Uns nicht zu beladen, auch solche Irrungen in die Visitation nicht möchten eingeführt werden.

So viel aber den 3ten Articul der Proceß halben anlangt, dieweil also vorgedachte Vormünder super immissione an diesem Ew. Kayserl. Majest. Cammergericht angeruffen, und sich entgegen Burgermeister und Rath durch die darauf ausgegangene Proceß beschwert zu seyn befunden, und in gebührlicher Zeit, in der Visitation einzubringen, bey Ew. Majest. und Hochgedachtem Erzbischoffen zu Maynz, Churfürsten, unterthäniglich gebeten und angesuchet hat, Unsers Ermeßens Uns wollen einhalten (forte: wohl gebühret, Innhalts) bemeldten §. geziemend zu berathschlagen und zu erwägen: Ob vielgedachte Burgermeister und Rath ungebührlicher Weis mit solchen Proceßen beschwert oder beladen würden? indem Wir es bey Uns dafür gehalten, auch Uns verglichen und entschloßen, daß dem klagenden Part, nach Gelegenheit der Personen und Sachen in

dieser Handlung zu allen Theilen begriffen, durch angeregte an Ew. Kayserl. Majest. ausgangene Proceß ungebührlichs noch nichts widerfahren; Derohalben Wir auch bey Uns (nicht) befinden mögen, daß Wir einigen Stillstand dieser Proceß halben dem Cammergericht auflegen, oder auch den Vormundern, im (beym) Rath pro immissione zu klagen, weisen, oder Uns dieser Proceß halber weiters unterziehen, ꝛc. ein oder dem andern Theil hierunter zu gebieten, zu befehlen, oder zu verbieten haben sollen ꝛc.,,

Hierauf wird weitläufftig erzählt, was die Visitation für gütliche Tractaten in der Sache gepflogen habe, welche aber fruchtlos gewesen; alsdann wird fortgefahren: ,,Als haben Wir, nach vielfältig ergangenem Reden und Widerreden, Uns gegen den Geordneten leztlich und endlich dahin vernehmen laßen, daß Wir, als Commißarii und Visitatores, Innhalts der Ordnung, in den zweyen vorgesezten Hauptarticuln, die Häuser, Güter und Jurisdiction belangend, nicht wüßten Bescheid zu geben, auch dieser Streit unter hievor allegirten §. Wo auch ein Churfürst ꝛc. Unsers Erachtens, und also für Uns in diese Visitation nicht gehöre: Aber den Proceß betreffend, haben Wir die Sache dahin bedacht, berathschlagt und erwogen, und müßens davor halten, daß Burgermeister und Rath dieser Statt Speyer, nach Gele-

genheit

genheit dieser Sachen, noch nichts ungebührliches von dem Cammergericht begehrt; derohalben könnten Wir, auf die Ordnung, Cammer Richter und Beysizern nit inhibiren oder befehlen, daß sie die Proceß einstellen oder abschaffen sollten; Wir könnten auch keinen andern Weg sehen, wie diesem Werck abzuhelffen, und Sie ferneren Procedirens geübrigt seyn möchten: - - Wir wüßten auch weiters nichts zu befehlen: - - Wann Wir dann ohne das nichts anders, was zu Abstellung dieses Proceß fürträgliches oder dienliches seyn möchte, bey Uns erfinden könnten; - - -

Dabey Wir es dießmahl bewenden laßen, und Uns der Ordnung darinn erinnert, daß Uns, vermög derselbigen, in diesem Handel, ein oder dem andern Theil, als Richter, Commißarien und Visitatoren, durch Befehl, Bescheid, Verbott oder Gebott, etwas aufzulegen, (dem Cammergericht, mit Proceßen einzuhalten, oder aber Einem Ehrbaren Rath, das Haus zu eröffnen,) nicht gebühre, Wir auch die Ordnung (nicht) dahin verstehen, daß sie Uns, ein solches zu heißen, zu gebieten oder verbieten, zugebe; „indeme Wir „Uns auch deßen erinnert, daß, auf die „fernere Speyerische einbrachte Ursachen „Wir nicht wißen oder bey Uns erachten „könnten, ob die dergestalt bey dem Rich„ter erheblich angesehen, daß die vielberühr„te Proceß vielleicht caßirt und wieder ab„ge-

„ gethan werden möchten. Dieweil dann „ dieses alles der rechtlichen Erkenntniß noch „ unterworffen, und die Geordneten eines Ehrbaren Raths sich endlich, wie vorstehet, dahin erkläret, daß ohne Ew. Majestät Geheiß und Befehl sie sich in weiters nicht einlaßen wollten; so haben Wir es auch dabey müßen bewenden laßen, und weiters in diesem nicht fürschreiten mögen ꝛc.

Demnach langt an Ew. Majestät Unsere allerunterthänigste gehorsame Bitte, dieweil aus oberzählter ergangener Handlung augenscheinlich zu sehen, daß Wir weiter in dieser Sache nicht fürschreiten können, Uns allergnädigst entschuldigt zu nehmen: Dann da Wir Uns einigs andern Mittels oder Wege, dann hievor angeregt, dadurch diese angezogene Beschwerden hinzulegen gewesen, zu entsinnen wißen, sollt es an Unserm guten Willen nicht erwunden seyn. „

§. 18.

Visitations-Handlungen Anno 1567.

Bey der An. 1567. gehaltenen Visitation beschwerte sich das Cammergericht unter anderem (1): Daß etwa viel Dings, auf sonderer Personen Angeben, und unerfordert eines Collegii Berichts, (wie solches doch von Alters der Gebühr herkommen, auch

(1) Freyh. von Nettelbla am a. O. S. 86. 87.

auch eine Nothdurfft seye,) in Abschied und Memorialien verfaßt worden seye; welches dem Collegio nicht allein beschwerlich, sondern auch, also ins Werck zu richten, weder rathsam noch möglich seye; mit Bitte, in solchem künfftiglich etwas milder zu gehen, und in fürfallenden Sachen und sonderbahren Angeben ungehört des Collegii so bald nichts in gemein zu verabscheiden.

§. 19.

Visitations-Handlungen Anno 1570.

In der den 23. Maji 1570. datirten Relation (1) über die damalige Cammergerichts-Relation findet sich nichts, so in diese Materie einschlüge.

§. 20.

Reichsabschied vom Jahr 1570.

In dem Reichsabschied vom 11. Dec. 1570. ware §. 78. verordnet, daß zwischen des Reichs Ständen und Unterthanen in gleichen Fällen gleiche Proceß erkannt werden sollen; rc. und darauf folget:

„§. 79. Da auch in diesem etwan Mangel erscheinen, und die gebrauchte Ungleichheit nicht geachtet werden wollte, soll dem Supplicanten erlaubt seyn, seine Nothdurfft den jedes Jahrs nechst von Uns verordneten Kayserlichen Commißarien und Visitatorn fürzubringen, die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursach, warum solche Proceß

(1) Freyh. von NETTELBLA l. c. S. 67.

ceß verweigert, von Cammerrichtern und Beysizern zu erfordern, und, nach Befindung, entweder den Supplicanten von seinem Begehren abzuweisen, oder aber, da seine Bitt gegründet, Cammerrichter und Beysizern zu befehlen, dem Supplicanten, auf ferner Ansuchen, gebetene Proceß mitzutheilen.„

§. 21.

Visitationshandlungen von 1573.

In der Visitations-Relation vom 19. Maji 1573. (1) treffen wir dieses an: „Wann auch die Pommerische Fr. abgesandte Räth, von wegen Ihrer G. Herrn Johann Friedrichen und Ernst Johann Ludwigen, Herzogen zu Stettin und Pommern ꝛc. beyverwahrte Gravamina, mit E. signirt, im Rath übergeben, mit Bitt, solche zu erwegen, und ferners, wie darin gebeten, Uns zu erklären, haben Wir ihnen diesen Bescheid geben:

Was den ersten Puncten und eingewandte Protestation der strittigen Seßion oder Vorsiz mit etlichen darinn gemeldten Fürsten anlangen thut, solche Protestation seye mit Fleiß ad notam protocollirt, auch in jeziger Relation an Euer Kayserl. Majest. der Gebühr angemeldet, Dieselbige, Sich gegen hochgedachte Herzogen, auf unterthäniges Ansuchen, ohne Zweifel allergnädigst zu erzei-

(1) Freyh. von Nettelbla l. c. S. 81.

gen, geneigt seyn werden. Der ander Punct von Präsentation der Beysizer an Euer Kayserl. Majest. Cammergericht rc. sey dermaßen beschaffen, daß Uns, darüber etwas zu statuiren, oder zu befehlen, nicht gebühren will; sondern stünde den Herzogen bevor, derentwegen entweder auf gemeinem Sächsischen Crayßtage, oder für Eur. Kayserl. Majest. mit den andern Craysständen sich zu vergleichen. Die übrige 7. Puncten sollen Cammer-Richter und Beysizern copeylich, samt einem Decret, zugestellet werden, so sich darauf aller Gebühr zu verhalten werden wißen.

Welches Bescheids die Pommerische Räth sich bedanckt haben. „

§. 22.

Visitations-Handlungen von 1582.

Die Visitations-Relation vom 8. Maji 1582. besagt (1): „Es hat auch Graf Joachim zu Ortenburg, so in der Person allhier gewesen, bey Uns ansuchen laßen, und Audienz in seinen wider Herzog Wilhelmen in Bayern langwührig geführten Sachen thun laßen: Als nun dieselbe durch Uns, die Mainzische und Brandenburgische, von ihm angehört und dahin gedeutet befunden worden, wie er um Beförderung Endurtheils wider hochermeldten Herzogen gebeten; so hat man Demselben diese Antwort widerfahren laßen, daß diß jezig bevorgewesene Visitations-

(1) Freyh. von Nettelbla S. 100.

tions-Werck, aus bewegenden Ursachen, eingestellt und auf eine andere Zeit verschoben, daß diesemnach kein richtiger Ausschlag dießmahls mögte gegeben werden, ꝛc. „

§. 23.

Visitations-Handlungen Anno 1583.

Die den 16. Maji 1583. datirte Relation (1) über die damalige Cammergerichts-Visitation enthält nichts, so hier zu gebrauchen wäre.

§. 24.

Visitations-Handlungen Anno 1584.

Aus der Visitations-Relation vom 26. Maji 1584. St. v. (2) ersiehet man, daß in Revisions-Sachen: Brandenburg contra Nürnberg, die Statt Nürnberg bey der Visitation mit einer Supplic pro Inhibitione eingekommen, die Visitation auch solche für nothwendig angesehen und erlaßen, Brandenburgischer Seits aber dagegen protestiret, die Revision selbst endlich eingestellet worden seye: Ob aber die Inhibition an das Cammergericht, oder an die Parthien, geschehen? ist, aus Mangel der Beylagen, nicht klar; ersteres jedoch wahrscheinlicher.

Weiter wird in dieser Relation gemeldet (3): „Es hat auch Graf Joachim der älter Graf zu Ortenburg Uns eine Supplication

(1) Freyh. von Nettelbla l. c. S. 104.
(2) Freyh. von Nettelbla am a. O. S. 113. u. f.
(3) S. 116.

cation wider Euer Kayserl. Majest. Fisci Procuratorem eingeben, darinn er sich beschweret, daß gegen Ihne auf die Güter von wegen der Reichscontribution procedirt werde, so ihme von dem Herrn Herzogen in Bayern vorenthalten werden; darüber Wir Ihne, den Fiscaln, gehört: Was er nun zu Bericht der Sachen dagegen eingeben, ist beydes Lit. IV. hieneben zu befinden; und werden Sich Euer Kayserl. Majest. gegen den Fiscaln, nach Gestalt befundener Sachen, allergnädigst zu erklären wißen.,,

§. 25.

Visitations-Handlungen Anno 1585.

Die Visitatios-Relation vom 27. Jun. St. n. 1585. (1) enthält: Der Kayser habe der Visitation, in der Appellationssache: Halberstatt contra Anhalt, so dann in der Executionssache: Hunolt contra Hunolt, etwas aufgetragen; worauf die Visitation dem Herrn Cammerrichter und deßen Amtsverweser auferlegt habe, daß in solchen beyden sonderlich privilegirten Sachen fürderlich ergehen möge, was Recht ist.

§. 26.

Reichstags-Handlungen Anno 1641.

Dem Reichs Gutachten vom 27. Sept. 1641. ist eine Specification gewißer Puncten beygelegt, welche auf dem bevorstehenden Reichsdeputationstag zu berathschlagen seyn möch-

(1) Freyh. von Nettelbla S. 134.

möchten (1): Darinn lautet es: „Es soll über dieß, und zum 18den, aber gleichwohl allen und jeden Ständen, insonderheit denjenigen, welche ihre Abgesandten bey diesem Reichstag über diesen Punct annoch zur Genügen nicht instruirt gehabt, allerdings frey- und bevorstehen, dasjenige, darinn sie sich von dem Cammergericht beschwert befinden, oder da selbe sonsten zu Beförderung des heilsamen Justizwercks etwas weiters zu erinnern hätten, künfftig bey dem hochlöbl. Churmaynzischen Directorio, oder coram Deputatis selbsten, der Nothdurfft nach vor- und anzubringen.„

Ihro Kays. Majest. ließen es auch dabey bewenden.

§. 27.

R. Deputationstags-Handlungen An. 1643.

Als nun auf dem Reichs-Deputations-Tag obiges Memorial dem Cammergericht zum Bericht und Gutachten communiciret wurde, erklärte es sich (2):

„ad 18. Punctum. Mag ein Collegium wohl leiden, daß ein jeder Stand seine Gravamina gebe; jedoch, daß es allein auf gebräuchlich- und gebührlichen Modum, wie bey denen Visitationibus wohlbedächtlich verordnet, beschicht, und die Beantwortung darauf verstattet werde: Dann einem jeden par-

(1) von Meiern Regensb. R. Tags-Handl. 2. Theil, S. 30. add. S. 7.
(2) l. c. S. 158.

particular-Interpellanten exponirt seye, und rationem Sententiæ zu geben, wollte, neben der Ungewohnheit, auch gefährlich und diesem höchsten Gericht verkleinerlich fallen; zumalen, da es hierinn seine gewiße Maaß in der Ordnung hat, und wir erbötig seyn, Ihro Kayserlichen Majestät und des heil. Reichs Ständen, suo loco & tempore, dißfalls gebührende Satisfaction zu geben.,,

Daß das Cammergericht bey dieser Gelegenheit der Revisionen mit keinem Wort gedacht hat, rühret ohne Zweifel daher, weil es in eben diesem Gutachten auf die gänzliche Abschaffung derselbigen angetragen hat.

§. 28.

Anmerckungen aus dem bisherigen.

Nun wollen wir sehen, was sich aus dem bishero in facto angeführten für Anmerckungen und Schlüße machen laßen; und zwar 1. in Ansehung der Reichsstände; so dann 2. derer privat-Personen.

§. 29.

Von den Beschwerden der Reichsstände überhaupt.

In Ansehung der Reichsstände ist voraus so viel offenbar, daß Dieselbige Sich des Recurses an die Cammergerichts-Visitation sehr selten bedienet haben, so, daß mehrere Visitationen vorbeygegangen seynd, ohne daß etwas dergleichen dabey angebracht worden wäre, und auch bey denen übrigen Visitationen

kame

käme etwa nur eine oder etliche dergleichen Sachen vor.

§. 30.

Art, die Beschwerden anzubringen.

Die Art, Beschwerden von dieser Gattung bey der Visitation anzubringen, ware verschieden, und es geschahe bald schrifftlich, bald mündlich.

Die, so etwas schrifftlich anbrachten, liessen es entweder an den Kayserlichen Hof gelangen, welcher es so dann seinen zu der Visitation abgeordneten Commissarien mitgabe, die dem Visitations-Conseß Eröffnung davon thaten. s. §. 25.

Oder die, so Beschwerden zu haben glaubten, schickten selbige geraume Zeit vor der Visitation Chur-Maynz zu, welches bey Ausschreibung der Visitation denen beschriebenen Visitatoren Nachricht davon ertheilete. s. §. 17.

Oder die gravaminirende Stände liessen ihre Beschwerden der Visitation durch eigene Abgeordnete übergeben:

Oder die Beschwerden wurden nur sonst der Visitation schrifftlich zugestellt.

Ein einiges Beyspiel findet sich §. 22. daß ein Reichsstand gebeten hat, ihne mit seinen führenden Beschwerden mündlich anzuhören; welches auch bewilliget worden ist, und zu dem Ende aus dem Mittel der Visitatoren zween Deputirte ernannt worden seynd,

das Anbringen zu vernehmen, und es dem Pleno so dann wiederum zu referiren.

§. 31.

Betragen der Visitation.

Anlangend das Betragen der Visitation bey eingekommenen dergleichen Beschwerden; so wurde, wann es vonnöthen, und die anwesende Visitatoren von der Sache nicht informirt waren, denenselben aus denen Cammergerichtlichen Acten und Protocollen umständliche Relation in Pleno deßwegen erstattet. §. 17.

Außer deme aber wurde die Sache nur sonsten brevi manu in Berathschlagung gezogen, und ein Schluß darüber in Pleno abgefaßt.

In dem Memorial-Zettel von 1555. wird zwar in Ansehung aller solcher Recurssachen nur verordnet: Die Visitation solle (nach vernommenem Bericht des Cammergerichts,) Relation darüber an Kayserl. Maj. erstatten, um auf dem nächsten Reichstag einen Schluß deßwegen abfaßen zu können:

Es ist auch nicht zu laugnen, daß es darauf in der Visitations-Relation von 1556. (nicht nur von denen vielen und wichtigen von Chur-Pfalz und Würtemberg gemeinschafftlich übergebenen, meistens die Abänderung der Cammergerichts-Ordnung betreffenden, sondern) überhaupt von allen, mithin auch von denen von privat-Personen übergebenen Beschwerden heißt: „Zu dem, daß

daß allen solchen Beschwerungen und Bedencken durch Uns nicht, sondern stattlichen guten Rath und Zuthun Euer Kayser- und Königlichen Majestät samt Chur- und Fürsten und gemeiner Stände, abgeholffen werden muß, u. s. w. „

Indeßen ist es doch auch wahr, daß es 1. (s. oben §. 7.) in dem Reichsabschied von 1530. und (s. §. 1.) in der Cammergerichts-Ordnung selbst heißt: Die Visitation habe in Ansehung derer von denen Reichsständen übergebenden Beschwerden Befehl, gebührlich Einsehen und Reformation zu thun.

2. Eben so besaget auch der Schluß des Fürstlichen Collegii von 1555. (s. §. 11.) daß auf die eingegebene gemeine und besondere Beschwerden die Gebühr allenthalben weiter gehandelt werden solle.

3. Waren die An. 1555. von dem Reichstag an die Visitation verwiesene und derselben An. 1556. übergebene Chur-Pfälzische, Würtembergische, auch übrige in dem Memorialzettel benahmste, Beschwerden von solcher Beschaffenheit, daß die Visitation selbige nur zu einem künfftigen Reichsschluß vorbereiten, nicht aber Selber darinn einen Ausschlag geben konnte: Aber eben deßwegen läßset sich auch von deme, was der Memorialzettel von 1555. und die Visitations-Relation von 1556. dißfalls enthält, kein Schluß auf das machen, was nach der Cammergerichts-

richts-Ordnung des einsehens und der Reformation der Visitation fähig wäre.

4. Belehret die Praxis bey denen nachfolgenden Visitationen so viel, daß in Ansehung derer bey der Visitation eingeklagten Beschwerden mit gutem Unterschied zu Werck gegangen worden seye.

Forderist nemlich untersuchte die Visitation: Ob die angebrachte Klage sich für sie qualificire, und sie berechtiget seye, etwas darinn ergehen zu laßen, oder nicht?

Wo das leztere dafür gehalten wurde, wiese die Visitation die Kläger von sich ab, und an gehörige Orte hin. s. §. 17.

Oder die Visitation ertheilte zum Bescheid: Sie habe die Klage im Protocoll bemerckt, und würde Kayserlicher Majestät Relation davon erstatten. s. §. 21.

Doch hielte die Visitation auch in solcherley Fällen sich berechtiget, nach Beschaffenheit der Umstände, gütliche Tractaten zwischen denen intereßirten Parthien zu pflegen, und zu versuchen, ob sie nicht auf solche Weise aus einander gesezet werden könnten? §. 17.

Hielte aber die Visitation ihren Gewalt in der Sache gegründet; so erließe sie entweder ein Decret deßwegen an das Cammergericht; wobey man es bewenden ließe.

Oder es wurde an die klagende Parthie, oder an beede Parthien, ein Visitations-Decret erlaßen, und durch daßelbige entweder

die

die Sache dilatorie behandelt, (§. 22.) oder der klagende Theil abgewiesen, (§. 17. und 24.) oder sonsten das nöthige in der Sache verordnet. s. §. 21.

Hierauf danckte zuweilen der Stand, so etwas angebracht, für den ertheilten Bescheid; und damit ware es gethan. cit. §. 21.

Zuweilen aber thaten eine oder beede Parthien darauf Vorstellungen dagegen, oder protestirten dawider.

Die Visitation nahme so dann die Sache in nochmalige Ueberlegung, und beharrete ins gemein bey ihrem ertheilten ersteren Bescheid.

Wann endlich eine Beschwerde vor der Visitation angebracht worden ware, bey der Visitation selbsten aber nicht weiter auf derselbigen Erledigung gedrungen wurde, ward auch bey der Visitation nichts davon gehandelt, sondern die ganze Sache auf sich beruhend gelaßen. s. §. 17.

Allemal aber, und in allen dergleichen Recurssachen, sie mochten auch beschaffen seyn wie sie wollten, und es mochte etwas darinn verhandelt worden seyn oder nicht, wurde ihrer in der am Ende der Visitation von denen Commißarien und Visitatoren an Kayserliche Majestät erstatteten Relation gedacht, der Verlauff der Sache erzählt und sämtliche darzu gehörige Acta beygelegt.

So viel von denen Formalien dergleichen Recurssachen: Nun wollen wir auch besehen,

sehen, wie es mit denen Materialien derselbigen gehalten worden seye.

§. 32.

Gattungen der Beschwerden.

Die von einigen Reichsständen bey der Cammergerichts Visitation angebrachte Beschwerden waren von verschiedener Art.

1. Einige derselben betrafen nicht einmal das Cammergericht selber eigentlich und nächstens;

2. Einige giengen zwar das Cammergericht an, aber keine Parthiesachen;

3. Wieder andere berührten zwar das Cammergerichtliche Verfahren in gewißen Proceßsachen, aber nur überhaupt;

4. Bey noch andern endlich gienge man ad speciem, und suchte in einzelnen Fällen eine Abänderung derer ergangenen Cammergerichtlichen Erkänntniße.

§. 33.

Beschwerden, so das Cammergericht selber nicht angiengen.

Zu der ersten Claß gehörten

1. derer Herzoge in Pommern Rangstreitigkeiten, so sie mit denen andern zur Visitation abgeordneten weltlichen Fürsten hatten:

Nach der Reichsverfaßung konnte die Visitation hiebey nichts weiters thun, als daß sie die Verwahrung der Pommerischen Gerechtsamen, salvo Jure Tertii, zum Protocoll nahme, und der Sache mit in der Relation an den Kayser gedachte:

Die

Die Herzoge mochten auch nichts weiters, als dieses, verlangt haben; und waren dahero damit zufrieden. s. §. 21.

2. Brachten eben diese Herzoge eine Beschwerde an, wegen des Rechts, einen Cammergerichts-Aßeßoren Namens des Nieder-Sächsischen Crayses zu präsentiren:

Auch hierüber konnte die Visitation nicht erkennen, und verwiese die Herzoge deßwegen a) an den Nieder-Sächsischen Crayß, als der dabey hauptsächlich intereßirt ware, auch sich deßwegen mit den Herzogen, ohne Zuthun des Kaysers und Reichs, vergleichen konnte, wann und wie er wollte; b) eventualiter aber, wann nemlich kein solcher Vergleich statt fände, sollten sie sich an Kayserliche Majestät und das Reich, als höchste Gesezgebere und Constituenten des Cammergerichts, wenden:

Und auch damit beruhigten sich die Herzoge, welche wohl erkannten, daß sich nichts anders in der Sache thun laße. s. cit. §. 21.

3. Seynd in diese Claße auch zu zählen die Beschwerden von Chur-Pfalz und Würtemberg über einige Stellen der Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1555.

Die Visitation erforderte hierüber des Cammergerichts Bericht und Gutachten, und sandte so dann selbige, nebst denen Beschwerden, an Kayserliche Majestät ein; und zwar ohne ihr eigenes beygefügtes Gutachten;

wie

wie doch hätte geschehen dörffen, vielleicht auch sollen. s. §. 12.

§. 34.
Beschwerden, welche keine Parthiesachen betreffen.

Zu denen Beschwerden, welche zwar das Cammergericht, aber keine Parthiesachen, betrafen, gehörte der Streit zwischen dem Cammergericht und der Statt Speyer, als damaligem Wohnsiz des Cammergerichts, wegen a) der Steuerfreyheit der von den Cameralen an sich gebrachten bürgerlichen Güter, und b) wegen der Gerichtbarkeit in denen dieselbige betreffenden Fällen.

Dieses schluge in die Materie von denen Freyheiten des Cammergerichts ein; worüber Niemand erkennen und einen Ausspruch darinn ergehen laßen konnte, als Kayserl. Majestät und das ganze Reich: Ob also wohl die Statt Speyer sich ausdrücklich auf die oben §. 1. angeführte Stelle der Cammergerichts-Ordnung bezoge; so hatte es bey der Visitation dennoch, wie billig, nur diese Würckung, daß die Sache bloß zum Bericht an Kayserl. Majest. und das Reich dergestalt instruiret wurde, damit Diese dadurch in den Stand gesezet würden, einen entscheidenden Schluß in der Sache ergehen laßen zu können:

Nur, weil die Visitation versichert seyn konnte, daß es Kayserl. Majest. und dem Reich ganz recht seyn würde, wann das Cam-

Cammergericht und die Statt hierunter verglichen und also der Kayser und das Reich damit nicht bemühet würden; so wurde die Güte zwischen ihnen versucht: Als aber dieselbige entstanden, wurde der ganze Verlauff an Kayserliche Majestät und das Reich, zu Dero ferneren und endlichen Entschliessung, berichtet.

§. 35.

Beschwerden in Parthiesachen in folle.

Weiter gienge es auch bey denen Cammergerichts-Visitationen mehrmalen, wie auf denen Reichstägen; Ein oder Anderer, oder auch mehrere Reichsstände, beschwerten sich nemlich zwar über des Cammergerichts Verfahren in Rechtssachen, aber nur mit Benahmsung gewißer Gattungen von Materien oder Proceßen in Folle, ohne ad speciem zu gehen, in welchen besonderen Fällen das Cammergericht sich also verfehlet haben solle. s. §. 26.

In denen Chur-Pfalz- und Würtembergischen Beschwerden von 1557. lieset man z. E.

„Es sollen auch die Malefiz-Sachen weder in erster oder zweyter Instanz an dem Kayserl. Cammergericht tractirt, oder Inhibition darüber erkannt werden, sondern dawider solche Exceptiones zugelaßen, und Adversarius, die zu widerfechten, nicht gehöret werden; es wäre dann in causa Nullitatis notoriæ, vel in continenti probabilis.

ad §. 5. **Es sollen auch** ꝛc. ꝛc. Sollen hinführo die Sachen, die per viam denegatæ Justitiæ nicht so leichtlich an das Cammergericht erwachsen, wie bißhero geschehen ist: - - Dann es geschehen mehrentheils durch die Notarien viele gefährliche Handlungen; wie man wohl befunden. - - -

Item: Wiewohl einer, aus erlangten Rechten, wider die fürbrachte Libell, mit gegründeten Exceptionibus peremtoriis, als Transactionis &c. opponiret, daß dennoch demselben, Litem zu contestiren, auferlegt, und darzu in Expensas condemnirt, auch hernach, vorgemelte Exceptiones ihme wiederum fürzuwenden, vorbehalten worden ꝛc. - - -

Nachfolgende Mängel und Beschwerden werden des Kais. Cammergerichts Proceß und Bescheid halben von vielen des heil. Reichs Ständen gelegt. - - -

Zum 8ten ist nicht wenig beschwerlich, daß, nach Gunst der Supplicanten und Ungunst gegen den Beklagten, so bloßen Narratis Glauben gegeben, und die Mandata S. C. mitgetheilet werden ꝛc.„

Der Schluß lautete: „Und wiewohl noch allerhand Bedencken, Mängel, Gebrechen, auch Beschwerden, wider des Kayserl. Cammergerichts Personen, oder derselbigen Aemter, und dann des Proceß, Jurisdiction, auch Constitution der Cammergerichts-

richts-Ordnung möchten angezeigt und fürbracht werden: Jedoch verhofft man, daß solche durch gegenwärtige Visitation sollen erwogen, bedacht, abgeschafft, auch gute Vorsehung und Erklärung beschehen werde: Dann sonsten will man sich deßelben keineswegs begeben, sondern auf künfftigen Reichstag, oder zu andern Visitationen, für- und anzubringen, vorbehalten, und sich darüber bezeugt haben.„

Aber wie gienge es mit dergleichen allgemeinen Klagen? Es erfolgten wiederum allgemeine Antworten darauf, entweder, daß man recht gehandelt habe, oder, daß man des Geklagten sich nicht zu erinneren wiße, oder dem Cammergericht mit der Auflage ungütlich geschehe, oder daß, wann man ad speciem gehe, an gehörigen Orten darauf Antwort ertheilet werden solle. z. E.

In des Cammergerichts Bericht auf erstgedachte An. 1557. bey der Visitation übergebene Gravamina kommen sehr viele solche Stellen vor; davon ich nur einige wenige anführen will.

„Betreffend 1. die Malefiz-Sachen, weiß man sich nicht zu erinnern, daß dieselben, außerhalb der Nullität, in prima oder secunda Instantia, am Kaiserl. Cammergericht je angenommen; noch viel weniger, daß Inhibitiones anderst, dann in denen Fällen, da es von Rechts wegen, vermög der Ord-

nung, geschehen soll, erkennet, oder Jemand sein Einwenden dagegen abgeschnitten worden sey. - - -

ad §. 5. **Es sollen auch** 2c. *& seq.* Bey dem 1sten Versicul weiß man sich darinn angezogener gefährlicher Handlungen, so durch die Notarien, wie hierinn gemeldt und in der Requisition der Unterrichter gebraucht werden soll, nicht zu berichten 2c.

Daß Exceptiones Transactionis, oder dergleichen peremtoriæ Exceptiones, ante Litis contestationem nicht zugelaßen, das wird, wo dem also, ohne gegründete Ursachen, („wie dann die Urtheiler, wo sie ihrer Erkanntniß halber ordentlicher Weise „angelangt, wohl werden wißen darzu„thun,„) nicht beschehen seyn. - - -

Wird - - - nicht nach Gunst der Supplicanten, oder Ungunst gegen den Beklagten, (wie dann Ihnen zu Unschulden, vermittelst und ganz beschwerlicher Weis, ungezweifelt aus ungegründetem Angeben ihrer Mißgünstigen zugemeßen wird,) sondern dem Hohen und Niederen zugleich, und also in geringschäzigen Sachen so wohl, als in anderen, einem Jeden gleichmäßig Recht und Gerechtigkeit mitgetheilet 2c. „

Und am Ende: „Daß noch allerhand Mängel und Beschwerden wider die Personen des Cammergerichts und der aufgerichteten Ordnung halben vorhanden seyn soll, die man, auf dem Reichstag, oder Visitation, wo

wo die nicht abgeschafft, fürzubringen, vorbehält rc. kan man nicht wißen, was für Mängel damit gemeinet, oder was ein jeder, seiner Affection oder Verstand nach, erdencken oder fürbringen mag rc. „

Wann auch die Visitation, auf dergleichen angebrachte allgemeine Beschwerden, das Cammergericht nicht mit seinem Bericht vernommen hat, dennoch aber etwas deßwegen in Visitations-Abschiede oder Memorialien hat einfließen laßen; so hat das Cammergericht bey der folgenden Visitation sich darüber formlich beschwert, und daßelbe, mit dergleichen, seiner unverhört, ergehenden Verordnungen zu verschonen, gebeten; (s. §. 18.) Und das mit Recht.

§. 36.

Beschwerden in einzelnen Parthiesachen.

Was nun endlich auch die bey Cammergerichtlichen Visitationen in einzelnen Parthiesachen geführte Beschwerden anbelangt; so mercke ich davon forderist überhaupt so viel an.

1. So weit die gedruckte Nachrichten von denen Cammergerichts-Visitationen reichen, finden wir dergleichen schon bey der Visitation vom Jahr 1531. s. oben §. 8.

2. Man kan durchaus nicht sagen, daß selbige durch die An. 1532. gestattete Rechtsmittel der Revision und des Syndicats abgestellt und die Beschwerden führende Stände angewiesen worden seyen, sich allein dieser

Hülffe in allen Fällen zu bedienen: Dann besagte Rechtsmittel finden nur gegen die Urtheile statt, nicht aber gegen extrajudicial-Decrete bey Abschlagung derer Proceße; dahero erst durch den Reichsabschied von 1570. in Ansehung der lezteren eine weitere Verordnung hat gemacht werden müßen.

3. Noch mehr! Laut obigen §. 11. wurde auf eben dem Reichstag, darauf die jezige Cammergerichts-Ordnung abgefaßet wurde, jedem Reichsstand ausdrucklich und namentlich vorbehalten, NB. seine sondere oder gemeine Gravamina und Beschwerden der Visitation NB. samtlich (gemeinschafftlich mit andern Reichsständen,) und sonderlich, (für sich allein,) vorzubringen, wodurch also das Vorgeben, als ob nur die ein Gravamen commune aller Reichsstände betreffende, nicht aber auch die bloß einzelne Reichsstände und Parthiesachen berührende, Beschwerden an die Visitation hätten gebracht werden können, unwiderleglich als ungegründet erkläret wird; welches

4. Auch um so weniger widersprochen werden kan, als (wie wir gleich ausführlicher vernehmen werden,) die beständige Observanz vor und nach Errichtung der Cammergerichts-Ordnung, biß an das Ende der ordinari-Cammergerichts-Visitationen, damit unwidersprechlich übereinstimmet; es

5. Auch

5. Auch von Kayserlicher Majestät und dem Reich auf Reichs- und Reichsdeputationstägen, bey Untersuch- und Resolvirung resp. der Visitations-Handlungen und Relationen dabey schlechterdings gelaßen und alles ratificiret worden ist.

Uebrigens betrafen die Beschwerden in einzelnen Sachen a) entweder den Proceß, oder b) die merita causæ: Von jedem will ich ins besondere reden.

§. 37.

Von Beschwerden, welche den Proceß betreffen.

Die Beschwerden, so den Proceß betrafen, waren wiederum von verschiedener Art.

Entweder wurden nemlich die Proceße abgeschlagen, oder erkannt.

1. Gegen die Abschlagung der Proceße enthielte die Cammergerichts-Ordnung kein Rechtsmittel, und doch konnte einer Parthie dadurch eben so großer Schade geschehen, als wann eine definitiv-Urthel gegen sie ausgefallen wäre.

Es wurde dahero im Reichsabsch. von 1570. die oben §. 20. angeführte Verordnung gemacht, und dadurch in dergleichen Fällen der Recurs an die Visitation erlaubt:

Diese sollte so dann untersuchen: Ob in andern ähnlichen Fälle anderen Parthien Proceße erkannt worden seyen, oder nicht?

Ersteren Falles solle die Visitation das Cammergericht zur Gebühr anhalten; lezteren Falles hingegen die Parthie mit ihrem Gesuch abweisen.

2. Waren aber Proceße erkannt worden, und es wurden Beschwerden geführt; so waren selbige abermalen von verschiedener Art.

Entweder nemlich klagte man, das Cammergericht habe Proceße erkannt in Sachen, welche a) gar nicht, oder b) doch nicht in erster Instanz, an daßelbige gehörten.

Was thate nun die Visitation, und was konnte und sollte sie thun?

1. Ergabe sich aus des Supplicantens eigenem Anbringen, daß die Beschwerde ungegründet seye; so mußte er alsogleich abgewiesen werden:

Ware der Supplicant damit nicht zufrieden; so durffte er zwar weitere Vorstellung deßwegen thun:

Wann aber dieselbige nichts fruchtete; so bliebe ihme nichts übrig, als daß er, wann er sich noch nicht damit beruhigen wollte, es bey Kayserlicher Majestät und dem Reich anbringen konnte: s. §. 17. und 24.

Dieses hatte aber keine suspensive Würckung; sondern die Sache gienge den ordentlichen Gang fort.

2. Schiene aber die Beschwerde nicht offenbar ungegründet zu seyn: so wurde vom

Cam-

Cammergericht Bericht in der Sache erfordert:

Nach deßen Einlangung wurde, befundenen Umständen nach, entweder des Klägers Gesuch abgeschlagen, oder an das Cammergericht das nöthige erlaßen, oder auch gar nichts darauf resolvirt, sondern die Sache bloß ad referendum genommen. s. §. 8. 21. und 24.

In Ansehung dieses Umstandes ist sehr merckwürdig, was in der Visitations-Relation von 1564. gemeldet wird, nemlich: Die Statt Speyer habe sich bey der Visitation wegen eines von dem Cammergericht erkannten Proceßes beschwert: Weil aber die Statt bey dem Cammergericht Exceptiones Fori declinatorias übergeben habe, und von dem Cammergericht auf selbige noch nichts resolvirt worden seye, sie also nicht wißen könnten, ob der Richter sie nicht selbst für gegründet ansehen und die Proceße wieder caßiren möchte? so hätten sie sich nicht für befugt gehalten, etwas in der Sache zu erkennen.

3. Ohne Zweifel fande eben dieses auch in denen Fällen statt, darinn zwar die Jurisdiction des Cammergerichts gegründet ware, aber Klage geführet wurde, daß währenden Proceßes nicht nach der Vorschrifft der Reichsgeseze verfahren worden seye.

Dahin gehören insonderheit die von Visitationswegen an das Cammergericht ergehende

hende Promotorialien, oder Befehle, in anhängigen Sachen förderliche Urtheile zu sprechen; davon man oben §. 25. Beyspiele antrifft.

4. Wann eine Urthel erfolgte, und eine Parthie wollte, an statt die Revision zu ergreiffen, den Recurs an die Visitation zu dem Ende nehmen, damit in der Sache stille gestanden werden müße, wurde es ihro abgeschlagen und sie angewiesen, sich der Revision zu bedienen; aber auch wohl zum Voraus bedeutet, daß dieselbige sie ebenfalls nichts helffen werde. s. §. 17.

5. Wann eine oder beede Parthien die Revision ergriffen hatten, die würckliche Revision aber nicht so gleich vorgenommen werden konnte, und eine Parthie indeßen bey der Visitation um eine provisorische Verfügung, z. E. eine Inhibition, bate, wurde damit willfahret, und es, des gegentheiligen Widerspruchs unerachtet, dabey gelaßen.

§. 38.

Von Beschwerden, welche die merita causæ betrafen.

In die Materialia und merita causæ endlich hat die Visitation, als Visitation, sich niemalen eingelaßen, konnte es auch ohne Nachtheil der Cammergerichts-Ordnung nicht thun, sondern mußte es denen aus ihrem Mittel darzu geordneten Revisoren schlechterdings

terdings

terdings und allein ganz und lediglich überlaßen:

Wäre aber dergleichen jemalen geschehen; so hätte allerdings von ihren Bescheiden der Recurs an Kayserliche Majestät und das Reich ergriffen werden können.

§. 39.

Von Beschwerden der privat-Parthien.

Was nun aber auch die von privat-Parthien bey denen Cammergerichtsvisitationen anzubringende Beschwerden betrifft; so ist es 1. zwar an deme, daß in denen oben §. 1. und §. 9. angeführten Stellen nur derer Reichsstände Meldung geschiehet; mithin es scheinen will, als ob der Recurs an die Visitation ein denenselben allein zustehendes vorzügliches Recht seyn solle:

Daß man aber auch, ohne sich einer Chicane schuldig zu machen, sagen könne: Obige Stellen handelten nur von deme, von was damahlen die Frage gewesen seye, daß also selbige nur positive, nicht aber exclusive, zu verstehen seyen, will daraus erhellen, weil so gleich nach errichteter Cammergerichts-Ordnung, laut obigen §. 12. bey der Visitation An. 1556. auch von Privat-Parthien Beschwerden, (von welcher Gattung sie gewesen seyen? wird nicht gemeldet,) bey der Visitation übergeben, von Derselben angenommen, und deßen in der Relation an den

Kay-

Kayser und das Reich gedacht worden ist; ohne daß es von Diesem geahndet und mißbilliget worden wäre.

Doch ist dabey auch dieses wahr, daß solches das einige Beyspiel ist, so ich bißhero angetroffen habe, daß Privatpersonen dergleichen übergeben hätten:

Nur kommt §. 24. noch ein Exempel vor, da eine privat-Parthie ihre Beschwerde dem Kayser übergeben und Dieser darauf seinen Commißarien Instruction in der Sache ertheilt hat; worauf die Visitation (wie es scheinet, ohne das Cammergericht zuvor darüber zu hören,) eine Verfügung an das Cammergericht erlaßen hat: Es bestunde aber dieselbige in bloßen Promotorialien.

Was aber 2. der Privat-Personen Beschwerden gegen die Cammergerichtliche extrajudicial-Decrete betrifft, wodurch Proceße abgeschlagen worden seynd; so ist der §. 20. angeführte Reichsabschied, wodurch nicht nur denen Ständen, sondern auch denen privat-Parthien, der Recurs in dergleichen an die Visitation zugestanden worden ist, so klar, daß ich nicht sehe, wie man mit Fug einen Zweifel dagegen aufstellen könne.

§. 40.

Erfolg auf die an den Kayser erstattete Relation.

Ich habe oben gemeldet: In denen Zeiten, als die Cammergerichts-Visitationen

noch

noch üblich waren, haben die Kayserliche Commißarii und die Reichsständische Visitatores alles, was in denen samtlichen an sie genommenen Recursen von allen Gattungen bey der Visitation vorgegangen ist, in ihrer an Kayserliche Majestät erstatteten Relation umständlich angezeigt, und die darzu gehörige Acten beygelegt. Was ware nun die Würckung davon?

Daß Kayserliche Majestät darauf etwas allein und einseitig verfüget habe, davon finde ich keine Spuhr.

Wohl aber geschahe es, daß, wann nach erstatteter Relation nicht bald ein Reichstag gehalten wurde, alles bey der Visitation vorgegangene auf sich beruhete, und auf die dem Kayser und Reich zur Entscheidung heimgestellte Antworten gar kein Bescheid erfolgte.

Wann hingegen bald ein Reichstag gehalten wurde, ließe der Kayser die erstattete Relation, samt dem Visitationsabschied und denen etwaigen Visitations-Memorialien dem Reich zur Berathschlagung vorlegen. s. §. 13.

Dieses nun faßete zuweilen einen Schluß darauf ab; s. §. 9. da ich dann nicht gefunden habe, daß in denen in gegenwärtige Materie einschlagenden Sachen jemalen an der Visitation Betragen etwas wäre ausgesezt, oder

oder an ihren ertheilten Bescheiden geändert worden.

Meistentheils aber wollten die wieder nach Hause eilende Kaysere und Reichsstände sich mit diesen Visitationssachen nicht aufhalten, sondern verwiesen sie auf einen Reichs-Deputationstag, und ertheilten demselbigen Vollmacht, diese Dinge zu untersuchen und endlich zu entscheiden. §. 13. 16.

Zuweilen nun geschahe dieses; ohne daß ich abermalen fände, es seye der Visitation Verfahren mißbilliget, oder deren Bescheide reformiret worden:

Zuweilen hingegen wurden auch diese Recurssachen, aus verschiedenen Ursachen, wieder an den Reichsconvent zurück- und von solchem von neuem an eine Reichs-Deputation verwiesen, §. 15. 16.; aus welcher aber nichts wurde, und also alles auf sich ersizen bliebe.

§. 41.
Anwendung des bißherigen auf die jezige Zeiten.

Da nun indeßen in der Reichs-Staats- und Justiz-Verfaßung sich nicht die allermindeste Veränderung zugetragen hat, welche der Stelle qu. der Cammergerichts-Ordnung, dem Reichsabschied von 1570. und dem Betragen oder Herkommen der älteren Reichsvisitationen, entgegen wäre, auch die-

ses

ses Herkommen alt, beständig und gegen alle Widersprüche einzelner unzufriedener Reichsstände durchgesezt worden ist; so braucht es auch keiner weiteren oder besonderen Ausführung, was der jeztmaligen Visitation erlaubt seye, oder nicht? Man laße es nur bey dem Alten verbleiben, biß wir etwas beßeres oder vollkommeneres erleben!

Anhang.

I.

Darff die Visitation von dem Cammergericht in Parthie-Sachen die Acten und Protocollen abforderen?

Als Zweifelsgründe könnte man angeben:

1. In der Reichs-Instruction von 1706. werde zwar §. 15. denen Kayserlichen Commißarien und Visitatoren erlaubt, die Cameral-Acten und Protocollen zu begehren; aber nur, wo es die Nothdurfft erfordere: Da nun die Parthiesachen von der Cognition der Visitation ausgeschloßen seyen; so könnten auch die dahin einschlagende Acten und Protocollen nicht abgefordert werden.

2. Seye in der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 17. §. 11. versehen: Es solle weder durch die Visitation noch Revisionen das Cammergericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren: Wann es aber die Acten und Protocollen in einer Sache hergeben müße; so werde es ja dadurch aufgehalten, und könne nicht in der Sache fortfahren.

3. Der Sache könne allenfalls durch einen von dem Cammergericht zu erforderenden Bericht kürzer und unverfänglicher abgeholffen werden; weil das Cammergericht alsdann seine Acten und Protocollen behalte, mithin in der Sache nicht stille stehen müße, sondern darinn fortfahren könne.

4. Könnte angeführt werden, daß das Cammergericht An. 1573. der Visitation abgeschlagen habe, gewiße (auf Kayserlichen Befehl,) von Demselben abgeforderte Acten auszuhändigen (1).

Hinwiederum aber ist zu bedencken:

1. Daß die Reichs-Instruction ganz allgemein ist, und keine Gattung von Sachen, Acten und Protocollen ausschließt, dahero sich auch nicht geziemen will, selbige einzuschränncken.

2. Daß

(1) Freyh. von Nettelbla l. c. S. 80.

2. Daß die Parthiesachen von der Visitation Erkenntniß ausgeschloßen seyen, ist eine petitio principii, und in dieser Generalität ohne Grund; wie in dem vorstehenden Aufsaz umständlich dargethan worden ist.

3. Die Wahlcapitulation enthält die Regel: Wann aber gegen dieselbige gar keine Ausnahmen Plaz greiffen sollten; so dörfften auch die Revisoren keine Cameral-Acten und Protocollen abforderen, weil von denselben ein gleiches gemeldet wird, wie von den Visitatoren; und doch kan ja ohne die Acten und Protocollen keine Revision vorgenommen werden.

4. Haben wir oben §. 17. vernommen, daß in Sachen derer Borcken zu Pansin gegen Marckgrafen Johann zu Brandenburg, (und also in einer privat-Parthie-Sache,) der Chur-Maynzische Subdelegirte dem Visitations-Conseß aus den Protocollen und Acten, so er bey Handen gehabt, von dem Verlauff der Sache Relation erstattet habe; also müßen sie ja vom Cammergericht abgefordert, oder doch von dem Chur-Maynzischen Subdelegirten brevi manu aus der Cammergerichts-Canzley zu Handen genommen worden seyn.

5. Es können sich Fälle ereignen, da die Visitation nöthiger oder räthlicher findet,

sich aus denen Acten und Protocollen mit eigenen Augen zu ersehen, als sich einem daraus gezogenen Bericht zu vertrauen, da leicht etwas ausgelaßen, oder der Sache eine andere Wendung gegeben werden kan.

6. Durch Absaß- und Adjoustirung eines Berichts wird das Cammergericht weit mehr aufgehalten, als wann es nur befehlen darff, die Acten und Protocollen herzugeben.

7. Wann die Visitation (wie sie zu thun schuldig ist,) die communicirte Acten und Protocollen bald wieder zurückschickt; so ist kaum möglich, daß eine Sache so preßiren solte, daß einer Parthie daraus indeßen ein Schaden entstünde: Ist aber eine Sache vollends 100. 150. 200. und mehrere Jahre alt, und ist zuweilen 10. 20. 50. Jahre gar stille gelegen; so wird es auch auf eine so geringe Zeit nicht ankommen, als die Visitation zur Einsicht der Acten und Protocollen nöthig haben möchte.

8. An 1573. verlangte die Visitation gewiße den Kayser und Reichslehen betreffende Acten nicht für sich, und nur auf eine Zeitlang, sondern, um solche dem Kayser, der sie gerne gehabt hätte, zu übersenden: Das Cammergericht aber entschuldigte sich, es brauche solche in Exemtionssachen selber, und

und könne sie dahero nicht entbehren, wolle aber dem Kayser vidimirte Copien davon zukommen laßen.

2. Darff die Visitation dem Cammergericht inhibiren?

Diese Frage hat zwar zwey Membra:

a) Darff sie eine temporal-Inhibition ergehen laßen? und

b) Darff sie eine definitiv-Inhibition ergehen laßen?

Indeßen schlagen doch die Gründe pro & contra bey dem einen wie bey dem andern an.

In obgedachter Relation von der Gelnhauser Sache wird sich

1. auf die Reichs-Instruction von 1706. beruffen:

2. hauptsächlich aber die vorhin angeführte Stelle der Wahlcapitulation für so entscheidend angesehen, daß unbedencklich behauptet wird: Es seye durch die mehrere Stimmen der Ständischen Subdelegirten offenbar gegen das klar sprechende Gesez gehandelt worden, da dieselbe das Cammergericht in seinen Verfügungen haben aufhalten, und Demselben verbieten wollen, dar-

inn fortzufahren; dahingegen von der Kayserlichen Commißion gesezmäßig daran geschehen seye, daß Dieselbe mit einer Gesezwidrigen Meinung sich nicht verglichen und in den Kayserlicher Maj. und dem gesammten Reich allein zustehenden Gesezgebenden Gewalt nicht eingegriffen habe: Es bestehe also die Regul, daß die Visitation zu einer Inhibition nicht vorschreiten solle.

Alleine

1. Besagt die Cam. Ger. Ord. Part. 1. Tit. 50. §. 3. Die Visitation solle in denen (gegründet erfundenen) Beschwerden der Reichsstände über das Cammergericht gebührlich Einsehens und Reformation thun: Und der obige Auffsaz bewähret, daß die Parthiesachen in ihrer Maaße allerdings hierunter auch mit-begriffen seyen: Wie wäre aber möglich, Einsehens zu haben und Reformation zu thun, wann die Visitation dem Cammergericht nicht inhibiren könnte?

2. Ich mag die Reichs-Instruction von 1706. so offt durchlesen als ich will; so kan ich doch nichts daran antreffen, welches der Visitation die Inhibitionen untersagte; muß also allenfalls die Anführung derselben etwa einen Gedächtnißfehler zum Grund haben.

3. Die Wahlcapitulation will, meines Erachtens, so viel sagen:

a) Das Cammergericht solle währender Visitation nicht stille stehen; deßwegen habe ich auch in meiner Ausgabe der Wahlcapitulation Kayser Carls VII. das Marginale beygefügt: „Verbot eines Justitii.„

b) Es läßet sich aber der cit. §. 11. der Wahlcapit. allerdings wohl auch auf die einzelne Rechtsfälle anwenden, daß nemlich in selbiger ebenfalls dem Cammergericht kein Einhalt gethan werden solle; nur müßen termini habiles vorausgesezt, und um der Regul willen nicht gelaugnet werden, daß es keine Abfälle davon gebe; sonst könnten auch die Revisoren (welche mit den Visitatoren in der Wahlcapitulation hierinn ins gleiche gestellet werden,) dem Cammergericht nicht inhibiren; da sie doch dessen Erkenntniße ganz und gar aufheben und abändern können.

In der Wahlcapitulation wird Art. 19. §. 7. auch zur Regul gesezt: Wann in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Landesherrschafft die Jurisdiction fundirt seye, solle dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurfft vernommen

werden; und dennoch ist, nach Beschaffenheit der Umstände, (selbst nach dem Visitat. Abschied von 1713. §. 11.) dem Cammergericht erlaubt, eine Temporal-Inhibition anzuhängen.

4. Oben haben wir §. 24. vernommen, daß die Visitation An. 1582. in Sachen: Brandenburg contra Nürnberg, eine Inhibition erkannt, auch, der Brandenburgischen Protestation unerachtet, es durch ein inhäsiv-Decret dabey habe bewenden laßen:

Und als die Visitation sich An. 1564. gegen den Kayser entschuldigte, warum sie, auf Begehren resp. des Marckgrafens zu Brandenburg und der Statt Speyer, keine Inhibitionen erkannt hätte, sezte sie den Grund nicht darinn, weil sie es nicht befugt gewesen wäre, sondern darinn, weil die darum ansuchende Parthien von dem Cammergericht nicht widerrechtlich beschwert worden seyen.

Tollatur abusus, & maneat usus!

Concordia res parvæ crescunt, Discordia magnæ dilabuntur.

II. Von

II.
Von Landes- oder Landschaffts- oder Landständischen Sigillen.

§. 1.

Vor-Anmerckung.

Ich habe von dieser Materie anderwärts (1) gehandelt: will aber hier demselbigen noch einige Zusäze beyfügen.

§. 2.

Von Mecklenburg. Acta An. 1622.

Als in Mecklenburg der Land-Kast An. 1621. angeordnet wurde, bediente sich der Ausschuß gleichbalden An. 1622. eines eigenen Siegels:

Wie es aber die Herzoge angesehen haben, werden wir hernach vernehmen.

§. 3.

An. 1639. und 41.

Was An. 1639. und 1641. dißfalls vorgekommen ist, kan ebenfalls unten bey denen Jahren 1747. 48. nachgesehen werden.

§. 4.

An. 1664.

In einem Herzoglich-Güstrauischen geheimen

(1) in meinen Nebenstund. S. 568.

heimen Raths-Protocoll vom 19. Jan. 1664. heißt es:

„Ward von Ihro Durchl. proponirt: Daß von Ritter- und Landschafft ein Schreiben einkommen, darinn sie das Siegel gebrauchet, so ihnen doch nur zu Behuf der freywilligen Contribution, und sonst zu nichts anders, gegeben. - - -

Herr Ober-Præsident: Das Siegel sey nur bey denen freywilligen Contributionen von ihnen zu gebrauchen; man könnte 1. doch die vorigen Crays-Acten nachsehen: Ob sie es damahl gebrauchet, und ihnen nicht contradiciret worden. Man könnte sich auch mit denen Schwerinischen darüber bereden, und, was dabey zu thun, einen gewißen Schluß nebst ihnen machen. - - -

Herr Kanzler: Sigillum gehöre ihnen nicht, ohne bey der freywilligen Contribution. - - - Vermeinte, wegen beyderley mit den Schwerinischen zu reden, und daß man in antecessum an die Schwerinischen schriebe, daß dergleichen abusus von Ritter- und Landschafft vorgenommen, ob sie deßwegen bey der bevorstehenden Conferenz gewiße Abrede zugleich nehmen - - - wollten? - - -

Decret: 1. Es soll, ad Votum Domini Cancellarii, ad Suerinenses geschrieben werden - - -

3. Bey künfftiger Conferenz soll mit den Schwerinischen davon geredet werden. Käme

me es Ritter- und Landschafft nicht zu, gehöre ihnen ein Verweis: Könnten sie aber observantiam für sich beweisen; so wolle man es ihnen auch nicht nehmen: Das Schreiben von Ritter- und Landschafft wollten Jhro Durchlaucht biß dahin unbeantwortet liegen laßen.„

§. 5.

An. 1684.

Das im Jahr 1684. wegen dieses Siegels verhandelte siehe bey denen Jahren 1747. 48.

§. 6.

An. 1718.

Was An. 1718. auf dem Land-Tag zu Sternberg wegen des Landes-Siegels passiret ist, belehret dieser Extractus Land-Tags-Protocolls:

„Des folgenden Tages am 22. Junii vor Mittag üm 10. Uhr, da anwesende von Ritter- und Landschafft in der Kirchen versammlet gewesen, wurden durch die Hochgeehrten Herrn Abgesandten anwesende beyde Herrn Land-Räthe und annoch zwey Deputirte von der Ritterschafft gefodert, üm eine Proposition zu thun, worauf dann resolviret, daß gedachte zwey Land-Räthe, als auch aus dem Güstrauschen der Herr Cammer-Herr von Bassevitz, und aus dem Schwerinschen der Hr. Oberst Schack, deß-

falls dahin deputiret, und wurde folgendes von denen Hrn. Abgesandten denen Hrn. Deputirten proponiret.

Der Herr Reichs-Hof-Rath von Petkum remonstrirete gleich anfangs, wie daß des Engern Ausschusses, wie bekant, verhalten gegen Sr. Hochfürst. Durchl. dermassen *criminell* beschaffen, wovon die vielfältige Declarationes Sr. Hochfürstl. Durchl. Zeugniß geben könten. Da sie nun bey solcher Function das in Händen gehabte Landes-Einsiegel wider dieselbe gemißbrauchet, so könten sie ihre Landes-Bedienung nicht länger erdulden, dannenhero sie von Seren. befehliget wären ein neues Landes-Einsiegel bey diesem Land-Tage Ritter- und Landschafft zu übergeben.

Solchemnach der Hr. Reichs-Hof-Rath von Petkum, dem Hrn. Land-Rath Molcken von Risnow, gedachtes neues Siegel überreichen wollen, welches er aber anzunehmen sich geweigert, und dabey angezeiget, daß Deputirte sich nicht bemächtiget fünden, ohne Rücksprache dieserwegen mit Ritter- und Landschafft zu halten, solches anzunehmen, daher man bitten müsse von solchen Anmuthen dieselbe zu dispensiren: Man wolte so bald möglich die Resolution von anwesender Ritter- und Landschafft desfalls verschaffen. Man hat anbey angezeiget, daß die Ritterschafft, weil wenige auf dem Land-

Tage

Tage erschienen, schwerlich zu solcher Annehmung des Siegels sich würde resolviren:

Worauf die Hrn. Abgesandten mit vielen Persvasionen und Remonstrationen angezeiget, ein jeder von der Ritterschafft solte sein *Votum*, wer es annehmen wolte, oder nicht, abgeben. Und wer es nicht anzunehmen *resolvir*te, mit dem würden Sr. Durchl. nicht anders verfahren können, als mit denen so sich *serenissimo opponir*ten.

Worauf Deputati ihren Abtritt genommen, und versammleter Ritter- und Landschafft in der Kirchen die Proposition und Anstellung gebührlich hinterbracht, üm ihre Resolution hierüber zu geben.

Da nun dieses alles insonderheit wegen Annehmung eines neuen Landes-Einsiegel in reiflicher Uberlegung zunehmen beschlossen worden; so hat man resolviret, von der Hochfürstl. Gesandschafft zu erbitten, uns dieserwegen einige Dilation zu gönnen, damit man einmüthig hierüber die Resolution abgeben könne, welche man den auch bis auf den folgenden Sonnabend, etwa Morgens um 8. Uhr abzugeben, erhalten. - - -

Vors andere, haben die beyden Hrn. Deputirte Ritter- und Landschafft hinterbracht, mit Vermeldung der Hrn. Abgesandten Gruß, üm 11. Uhr vor Mittag, nebst den

Hrn.

Hrn. Land-Räthen, und einigen von der Ritterschafft auch einigen von denen Städten, doch diese letztere nur *ad audiendum & videndum*, sich bey ihnen einzufinden, weil sie expres von Jhro Durchl. Ordre hätten, das neue Landes-Siegel ihnen zu überreichen.

Wie sie aber einige von der Ritterschaft in diesem Passu als contradicentes angeben solten, deren Tauf und Zunahmen ad Protocollum zu setzen, und zu übergeben expres genennet den Hrn Bürgermeister Stever, Hrn Bürgermeister Buss, und Hrn. Bürgermeister Storch mitzubringen; Nachdem die geforderte Deputirte, nemlich beyde Hrn. Land-Räthe, Hr. Obrist-Lieutenant Lotzow, und Hr. Plönnies, Hr. Bürgermeister Stever, und Hr. Bürgermeister Buß, und Hr. Bürgermeister Storch, auf Verlangen der Hrn. Abgesandten sich bey ihnen eingefunden, hat gleich anfangs der Hr. Land-Rath von Molcken von Risnow entschuldiget, daß man nicht so bald die verlangte Antwort geben können. - - -

Hiernächst ward von der Hochfürstl. Gesandschafft denen Herrn Land-Räthen und Deputirten von der Ritterschaft, das neue Siegel abermahl præsentiret, der Hr. Land-Rath Molck excusirte sich zu zweyen mahlen, daß sie es nicht annehmen könten, weil sie nicht dazu instruiret, die Hochfürstl. Hrn. Abgesandten wiederholten darauf Sr. Hoch-

Hochfürstl. Durchl. ernstlichen Willen, daß es angenommen werden müßte: Der Hr. Land-Rath Molck nahm das Siegel endlich an, sagte aber dabey, daß er es bloß thäte aus Respect gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. und würde es nur als ein Depositum bey sich behalten, eher aber nicht brauchen können, bis er dazu Vollmacht vom Lande erhalten. Die Hrn. Abgesandten replicirten, es dürfte keiner Vollmacht, allenfals solte ihnen die Vollmacht *à Serenissimo* gegeben seyn, worauf der Herr Land-Rath duplicirte, wenn er keine Vollmacht vom Lande hätte, so könnte das Siegel nicht anders als ein *non Ens consider*iret werden.

Es ward hiebey von der Hochfürstl. Gesandschaft gefraget? Ob alle und jede anwesende von der Ritterschaft der Meinung wären, das Siegel nicht anzunehmen. Der Herr Land-Rath Molcke, und übrige Deputirte von der Ritterschaft antworteten, sie glaubten, daß kein einziger solches annehmen würde. Die Herrn Abgesandten regerirten, so solten dann die Herrn Land-Räthe nur eines jeden Erklärung *en particulier ad protocollum* nehmen, und ward hierüber zu weiterer Deliberation nochmahl bis am Montage üm 10. Uhr Dilation eingeräumet: thaten hinzu: Die Consules von denen Vorstädten, wären nur zu dem Ende mit gefodert, daß es auch zu der Städte notice kommen

men solte. Und würde indessen nomine Serenissimi so wohl von denen von der Ritterschafft als Städten bey Fürstl. Ungnade ernstlich untersaget, unter den alten Siegel nach diesen nichts mehr anzunehmen noch zu erbrechen. Worauf Deputati ihren Abtritt nahmen. - - -

Ad interim sind gegenwärtige der Ritterschafft zusammen getreten, und haben deliberiret, ob man, da Jhro Hochfürstl. Durchl. absolute auf Annehmung des neuen Siegels bestünden, ohne Præjudice des Landes ein Mittel finden könte solches interimistice cum reservatione jurium anzunehmen.

Worauf denn per majora des Herrn Land-Rath von Moicken Meynung folgendermassen aggreiret worden, wie nemlich

1) die Annehmung nicht zu Kränckung und Schmählerung des Landes und Ritterschafftlichen Freyheit und Gerechtigkeit gereichen müste. Auch

2) die Absicht auf Hochfürstl. Seiten nicht seyn könte, daß man vor Austrag der Sachen durch solchen nicht zu evidirenden Actum unsere Mitglieder vor öffentliche Rebellen erklären sollte, weswegen denn auch

3) das Siegel cum effectu nicht gebrauchet werden müsse, ehe und bevor die beschuldigte Ritterschafft nach angeführter ihrer De-

Defension durch einen unpartheyischen Richter condemniret worden. - - -

Herrn Deputirte, als Herr Blücher von Suckow und Herr Plönnies, brachten zur Antwort auf die Ihnen mitgegebene 3. Puncta, worauf sie erstlich mündlich bey denen Fürstl. Hnn. Abgesandten die Annehmung des Siegels ganz und gar verbeten, indem unser so wenig hier versammlet wären, und ohne Rücksprache mit Unsern Mit-Brüdern nichts annehmen könnten; worauf Sie antworteten: Es könnte nicht seyn; darauf denn die Deputirte die mitgegebene Puncta denen Hnn. Gesandten überreichet.

Herrn Deputirte brachten darauf die Hochfürstl. Erklärung schrifftlich, wegen Annehmung des Siegels, - - - und lautet folgender maßen:

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohl-Edle, liebe Getreue. Als Wir aus Eurer unterthänigsten Relation vom 22sten hujus ersehen, daß die auf gegenwärtigem Land-Tage Anwesende von Land- Räthen und übrigen Unserer getreuen Ritter- und Landschafft Unserer Herzogthümer Mecklenburg die Annehmung eines neuen Siegels, um sich deßen in ihren zu des Landes Angelegenheiten und Besten zu unternehmen habenden Verrichtungen zu bedienen, aus einer ohnnöthigen Beysorge eines ihnen daraus erwach-

wachsenden Præjudicii, vor bedencklich halten wollen; so finden Wir nöthig, Euch gnädigst zu rescribiren, wie, nachdem Euch und sonst männiglichen bekannt ist, wie vielfältig und auf nie erhörte Weise das bißherige Landes-Siegel von denen so genannten, sothaner Qualität schon längst von Uns vor unfähig erklärten, und anjezo auf Ehre, Leib und Leben angeklagten Land-Räthen und Deputirten zum Engern Ausschuß zu des Landes Verderben, Zerrüttung und andern schändlichen Verfahren mißbrauchet worden, Wir, aus Landes-väterlicher Absicht, zu einmaliger Beruhigung des Landes, Uns gnädigst bewogen gefunden, Unseren dort anwesenden getreuen Land-Räthen und übrigen von der Ritter- und Landschafft ein anderes, dem vorigen in allem, außer der Jahr-Zahl, gleichförmiges Siegel zu obbesagtem Gebrauch zustellen zu laßen.

Gleichwie nun von Unsern dort anwesenden Land-Räthen und übrigen Unserer getreuen Ritter- und Landschafft gnädigst versichert seyn, daß Ihnen zu keiner Zeit in den Sinn kommen werde, in denen Uns angestammeten, auch in den Reichs-fundamental-Sazungen und Kayserl. Wahl-Capitulationen ohnumstößlich festgesezten Hoheiten, Regalien und Rechten, und was Uns, als Landes-Herrn, zustehen, Uns auf einige Weise sich zu widersezen, (als welches Wir ohnedem

dem nimmer zu gestatten, sondern mit allen von Gott verliehenen Kräfften Uns jederzeit zu mainteniren gemeynet seyn;) also sind Wir des gleichmäßigen gerechtesten, und bereits hiebevor in öffentlichen Schrifften von Uns gnädigst declarirten Vorsazes, Unserer getreuen Ritter- und Landschafft Ihre mit Recht habende und erworbene Privilegien in keine Weise zu kräncken, oder zu zernichten, viel mehr dieselbe dabey getreulich, gerechtest und gnädigst zu schüzen: Daher Wir Euch gnädigst committiren, bey Aushändigung oberwehnten neuen Landes-Siegels diesen denen auf dem Land-Tage anwesenden Land-Räthen und übrigen von der Ritter- und Landschafft also zum Ueberfluß zu declariren. Haben es Euch in Gnaden, womit Wir Euch stets zugethan verbleiben, anfügen wollen. Gegeben in Unserer Residenz und Vestung Rostock, den 23. Junii 1716.

Carl Leopold,
Herzog zu Mecklenburg.

J. de Wulfred."

Am 28. Junii, da Ritter- und Landschafft in der Kirchen versammlet, haben die Herrn Abgesandten durch den Secretaire Cramer wegen Annehmen des neuen Landes-Einsiegels abermahl die Hochfürstl. Resolution übergeben laßen; und lautet dieselbe folgends also:

"Wie die auf gegenwärtigem Land-Tag anwesende Land-Räthe und übrige der

getreuen Ritterschafft selbst ermeßen und finden werden, daß von denen bey Annehmung des von Ihrer Fürstl. Durchl. als Ihrem gnädigsten Landes-Herrn, durch Dero Gesandtschafft übergebenen neuen Siegels von Ihnen vorgezeigten sogenannten drey Bedingungs-Puncten die beyden ersten nur allein in einer unnöthigen Beysorge eines oder anderen ihnen daraus zuwachsenden Præjudicii beruhen, auch dahero solchen oberwehnten zwey Puncten durch die von der Gesandtschafft Ihnen darauf bereits communicirte Fürstgnädigste Declaration vollkommen abgeholfen ist; So werden dieselbe gleichfalls nach Ihrem beßeren Wißen und Gewißen vor Gott überzeugt seyn, daß, wie der dritte und lezte sogenañte zu bedingende Punct gar keinē Grund hat, vielmehr hieher im geringsten nicht gehöret, sondern sein apartes eigenes Wesen hat, welches der bereits fürwesende Criminal-Proceß nach Anweisung der Rechte zeitig genug zeigen wird; so auch anwesende getreue Land-Räthe und Ritterschafft dahero durch solches Vorbringen vor Gott und aller Welt sich in kein ander Urtheil sezen werden, als daß sie damit anders nicht anzeigen wollten, wie ihnen das vielfältige und auf eine nie erhörte Weise, von dem so genannten, sothaner Qualität schon längst von Ihro Hochfürstl. Durchl. vor unfähig erklärten und anjezo criminaliter auf Ehre, Leib und Leben angeklagten Land-Räthen und Deputirten zum Engern Ausschuß,

schuß, zu des Landes Verderben, Zerrüttung und andern schädlichen Verfahren gemißbrauchte bißherige Landes-Siegel und womit dieselbe ihre ohnedem offenbahre Rebellion wider ihren angebohrnen Landes-Herrn vor aller Welt zugleich unwidersprechlich gemachet haben, beyzubehalten wider göttlich und weltliche Rechte gar zu lieb und angenehm seyn würde: Wodurch den ferner anwesende Land-Räthe, und übrige von der getreuen Ritterschaft nunmehro zugleich klärlich zu Tage legen würden, daß, obgleich Ihro Hochfürstl. Durchl. aus Landes-Väterlicher Absicht zu einmahliger Beruhigung des Landes sich gnädigst bewogen gefunden, denen hier anwesenden getreuen Land-Räthen und übrigen von der Ritterschaft, ein anders dem vorigen in allem, außer der Jahr-Zahl, gleichförmiges Siegel zu obbesagten Gebrauch zustellen laßen, ihnen dennoch die Ruhe, Wolfahrt und Sicherheit des Vaterlandes in geringsten kein Ernst sey, sondern sich durch Tergiversirung zum Gebrauch des oberwehnten angenommenen neuen Siegels, lieber in Unruhe und fernern Verderben gerathen lassen wollten. Wodurch denn ein, auch abermal unumstößliches Argument erwachsen würde, daß anwesende getreue Land-Räthe und übrige von der Ritterschaft an denen rebellischen und *criminellen* Unternehmungen der in Ratzeburg und sonst befindlichen Aufrührer und ihrer *Adhærenten*, innerlich

Theil nehmen, und ihre äußerliche Versicherung von Gehorsam und Treue, der That und Wahrheit ganz contrair sey.

Bey solchen unläugbaren Umständen nun werden anwesende Land-Räthe und Getreue von der Ritterschafft sich endlich von selbst begreiffen, was nach dero an Ihro Hochfürstl. Durchl. versicherten, und billig zu behaltenden Treue und Gehorsam zu Beruhigung des Landes, und nöthige Befoderung deßelben Angelegenheiten nunmehro zu thun sey, und selbst vernünftig erkennen, wie dieselbe nach ihren geleisteten Eyden und Pflichten, andere Verfaßung im Lande unter Ihro Hochfürstl. Durchl. hohen Direction, fodersamst zu machen, und in denen hiezu nöthigen Ausfertigungen sich des angenommenen Neuen-Siegels unweigerlich zu bedienen sich nicht entbrechen können, noch müssen; In solchen Vertrauen nun, versichert die Gesandschaft denen anwesenden Land-Räthen und übrigen Getreuen von der Ritterschaft alle Hochfürstl. Gnade und Hulde, dahingegen aber, und wenn dieselbe noch ferner die geringste Verwegerung zum Gebrauch des Neuen-Siegels zu erkennen geben sollten, Ihro Hochfürstl. Durchl. solches nicht anders als einen offenbahren Ungehorsam gegen dero Landesherrn mit höchster Ungnade ansehen, auch Gewissens und Ehren halber genöthiget seyn würden, sie sampt und sonders denen andern höchst-

straff-

straffbahren, und im *Criminell-Process* befangenen Aufrührern und deren *Adhærenten* in allen gleich zu achten, und mit ihnen denen Rechten nach verfahren zu laßen, welches beydes die hiesige Hochfürstl. Gesandschaft, auf den noch gestern Abend erhaltenen gnädigsten *Special*-Befehl, denen anwesenden Land-Räthen und gesampten Getreuen von der Ritterschaft also kund zu machen nicht unterlaßen sollen, Sternberg den 28. Junii 1718.

Nach Verlesung vorgemelter Hochfürstl. harten Verordnung, sind anwesende von Ritter- und Landschaft zusammen getreten und in Deliberation gezogen, was bey sothanen ernstlichen Ansinnen zu resolviren, worauf nach vielen pro & contra eingewandten Raisons, man endlich schlüßig geworden, daß gedachte Hochfürstl. Anzeige mit höchst beschwerlichen und ungnädigen Comminationibus angefüllet, man das Siegel auf gewiße *Condition* annehmen wolle, zum Gebrauch, welche in folgenden Memorial verfaßet, von Wort zu Wort also lauten.

Durchlauchtigster, ꝛc.

Es haben Jhro Hochfürstl. Durchl. durch dero hochansehnliche Gesandschaft bey gegenwärtigen Land-Tage uns zwar ein neues Landes-Siegel in Gnaden præsentiren laßen, welches wir auch so weit mit gewißen Conditionibus in Unterthänigkeit anzunehmen, uns

erkläret. Als wir aber aus der uns heute communicirten Hochfürstl. Resolution bemercket, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. mit unser vorigen Erklährung nicht zufrieden, vielmehr so viel den verwiderten Gebrauch sothanen Siegels anbelanget, solches für ein Zeichen eines strafbahren Ungehorsams ausdeuten wollen; so haben wir nun uns aus diesem unverdienten Verdacht zu setzen durch gegenwärtige Beydrückung des mehrbesagten neuen Landes-Siegels unsern unterthänigsten Gehorsam in der That temoigniren wollen, wobey wir jedoch der unterthänigsten Zuversicht leben, da dasjenige, was wir anitzo gethan, aus redlicher Absicht zu des wahren Landes Besten und Abkehrung des denselben imminirenden äussersten Ruins, von uns geschehen, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. geruhen unter dero Fürstl. Hand und Siegel, uns die gnädigste Versicherung zu geben, daß wann sie nach diesem über kurtz oder lang, es geschehe auch auf was Art es immer wolle, sich mit dem gantzen Corpore dero getreuen Ritter- und Landschaft setzen würden, wir Anwesende auch nicht in dem allergeringsten deterioris Conditionis, als die Abwesende geachtet werden, vielmehr alle und jede Prærogationen, Jura und Freyheiten, so jenen accordiret werden möchten, auch uns angedeyen und zu statten kommen sollten: - - - die wir dagegen in unabsetzlicher Treue lebenslang verharren,

Ew.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.
Sternberg den 28. Junii
1718.

Unterthänigste
Bey gegenwärtigen Land-Tage anwesende Land-Räthe, und übrige von der Ritter- und Landschaft der Hertzogthümer Mecklenburg.

- - - Auf Veranlaßung der Herren Abgesandten, sind beyde Hrn. Land-Räthe um 4. Uhr gefodert, und ihnen die Antwort auf das von der Ritter- und Landschafft abgelassene unterthänigste Supplicatum, um solches an Anwesende von Ritter- und Landschafft zu übergeben, eingehändiget worden; worauf in Præsenz aller Anwesenden von Ritter- und Landschafft besagte Hochfürstl. Antwort erbrochen und verlesen worden. - - -

Inzwischen ist das Hochfürstl. Schreiben folgender maßen lautend ad Protocollum gebracht.

Von GOttes Gnaden, Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste und Ehrbare, liebe Getreue. Als wir aus euren an uns unterthänigsten eingereichten Memorial, sub dato Sternberg den 28. hujus, unter andern gnädigst ersehen, daß ihr zu Bezeugung eures unterthänigsten Gehorsams, der uns schuldigen Treue, und des darunter

zur Beruhigung, auch wahren Besten, und Aufnehmen des Vaterlandes tragenden Eyfers, das euch gnädigst anvertraute, neue Ritter- und Landschafft Siegel in Unterthänigkeit angenommen, euch auch deßen in Besiegelung oberwehnten eures unterthänigsten Memorialis, würcklich bedienet, und solches ferner in euren, von Landes wegen obliegenden Verrichtungen also zu gebrauchen erkläret habt; So gereichet uns nicht allein solches zu gnädigsten Gefallen, sondern Wir haben annebst auch die von euch uns besondere in Unterthänigkeit gebetene Versicherung, nach Ausweise der Beylage, unter unserer Fürstl. Hand und Siegel euch in Gnaden ertheilen wollen, und wie wir übrigens euren uns hierunter an den Tag gelegten Gehorsam in besondere gnädigste Consideration zu ziehen, und euch samt übrigen uns getreuen und in schuldigen Gehorsam beständig beharrenden, an den rebellischen Betragen der andern Widerspenstigen einen wahren Abscheu tragenden, euren Commembris unsere Ritter- und Landschafft einen ganz gedeylichen Effect und alle Weise, Landes-väterlich zu bezeugen gnädigst gemeynet seyn. Also verbleiben wir euch mit besondern Landes-Fürstl. Hulden und Gnaden stets wohl beygethan. Gegeben in unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock, den 29. Jun. 1718.

Carl Leopold.

(L. S.)

Hier-

Hierauf sind zwey Deputirte von der Ritterschafft, als der Herr Cammer-Herr Bassevitz, und Hr. Hauptmann von Pressentien zu denen Hrn. Abgesandten gesandt worden, ihnen wegen des Eingelieferten so gnädigst Fürstl. Schreibens ihre unterthänigste Dancksagung zu bezeugen.

Die bey dem Hochfürstl. Schreiben angeführte Declarat. lautet also:

Von GOttes Gnaden, Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach die gegenwärtige zu Sternberg an gesezten Land-Tage in Unterthänigkeit gehorsamst erschienene Land-Räthe, und übrige getreue von der Ritter- und Landschafft unserer Herzogthümer Mecklenburg, zu Bezeugung des uns schuldigen Gehorsams, das ihnen gnädigste anvertraute neue Landes-Siegel unterthänigst angenommen, und sich deßen in Besorgung gemeiner Landes-Angelegenheiten würcklich bedienet haben, und wir gnädigst uns versichert halten, daß dieselbe in Hegung ferner gerechten Abscheues vor das rebellische Betragen derer bekandten andern Widerspenstigen, auch in beständigen Gehorsam und Treu verharren werden; So wird ihnen hiermit die Fürst-gnädigste Versicherung gegeben, daß wir nicht allein dieselbe in unsern besondern Fürstl. Schuz und Sicherheit nehmen, sondern auch ihnen alle Landes-Väterliche Gnade, so einen getreuen Vasallen und

Unterthanen immer erzeiget werden kan, vor andern gedeylich wiederfahren laßen wollen. Wie wir denselbigen mit besondern Hulden und Gnaden stets zugethan verbleiben. Uhrkündlich unter unsern Handzeichen und beygedruckten Insiegel. Gegeben in unser Residentz und Vestung Rostock den 29. Jun. 1718.

Carl Leopold, Herzog zu Mecklenb.

Den 4. Jul. appellirte die Ritter- und Landschafft auch wegen dieses Puncts an den Kayser (1), und brachte ihne hernach beym Reichs-Hof-Rath mit unter die Landes Beschwerden (2), worauf den 19. Oct. 1724. die schon anderwärts beygebrachte Kayserliche Resolution erfolgete (3).

§. 7.

1724.

In dem von der Kayserl. Commißion den 16. Dec. 1724. publicirten Land-Tags-Abschied heißt es: „Und weilen, berührtes Collegium der neuen Administratorum in Activität zu bringen, und zu solchem Ende dasselbe mit einem Landschafftlichen Siegel, welches von denen vorigen Administratoribus noch nicht eingeschicket worden, zu versehen nöthig seyn will; so wird daßelbe, biß zu anderweiter Verordnung, inzwischen ein neues fer-

(1) meine Neben-Stund. p. 569.
(2) Klüvers Beschreib. von Mecklenb. Part. 3. Append. 6. p. 252.
(3) Neben-Stund. p. 571.

fertigen, und zum Unterscheid mit der Jahr-Zahl 1724. bemercken zu laßen, unvergeßen seyn."

§. 8.

Anno 1748.

A. 1748. 2. Nov. ließe Herr Herzog Christian Ludwig an die Land-Räthe ein Rescript ergehen; auf welches die Land-Räthe den 9. ejusd. eine Vorstellung thaten.

"Der Landes-Secretarius (schreibt die Ritterschafft,) dem die Ausfertigung des Supplicati zu besorgen oblag, hatte bey der Versieglung derselben der Ritter- und Landschafft Siegel gebraucht; weil er solches (da die Land-Räthe gleichwol Mitglieder derselben seyn, und bey Zusammenkünfften das Directorium in Corpore führen,) nicht für unfüglich geachtet haben mogte."

Der Herzog ahndete aber in einem abermaligen Rescript vom 10. Dec. daß sie, das gemeine Landes-Siegel in personalibus zu mißbrauchen, kein Bedencken tragen wollen; da ihnen doch sattsam bekannt seyn müße, daß, vermöge der alten unstreitigen Landes-Verfaßung, welcher Er in alle Wege genau nachzugehen gemeinet seye, der Gebrauch des Landes-Siegels lediglich in Contributions-Sachen nur dem dazu, mittelst Landes-Fürstlicher Confirmation, bestellten Ausschuß verstettet seye; dahero Er ihnen diese ungebührliche alt-Verfaßungs-widrige Anmaßung des

Landes-Siegels für die Zukunfft hiemit alles Ernstes untersage.

Die Land-Räthe antworteten den 9. Jan. 1749. Der Herzog möchte es nicht in Ungnaden vermercken, daß Ihr Memorial unter dem gemeinen Landes-Siegel ausgefertiget worden seye, indeme solches nur aus einem Versehen des Secretarii herrühre.

§. 9.

Anno 1749.

In der An. 1749. gedruckten wahrhafften ꝛc. Erzählung ꝛc. wird ferner gemeldet: Der Gebrauch des gemeinen Landes-Siegels in andern als Contributions-Sachen seye in dem Fürstl. Rescript vom 14. Jan. 1749. für einen Mißbrauch und Anmassung gehalten, auch nachmahls, mittelst Rescripti vom 14. Febr. wiederum verweislich vorgehalten, ja gar ein von dem Engern Ausschuß unter dem 10. Febr. unterthänigst abgelaßenes Memorial, weil es mit sothanem Landes-Siegel gewohnlicher maßen versiegelt gewesen, unerbrochen zurück gesandt worden.

Hierwider seye zwar den 18. Mart. die nachdrücklichste Vorstellung geschehen, den 20. Maji aber Herzoglicher Seits darauf geantwortet worden: Daß der Gebrauch des Landes-Siegels nur zur Beförderung des Contributions-Wercks anfänglich concediret worden seye, und daher zu andern Ausfertigungen nicht gestattet werden könne.

Dar-

Darauf nun versezte die Ritterschafft:

„Endlich, ad 3tium, ist das noch jezo gewöhnliche, kurz nach den Reversalen de An. 1621. verfertigte Landschafftliche Siegel a) von gemeiner Ritter- und Landschafft selbst denen zum Ausschus Deputirten erweislich zugestellet und anvertrauet; Mithin, wenn solches Siegel dem Ausschus gleich nur zum Contributions-Wesen von Ritter- und Landschafft zugestellet worden wäre, würde dennoch b) dieser unbenommen seyn, solches auch in ihren übrigen Angelegenheiten zu gebrauchen und gebrauchen zu lassen, gleich es c) dazu von Anfang her jederzeit gebrauchet worden: Also daß d) wie der Fürstliche Hof etwa vor 100. Jahren einstens solches difficultiren wollen, es als ein Gravamen unterthänigst verbeten, ex ratione, weil man dessen sowohl an Kayserl. Majestät, mit Landes-Fürstlichen gnädigsten Consens, als an andere Potentaten, und an den Landes-Herrn Selbst, alle wege sich bedienet hätte, dieser Gebrauch der Landes-Herrschafft nicht zum Schaden, der Ritter- und Landschafft aber, bey Expedirung ihrer Sachen, zur höchsten Nothwendigkeit gereiche, in dessen Betracht der Fürstliche Hof der Zeit von weiterer Difficultirung abgestanden, hingegen e) Ritter- und Landschafft und deren Ausschus fortgefahren, solches zu allen Landschafftlichen Expeditionen zu gebrauchen, f) alle ihre bey den höchsten Reichs-Gerichten eingebrachte

brachte Vollmachten, mandata procuratoria &c. z. E. An. 1672. und 1674. in processu mit den Hohen Landes-Fürsten Selbst damit zu versiegeln und ad Acta publica zu bringen; Wie denn g) der Abseiten Ritter- und Landschafft ausgestellete Acceptations-Revers des, mit der Landes-Herrschafft 1701. geschlossenen Schwerinischen Landes-Recesses damit expediret und h) sothanem Receß annectiret, mit demselben durch den Druck publiciret worden, dergleichen an die Herren Herzoge von Ritter- und Landschafft ausgestelleter Reverse mehr vorhanden sind. Jhro jezt regierende Hochfürstliche Durchl. haben auch i) alle bisherige, unter dem Landschafftlichen Siegel an Jhro unterthänigst erlassene Vorstellungen, supplicata, Briefe 2c. wie vorhin zu aller Zeit, gnädigst angenommen. Ja gar k) wie die nothdringliche Appellation, wider die mit der Stadt Rostock errichtete Convention, bey Hochfürstlicher Regierung intimiret, und das unterthänigste Intimations-Memorial, wie sonst gewöhnlich, in offener Form eingereichet ward, ist von Derselben denen Notariis, laut Documenti sub Num. 9. zum Bescheide gegeben; Es würde solche Intimatio nicht anders angenommen, als wenn das Supplicatum mit dem Landes-Siegel verschloßen würde, welches an diesem fehlete; daher der Notarius Principalis resolviren müßen, die an ihm unter dem Landes-Siegel, von dem Engern Aus-

schus

schus gestellete Schedulam requisitionis vorzuzeigen, worauf die Intimatio allererst an- und die unter dem Landschafftlichen Siegel ausgefertigte schrifftliche Requisition ad Acta genommen und behalten, auch nachhin noch mehrere sub Sigillo provinciali verschloßene Extrajudicial-Stücke bey Hochfürstl. Regierung übergeben und angenommen worden. Ueberdem l) pflegen insgemein Universitates, Corpora und Collegia ihr commune Sigillum zu haben, welches ihnen zu allen ihren Angelegenheiten und Expeditionen, so nomine & sub Sigillo communi auszufertigen sind, zu gebrauchen freystehet, und ist in Mecklenburg keine Stadt so klein und geringe, die nicht ihr gemeines Siegel hat, welches sogar auch wohl Zünfften und Innungen gegönnet wird. Wie sollte denn nicht der Ritter- und Landschafft der Gebrauch ihres von Alters hergebrachten Siegels freystehen, und dieselbe mit Billigkeit aus der mehr als 100. jährigen öffentlichen Observanz, und aus der viel tausendmal exercirten Befugnis mit eins können gesezet werden. Da m) von Kayserl. Majestät, wie unter voriger Regierung damaliges Fürstliches Ministerium, aus gewißen Absichten, der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft ein neues Siegel aufdringen wollte, sothanes neues Siegel allerhöchst caßiret und aufgehoben, hingegen der alleinige Gebrauch des bisherigen alten Landes-Siegels her- und fest gestellet worden.„ Her-

Herzoglicher Seits wurde in der vertheidigten Gerechtigkeit 2c. hierauf versezet:

"Vom Landes-Siegel.

§. 244. Das sogenannte Landes-Siegel, deßen bishero der Engere Ausschuß sich bey allerhand Arten der Ausfertigungen an Schreiben, Berichten, Vorstellungen, Vollmachten, u. d. bedienet, bestehet aus dreyen Stücken der Herzoglichen Wapen. Zur rechten Hand hat es den vorwärts gekehrten Büffels-Kopf; zur lincken den Greif, und unten den aus einer Wolcke gehenden Arm mit einem Ring. Diß sind bekanntlich drey Haupt-Stücke des Herzoglich-Mecklenburgischen Wapens. Es führet dabey die Jahr-Zahl 1622. auch findet man es mit der Jahr-Zahl 1623. Einem jeden wird unbegreiflich seyn, wie die Unterthanen zum Gebrauch ihrer Landes-Fürsten Wapen in ihrem Siegel gelanget. Wird nicht jedermann den Ursprung dieses Sonderbaren zu wißen begierig seyn?

§. 245. Aus eigenmächtiger Anmaßung ist der erste Gebrauch dieses Siegels entstanden. Der Ritter- und Landschafftliche Ausschuß, der im Jahr 1622. das freywillige Contributions-Wesen besorgte, glaubte, berechtiget zu seyn, aus eigener Macht das Landes-Fürstliche Wapen zu seinem Gebrauch zu nehmen. Hart ist das Vergehen; hart aber wäre auch diese Beschuldigung,

wann man sie, nach dem Ritterschafftlichen Exempel, unbewiesen ließe. Das sey ferne! Hier ist eine schöne und durchdringende Urkunde in der 92sten Beyl. Sie giebt die ganze Historie von der Herkunfft des Landes-Siegels. Zweene Landes-Fürsten zeugen in Ihrem Landes-Obrigkeitlich- und Regenten-Amt, daß der Mecklenburgische Ausschuß

> des Siegels vom Herzoglich-Mecklenburgischen Wapen sich von sich selbst angemaßet; daß solches, als ein großer Unfug Landes-Fürstlich zwar aufgenommen, jedoch aus Gnade vor dasmahl zugegeben worden, daß der Ausschuß sich des Siegels, doch nur allein zur Nothdurfft der damahls bewilligten Contribution, und ferner, oder zu andern Sachen, gar nicht gebrauchen mögte.

Das Namens beyder Landes-Herren an den Ausschuß unterm 17. Dec. 1622. erlaßene Rescript ist obigen wörtlichen Inhalts. - - -

§. 246. - - - Der Ursprung des Landes-Siegels ist nun da; und gewiß nicht zum Ruhm des heutigen Gebrauchs. Aber, so klar der Ursprung; so genaue Landes-Fürstliche Maaßgebung bey der Gestattung des Siegels ertheilet ware; so schwer war es doch den Landes-Herren, die Ritterschafft in der Bahn zu halten. Denn diese brauchte, gegen den Buchstaben der Landes-Fürstlichen Vergönstigung, das Siegel in Dingen, die

zum freywilligen Contributions-Wesen nicht gehörten. Die Landes-Herrn wolten es nicht gestatten. Da kam es unter andern schon im Jahr 1639. zu öffentlichen Land-Tags-Beschwerden, daß die Landes-Herrn keine Memorialien unter dem Landes-Siegel annehmen wollten. Die Landes-Herrschafft schlug aber den Gebrauch des Siegels abermahl ab, und rückte den Ständen nachdrücklich auf:

> Daß Ritter- und Landschafft sich den Gebrauch des aus Dero Landen und Craysen Wapen bestehenden Siegels außer dem Contributions-Werck nicht anzumaßen befugt wären.

Sie bezogen Sich dabey auf Ritter- und Landschafftliche eigene Geständniße, und wiederhohlten dieselbe Resolution auf dem Land zu Schwerin im Jahr 1641. alles nach Sonnen-klarem Beweis der öffentlichen Land-Tags-Acten-Stücke, welche die 93ste Beyl. hiebey in sich faßet.

§. 247. Jedoch auch hiedurch ware dem Mißbrauch des Siegels, welches bey so gestalteten Sachen ein Landes- oder Landschafftliches Siegel unmöglich heißen konnte, noch nicht gesteuret. Der Mißbrauch gieng, grad wie heut zu Tage, aller Landes-Fürstlichen Aufmercksamkeit und öffentlichen Untersagung ohngeachtet, von einem Jahr ins andere. Man könnte den Leser mit Urkunden hievon überhäuffen, wenn es nöthig wäre. Die

bis-

bisherige zeigen sattsam den recht sonderbaren und kühnen Unfug der Ritterschafft in Ansehung des Siegels. Im Jahr 1655. ergieng wiederum ein Landes-Fürstlich ernstlich Verboth, daß Ritter- und Landschafft sich

des den Deputirten zum Land-Kasten einzig und allein zu den freywilligen Contributions-Sachen von J. J. F. F. G. G. concedirten und vergönneten Siegels unter Dero Lande Wapen enthalten sollte.

S. die Urkunde hievon in der zuverl. Ausführ. in der 72sten Beyl.

§. 248. Gehorsam zu seyn war aber in dieser Sache eben so wenig, wie in mehreren, bey der Ritterschafft Herkommens. Die Acten ergeben es. Noch im Jahr 1664. wollte Ritter- und Landschafft des Mißbrauchs des Siegels kein Ende machen. Selbst der Herzoglich-Güstrowische Ober-Präsident von der Lühe, ein gebohrner Mecklenburgischer von Adel, mußte unter andern gestehen, daß es ein Mißbrauch, und das Siegel nur bey der freywilligen Contribution zuläßig wäre. S. der zuverl. Ausführ. 105te Beyl. Allein es war gar kein Gehorsam von Ritter- und Landschafft zu erhalten.

§. 249. Heut zu Tage, da das freywillige Contributions-Wesen längst gänzlich aufgehöret hat, sollte doch mit unwidersprechlicher Billigkeit das dazu verstattete Siegel

außer Gebrauch seyn. Allein es fehlet so viel, daß alle hiebevorige alte Landes-Fürstliche Maaßsezung und ernstliche Untersagung dem Mißbrauch des Siegels sollte gesteuert haben, daß sich deßen viel mehr biß Anfang jeziger Regierung mißbräuchlich immerfort angemaßet, und so gar der Gebrauch des rothen Wachses noch unbefugter aus eigener Gewalt hinzugethan worden. Nur Schade, daß man von grünem Wachs, deßen der Ausschuß in vorigen Zeiten sich beym Gebrauch dieses Siegels bedienen müßen, keine Beylage zu machen vermögend ist; sonst würde das Publicum hier abermahlen einen sichtbaren Ueberschritt aus den Schrancken der Gebühr finden: Man ladet aber dagegen alle diejenige, welche an dem Gebrauch des grünen Wachses zweiflen, ein, sich im Herzoglichen Archiv den Augenschein davon geben zu laßen. Und was ist natürlicher und gerechter, als daß Landes-Fürstlicher Seiten auch dieser Mißbrauch untersaget, und der Gebrauch des rothen Wachses, den bekannten Teutschen Rechten nach, eine Kayserliche oder Landes-Herrliche Verstattung voraussezet, mit Nachdruck abgestellet, und die Ritterschafft, gleich ihren Vorfahren, mit grünem Wachs zu sieglen, ernstlich und mit Straffe angewiesen werde?

§. 250. Es ist nicht abzusehen, wie die Ritterschafft dieses Vergehen, daß sie sich des rothen Wachses eigenmächtig bedienet, rechtferti-

fertigen wolle. Wird es auch, wie unten bey den Land-Räthen vorkommen wird, zu einem Versehen des Secretarii, oder eines andern Bedienten gemacht; so sind dergleichen Unvorsichtigkeiten von gar zu großer Folge: Und es ist gewiß, daß mit so einem Versehen der Eingang zu allen Dingen gemacht, und, wenn es geschehen, Poßeßion, Herkommen, Observanz, und andere Behelffe, daraus erwachsen; mithin die Landes-Herren allenthalben in Nachtheil und Streit mit Ihren Unterthanen gerathen.

§. 251. Hier liegt demnach abermahl ein Ritterschafftlicher Unfug, der gewiß in keinem Lande seines gleichen hat. Andere Vasallen und Landsaßen laßen doch noch ihren Landes- und Lehen-Herren ihre Wapen alleine und vor sich. Allein in Mecklenburg will die Ritterschafft so gar mit den Herzogen an dem Landes-Fürstlichen Wapen zu gleichem Theil gehen, des rothen Wachses sich, wie bey Fürstlichen Siegeln gebräuchlich, bedienen, auch wohl zu dem allen, mit Anzug uralten Herkommens und Landes-Gebrauchs, sich rechtfertigen. Es ist aber bey der unpartheyischen Welt eine klare Unmöglichkeit, hierunter der Ritterschafft Beyfall zu geben. Die Sachen stehen nun alle, dem Ursprung und unrechtmäßigen Wachsthum nach, im Licht. Zum Ueberfluß sind noch die geringe Behelffe an die Seite zu räumen, womit der Gebrauch des Siegels, wider Landes-

Fürstliches Verboth, noch zur Zeit in der Ritterschafftlichen Erzählung beschöniget werden wollen.

§. 252. Die Ritterschafft sagt p. 58. ihrer Erzählung, daß sie in so vielen Expeditionen, wie bey vorigen Regierungen, so bey gegenwärtiger, sich des Siegels ungehindert gebraucht. Man giebt es zu: Aber bekömmt sie durch den Gebrauch mehr Recht, als sie nach der Natur und nach dem Ursprung der Sache haben soll? Wem es möglich wäre, daß einer 100. Jahre des andern entwandte Kleider tragen könnte; so würde er darum doch den Eigenthümer mit dem Begehren des Seinigen nicht abweisen können. Durch Raub und Mißbrauch unzuständiger Güter will weder GOtt, noch Natur, noch Recht, Eigenthum erworben wißen. Dergleichen Dinge, von denen der Anfang und die Fortsezung so sichtbar ungerecht, kan weder Zeit, noch Geduld, noch Versehen des Benachtheiligten, ein Recht geben. Zu beklagen ist es, daß die Ritterschafft schon fast 100. Jahre herdurch ihre Landes-Herren in unzähligen Proceßen gehalten hat, wobey leicht ein und andere in Ansehung der Haupt-Streitigkeit für ein Neben-Ding zu achtende Kleinigkeit übersehen worden; und Ihro Durchl. dem jezo regierenden Herzog, ist es nicht zu verdencken, daß Sie dem Gebrauch des Siegels bey Ihrer Regierung nicht eher widersprochen haben, als biß Sie des Ungrunds

grunds gewiß gewesen, und die Ritterschafft, wie hiemit geschicht, ihres in Ewigkeit nicht zu rechtfertigenden Unfugs zu überzeugen, Sich vermögend gesehen. Man stellets der unpaßionirten Welt zur Betrachtung.

§. 253. Die Ritterschafft sagt ferner §. 76. sie hätte des Siegels sich so gar in Proceßen mit ihrem Landes-Herrn selbsten bey Vollmachten, unter andern im Jahr 1672. und 1674. gebraucht. Aber folgt aus dem unrechtmäßigen Gebrauch ein Recht? Mit nichten. Die Landes-Fürsten haben allezeit widersprochen, wenn die Ritterschafft in Vollmachten Gebrauch vom alten Ausschuß-Siegel machen wollen. Im Jahr 1684. bey der Kayserlichen Commißion in Rostock wurde noch der Anmaßung des Siegels Landes-Fürstlicher Seiten gar nachdrücklich widersprochen. Das Kayserl. Commißions-Protocoll der Zeit beweiset es. Der Extract davon ist in der 94sten Beyl. zu lesen, und thut unwidersprechlich dar, daß die Ritterschafft bey ihrem Mißbrauch der Wapen ihres Landes-Fürsten nimmer Ruhe gehabt; weitgefehlt, daß sie durch Landes-Fürstliche Nachsicht jemahls Recht zum Herzoglichen Wapen gewinnen können.

§. 254. Wirfft die Ritterschafft *p.* 59. §. 77. ein: Ohne Engern Ausschuß und Gebrauch des Siegels könne in gemeinsamen Land-Ständlichen Angelegenheiten nicht mit

dem Landes-Herrn communiciret werden; so bedencke sie doch, was ihre Vorfahren von der Art, außer Land-Tägen, oder gemeinen Zusammenkünfften, mit ihren Landes-Herren zu communiciren, selbst zur Lehre und Nachfolge hinterlaßen. Sie darff es nicht weit suchen. Sehe sie nur die oben zurückgelegte 93ste Beyl. an. Da sagen ihre Väter:

> Es ware hiebevor schon so gehalten, daß in solchen Fällen die Land-Räthe, mit Zuziehung der nächst-geseßenen von Ritter- und Landschafft, die Behörde an den Landes-Herrn besorget hätten.

Dabey laße sie es ferner. Sie kan ihres angebohrenen Pittschaffts sich bedienen, ohne sich der Landes-Fürstlichen Wapen zum Insiegel gegen die Landes-Fürsten zu gebrauchen.

§. 255. Haben gleich, wie die Ritterschafft *p.* 59. weiter einstreuet, alle Gemeinschafften, Innungen, Zünffte, ja die geringste Stätte, das Recht des Siegels; so haben sie doch nicht das Recht des Landes-Fürstlichen Wapen-Gebrauchs. Darauf kömmt es hier an. Das von Alters her gebrauchte Ritter- und Landschafftliche Siegel, und die desfalls angezogene mehr als 100jährige Observanz, sind, vorbewiesener maßen, lauter offenbahre Unwahrheiten. Gelinder kans nicht gegeben werden. Der alte Ausschuß, dem das Siegel zum freywilligen Contributions-

tions-Werck und zu Beförderung des Abtrags Landes-Fürstlicher Schulden, und Lösung Fürstlicher Hand und Siegels, folglich, ausdrücklich mit Ziel und Maaße, im Jahr 1622. nachgegeben worden, ist längst erloschen. Woher ist denn ein Recht auf Ritter- und Landschafft zum Siegel mit Fürstlichen Wapen verstammet?

§. 256. Das Siegel-Recht überhaupt wird der Ritter- und Landschafft gar nicht gestritten. Nur soll sie kein Landes-Fürstlich Wapen führen. Wähle sie sich ein Siegel, welches sie will; (wie sich die Ritter- und Landschafft des ehemaligen Stiffts, jezigen Fürstenthums Schwerin, den Evangelisten Johannem gewählet, und mit Landes-Fürstlicher Bestättigung bekommen hat;) so soll es ihr werden. Denn diß ist das Landes-Fürstliche Vorhaben: Die Ritter- und Landschafft soll mit dem Fürstlichen Wapen im Siegel nicht weiter prangen; hingegen mag sie sich ein besonder Siegel erkiesen. Das wollen Ihro Durchl. zum gemeinen ewigen Landes-Siegel bestätigen. Aber sie soll sich auch so denn des rothen Wachses entäußern, und, nach Art der mittelbaren Unterthanen, sich der grünen Siegel-Art gebrauchen. Hierbey verlieren sie nicht. Die Landes-Herren gewinnen auch nichts, sondern behalten nur Ihr Eigenthum, Ihr Wapen, für Sich. Was ist gerechter?„

Die hier allegirte Beylagen lauten also:

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich vnd Hans Albrecht, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, *Coadjutor* des Stifts Ratzeburg ꝛc. ꝛc.

Vnsern gnedigen Gruß zuuor, Veste, Erbare, auch Ersame Räthe vnd liebe Getrewen. Waß ihr wegen ferner Verkündigung der bewilligten Contribution in Vnterthenigkeit supplicando gesucht; solches haben Wir verlesen angehört, auch darauf die Verordnung gethan, daß das Edict nunmehr gedruckt vnd vnverlengt publicirt werden soll. Wir befinden aber mit etwas Befrembden, daß berührte Supplication mit einem gemeinen Siegel, deßen ihr euch ohne Vnser Vorwißen vor euch selbst angemaßet, versiegelt vnd verschloßen. Vnd ob Wir wohl erachten können, daß ihr zu Behueff der Contribution eines sonderbaren Siegels benöthiget; so hette euch dennoch nicht gebühret, Vnß vnersucht, euch des angemaßten Siegels vnter Vnser Fürstenthumbe Wapen, für euch selbst zu gebrauchen, sintemal kein Collegium eignes Gewalts, vnd ohne der Obrigkeit Vorwißen vnd Vergünstigung, sich eines solchen algemeinen Siegels zu gebrauchen, sondern daßelbe von der hohen Obrigkeit erst zu erlangen pflegt; hetten demnach wohl Vrsach, solch eur selbst angemaßtes Siegel, durch gebührliche Mittel wiederumb abzuschaf-

fen. Aber, wie dem allen, so wollen Wir doch auß gnediger Affection, damit Wir Vnser getrewen Landschafft beygethann, vor dießmahl geschehen laßen, daß ihr euch mehrgedachten Siegels, doch nur allein zur Notturfft der jetzo bewilligten Contribution, vnd ferner, oder zu andern Sachen gar nicht, gebrauchen möget. Darnach ihr euch zu richten, vnd seynd euch mit Gnaden wol beygethann. Datum, den 7. Decembris Ao. 1622.

An den zum Contributions-Kasten verordneten sämptlichen Außschuß.

Extract aus den von R. und L. auf dem Landtag zu Rostock 1639. unterm 4. *Septembr.* übergebenen *Gravaminibus*, und darauf unterm 10. *Septembr. e. a.* gegebenen Fürstl. *Resolution.*

Gravamen 3.

Und alsdann auch hiebevor E. F. G. sich verweigert, außerhalb Landtagen keine Supplicationes unter dem Nahmen der Ritter- und Landschafft anzunehmen, es sey dann, daß dieselbe von denen, so sie beliebet, eigenhändig unterschrieben, und uns dadurch ein groß Gravamen zugefüget, und gleichsam aller Aditus zu E. F. G. verschloßen wird, und E. F. G. gleichwohl in Gnaden zu ermeßen haben, daß umb eine Sache von geringer Importanz, oder da periculum in mora, die gantze Erbare R. und L. allezeit nicht zusam-

sammen kommen kan, sondern in dergleichen Fällen die Direction und Anordnung den Herren Land-Räthen auf deren Eide und Pflichte, mit Zuziehung deren von der R. und L. so sie in der Nähe haben können, billig gelassen wird, es auch hiebevor also gehalten worden; So haben wir auch unterthäniglich zu bitten, E. F. G. geruhen gnädiglich, uns in diesem Fall über das alte Herkommen nicht zu beschweren, sondern dergleichen Supplicationes unter dem gemeinen Landschaffts-Siegel in Gnaden anzunehmen, und uns die Fürst-väterliche Hülffe in angelegenen Sachen nicht zu versagen.

Resolut. ad 3.

Daß fürs 3te sowohl J. F. G. als Dero in Gott ruhenden geliebten Herrn Bruders F. G. vielfältig rescribiret, und sich erkläret, daß Sie, ausserhalb den von Ihnen indicirten und ausgeschriebenen Versamblungen und Landtagen, keine Supplicationes unter dem Nahmen der gesamten Ritter- und Landschafft annehmen könten noch wolten, sondern, wenn dieser oder jener etwas bey J. F. G. zu suchen hätte, solches altem Herkommen und Gewohnheit nach, mit Unterzeichnung ihrer Nahmen übergeben solte, dazu sind sie aus hochwichtigen erheblichen Ursachen, und daß J. J. F. F. G. G. durch solche Subscriptiones oftmahls irre gemacht, und Derselben contrariæ petitiones fürgebracht, bewogen worden, wie solches E. E.

R. und

R. und L. genugsam bekannt und wißend. Immaßen ihnen dann gleichfalls wegen des gebrauchten allgemeinen Siegels J. J. F. F. G. G. mit Bestande unterschiedlich remonstriret und angezeiget, daß R. und L. dazu gantz keinen Fug habe, noch jemahls von Alters her sich deßen unternommen, sondern eintzig und allein dem von J. F. G. zu dem Contributions-Werck verordneten Ausschuß in Contributions-Sachen von J. J. F. F. G. G. unter Dero Lande und Crayße Wapen ein Siegel biß zum Ende der eingewilligten Contribution in Gnaden verwilliget und nachgegeben worden, wie zum Ueberfluß aus J. J. F. F. G. G. und des Ausschußes eigenen hiebey sub Lit. A. B. C. befindlichen Schreiben mit mehrern zu vernehmen haben. Derentwegen denn J. J. F. F. G. G. wohl verhoffet hätten, es würde E. E. R. und L. sich deßen aus ihren Actis etwas beßer erkundiget, und J. F. G. mit dieser abermahligen Zumuthung verschonet, und denjenigen, welche ihnen ohne Grund solche Sachen fürbringen, nicht gefolget haben. So wird auch niemand hierdurch der Aditus zu J. F. G. gesperret, sondern es sind J. F. G. vermöge Ihres tragenden Landes-Fürstlichen Ambts in Gnaden erbietig, alle und jede, die etwas bey J. F. G. in Unterthänigkeit zu suchen haben, in Gnaden zu hören, und darauf mit gnädigem, rechtmäßigen, billigen Bescheide hinwieder zu versehen.

Extract

Extract aus den Schwerinischen Landtags-*Acten*, *d. a.* 1641.

Gravamen 3. d. d. 21. Aug.

3. Wegen der von gemeiner Ritter- und Landschaft von vielen Jahren hero gewöhnlich- gebräuchlichen Subſcription und Versiegelung, deßen sie sich sowohl an Ihr. Kayserl. Majeſtät, an andere Potentaten, an E. F. G. selbst und Deroselben geliebten Herrn Brudern Hochsel. Andenkens, gebrauchet, auch mit E. F. G. gnädigem Wissen und Willen, im abgewichenen 1636. Jahr den 28. Maj. wegen Education E. F. Gn. jungen Herrn Vettern und Pflege-Sohns ein solch Schreiben derogestalt subſcribiret und versiegelt an Ihre Kayserl. Majeſt. abgegangen, wollen gemeine Ritter- und Landschaft ihr vor diesem übergebenes Gravamen nochmals repetiret, und sie dabey gnädig zu laßen, unterthänig gebeten haben.

Reſolutio.

Drittens, haben J. F. G. Sich wegen der General-Subſcription und des Siegels schon bey dem jüngsten zu Rostock gehaltenen Landtage dergestalt erkläret, wie Sie es vor Ihres geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns Lbl. und Ihre Fürstl. Poſterität verantwortlich zu seyn vermeinen. Dannenhero Sie Ihre damahlige Erklärung wörtlich anhero beflißener Kürtze halber repetirt und wiederholet haben wollen. Erinnern und vermah-

mahnen nur Dero E. R. und L. gleichwohl bey diesem und dem folgenden 4ten Punct, daß sie die Gravamina, worauf J. F. G. auf vorigen Landtagen sich alschon so weit, als Ihr immer thunlich, und Ihr Rechtswegen hat gebühret, erkläret, wenn gleich die Erklärung nicht eben so gefallen, wie sie begehrt, vor unerörtert nicht halten, und mit verdrießlicher Recapitulirung derselben auf den folgenden Landtägen J. F. G. nicht molest seyn wolten.

Extractus Protocolli Commiss. Cæs. Actum aufm Raht-Hause zu Rostock, den 19. *Jan.* 1684. *hor. pomer.*

Ließen sich Fürstl. Mecklenb. Güstrowsche Abgeordnete für die Communication der von Deputatis der R. und L. übergebenen Vollmacht bedancken, und darneben vortragen, daß sie solche vermeinte Vollmacht, als unvollkommen, für gültig nicht agnosciren noch passiren laßen könten, weil selbige von keinem eintzigen des Adels, und der Städte unterschrieben, so doch zum wenigsten von ¾. derselben geschehen seyn müste.

Und ob wol ein Siegel darunter zu befinden seyn mögte, so würde ein solches R. und L. doch nur zu gewißen Handelungen, und weiter nicht, zugestanden, gedachtes Siegel wäre auch nur unter wenig Handen des engeren Ausschußes, und könten sie, Fürstl.

Fürstl. Güstrowische Hrn. Deputati, sich eher nicht einlaßen, bis Deputati von R. und L. sich beßer, und zu recht bestendig, legitimiret, ersuchten also Kayserl. subdelegirte Hrn. Commissarien, sie, Ritter- und Landschafft, darzu anzuweisen, und bis die desiderirte beßere Legitimation erfolget, der Proposition einen Anstand zu gönnen belieben wolten, protestirten übrigens de damno ꝛc.

J. Konerding, Secr. Commiss.

Rationes, warum die von Anwesenden von Ritter- und Landschafft *produci*rte sogenannte Vollmacht nicht gültig.

1. Weilen nachmahlen beständig negiret wird, daß das Siegel, deßen sich diejenigen Personen, welche den engern Ausschuß de facto machen, bedienen, ein gemeines bey denen Fürstlichen Höfen, also auch considerirtes Land-Siegel sey, müste also dieses zuforderst erwiesen seyn; quod nunquam fieri poterit.

2. Posito, sed non concesso, daß es ein gemein Land-Siegel wäre, hactenus noch nicht erwiesen, daß geregte Vollmacht duarum Partium gesammter R. und L. consensu gegeben, und das Siegel Mandato duarum Partium darunter gedrücket, welches eines also genannten Secretarii Provincialis (der sich von der gnädigsten Herrschafft zu solcher

Char-

Charge niemahls confirmiren laßen) vermeintes Attestatum nicht ausmachen kann, wie es dann auch ohnedem solches nicht besaget, noch besagen können; Zumahlen

3. Bekannt, und mit der von dem Land-Marschalle bey vorgewesenem Landtage übergebenen Designation derer, die sich von R. und L. dorten befünden, da es nöthig, zu erweisen, daß mit denen Land-Räthen kaum 20. Personen, und also von der Ritterschafft nicht der 40ste, und von den Städten kaum der 8te Theil zugegen gewesen, und also a duobus Tertiis keine Vollmacht ertheilet werden können.

4. Dasjenige, was ex allegatis D. D. denen viel andere contradiciren, citiret, bey hie befindlichen Umständen ad factum übel appliciret.

5. Anwesende von R. und L. solches auch selbst agnosciren, indem sie sich endlich ad Cautionem de rato offeriret; welche

6. Die gnädigste Herrschafft, fürnehmlich, da selbige sine certa summa ist, welche auf ein hohes, wann Sie citra Præjudicium der in Actis bey dem Kayserl. R. Hoff-Rath opponirten Exception damit friedlich seyn wolte, gesetzet werden müste, anzunehmen nicht gehalten.

7. Res pessimi Exempli seyn würde, wann etliche wenige Unterthanen sich aufwerffen, den Nahmen des gantzen Landes gebrau-

chen, und mit einer bloßen Caution de rato davon kommen sollten.

Salvo.

Producirt von Fürstlichen Abgeordneten bey Kayserl. Commission zu Rostock, den 26. Januar. 1684.

J. Konerding.

In der An. 1752. gedruckten engeren Abbildung der 4. ersten Regierungs-Jahre 2c. lieset man §. 12. in den Geschichten des Jahres 1749. „Die eigenmächtige Anmassung Landes-Fürstlichen Wappens im Ritterschafftlichen Landes-Siegel ward ebenfalls von Ihro Durchlaucht entdeckt und abgestellet: Mithin auch hierinn ein Unrecht im Land weniger gemacht.„

Was hingegen die Ritterschafft darauf geantwortet habe, und wie die Sache endlich An. 1755. verglichen worden seye, habe ich schon in meinen Neben-Stunden *p.* 571. *sqq.* gemeldet.

§. 10.

Von Ost-Frießland. Acta Anno 1681.

Von Ost-Frießland will ich deme, was ich schon in meinen Neben-Stunden *p.* 574. *sqq.* davon gemeldet, noch folgendes zur Ergänzung anhängen.

An. 1681. 11. Jun. sprachen die General-Staaten abermahls (1): Die Ost-Friesische

(1) Brenneisens Ost-Fries. Histor. Tom. I. p. 244.

sische Stände sollten sich dieses ihnen ertheilten Sigilli enthalten:

Die Stände wollten aber solchen Spruch nicht annehmen; der Reichs-Hof-Rath caßirte auch den 15. Jun. 1682. diesen Spruch, und der Kayser schickte ihnen solches Caßations- und Annullations-Decret mit einem Schreiben zu.

§. 11.

An. 1686. sqq.

An. 1686. kame dieser Punct mit bey einer Kayserlichen Hof-Commißion vor; da dann die Ost-Friesische Land-Stände vorstelleten (1):

„Was maßen, als mehr Aller-höchstgedachte Kayserl. Majest. in anno 1677. den 20. Januarii den Ost-Friesischen Ständen ein gewiß Wapen, welches sie vor diesem geführet, allergnädigst erneuert und verbessert, also und dergestalt, daß sie solches hinführo ewiglich in allen ihren Besiegelungen, gegen Ihro Kayserl. Majest. selbsten, und sonsten jedermänniglichen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, niemand ausgenommen, gebrauchen mögen, &c. mit angehängtem allerernstlichem Verbot, daß niemand ihnen am Gebrauch deßelben verhinderlich seyn solle, bey Vermeidung Kayserl. Maj. und des Reichs schwerer Ungnade, und Pön 50. Marck löthiges Goldes, alles weiteren Einhalts des allergnädigst hierüber ausgefertigten

(1) BRENNEISEN l. c. Tom. I. pag. 245.

tigten Diplomatis unter besagtem dato; die Fürstliche Herrn Räthe Ihrer Durchl. der verwittibten Fürstin und Regentin dieses ganz innocente Werck so verhaßt vorzustellen gewußt, daß man darüber nicht weniger Ombrage geschöpfet, als wann es nunmehro mit des Prinzen Durchl. Hoheit gethan wäre, und die Stände durch den Gebrauch dieses Siegels, welches vor diesem einiger maßen, nicht aber so, wie es jetzo eingerichtet, die freye Friesen geführet, sich auf einmahl in ihre uhralte Freyheit wieder zu setzen trachteten; Da doch die Stände jederzeit vor Gott und der Welt betheuret haben, daß solches ihnen nie in die Gedancken gestiegen. Man hoffet aber, es werden hochgedachte Ihro Durchl. auf Zureden der Kayserlichen vortrefflichen hohen Ministrorum, die Sache bald anders begreiffen, und nicht ferner ungnädig an den sämmtlichen Ständen nehmen, was Sie der geringsten Stadt, ja auch keinem Particulier, in Zweiffel ziehen. Ihro Kayserliche Majest. werden Ihr auch wol nicht vorschreiben laßen, wie Sie Deroselben allerhöchste Reservata gebrauchen sollen, und die Stände von Sich Selber bey demselben kräfftigst zu schützen wißen, was Sie selbigen aus Kayserl. Vollkommenheit und Macht allergnädigst ertheilet."

Darauf erfolgte An. 1688. die in denen Neben-Stunden *p.* 588. befindliche Resolution,

tion, und An. 1693. der Hanoverische Vergleich. *ib. p.* 589.

§. 12.

An. 1722.

An. 1722. hat der Fürst zu Ost-Frießland den großen Mißbrauch des den Landes-Ständen anfänglich Anno 1678. sub- & obreptitie ertheilten, und hernach unter gewisser Modification zugestandenen public-Siegels, den sie insonderheit bey Abfaßung gewißer Conventionen begangen haben, bey dem Reichs-Hof-Rath angeführet und bescheiniget, da einige wenige Personen, unter den Administratoren der gemeinen Landes-Mittel, die dann bald diesen bald jenen von den andern, da sie Meister der gemeinen Gelder bishero gewesen seyen, durch einen güldenen oder silbernen Angel, an sich zu ziehen gewust haben, unter dem Nahmen der Landes-Stände solche wohl recht unerhörte Dinge vorgenommen, und mit dem Siegel, das sie in ihrer Gewalt gehabt, versiegelt hätten, daß dann freylich Auswärtige, denen die eigentliche Beschaffenheit der Sachen nicht bewußt seye, wenn sie das Siegel gesehen, nicht anders dencken können, als daß solche Dinge in öffentlicher Versammlung der Landes-Stände nach gemeinsamer Ueberlegung ordentlich beschloßen worden seyen; Andere Umstände zu geschweigen, die in der Supplication angeführet worden:

Ich finde aber nicht, daß damahls etwas darauf verfüget worden seye.

§. 13.

An. 1725. 26.

Was sich ferner An. 1725. 26. in Ost-Frießland wegen des denen abgesezten Administratoribus der gemeinen Landes-Mittel inhibirten Gebrauchs des landschafftlichen Siegels zugetragen habe, ist in der Materie von Verwaltung der Landes-Caßen vorgekommen.

§. 14.

Würtemberg. Acta An. 1595.

In dem Würtembergischen Landtags-Abschied von 1595. heißt es: „Dieweil sich auch gemeine Landschafft beklaget, daß sie bißhero kein eigen Innsiegel gehabt, so doch ein solches derselben zu einem Wohlstand gereichen thät, dadurch auch viel Unkostens erspahret würde, der sonst mit hin- und wiederschicken der Brieffe und derselben abgesonderter Sieglung aufgewendet werden müßte; dabey auch zu Zeiten, wann sonderlich eilende Sachen fürfallen, solchen angedeuteten Verzugs halben nicht wenig Gefahr fürlauffen möchte, mit angehängter unterthäniger Bitt, daß Wir ihnen ein eigen Insiegel gnädiglich vergönnen und zulaßen möchten: Obwohl vor dieser Zeit allerhand Ursachen fürgefallen, warum man ihnen, dieses Begehrens zu willfahren, Bedenckens gehabt; jedoch, in Betrachtung angezogener Motiven, und auf das

gnä-

gnädig Vertrauen, so Wir zu Unserer getreuen Landschafft tragen, haben Wir ihnen gnädiglich zugelaßen und vergönnt, daß sie hinfüro ein eigen Insiegel, auf die Form, wie Wir ihnen dieselbe zustellen werden, wie sich gebühret, gebrauchen mögen.„

§. 15.

1608.

In der An. 1608. abgefaßten Amtsinstruction, oder sogenannten Staat des Engeren Ausschußes lieset man: „Es soll auch der Ausschuß mit Ernst darob halten, damit - - - beede der Landschafft Secret-Insiegel an sicheren Orten und guter Verwahrung gehalten, und gedachte Insiegel anderst nicht, dann mit Vorwißen aller Verordneten des kleinen Ausschußes, gebraucht werden.„

§. 16.

1638.

Als Herzog Eberhard III. bey seiner Restitution Kayser Ferdinanden III. An. 1638. 24. Oct. St. n. einen Revers ausstellen und die Landschafft selbigen mitbesieglen mußte, heißt es am Ende: „Deßen zu wahrem Urkund dieses Revers Wir Eberhard Herzog zu Würtemberg mit Unserm Fürstlichen-Wir, die Landschafft, mit gemeiner hievor der Zeit gebräuchigen Sigill, und, da deßelben der Inscription halb etwas gezweifelt oder scrupulirt werden wollt, zu noch mehrerer Versicherung, wir, nachfolgende Stätt, als - - -

für uns selbst, und wegen der übrigen dieses Herzogthums Stätt und Aemter, (als welche uns hierzu insonderheit requirirt und ersucht,) mit unsern gewohnlichen - - - Sigillen, in bester Form es immer seyn kan oder mag, bekräfftigen laßen: - - - Und da dieser Sigillation - - - halb über kurz oder lang, (welches Wir jedoch in keinen Weg zu geschehen Uns ersinnen können noch sollen,) etwas von Jemand, wer der auch wäre, für nicht genugsam angezogen werden wollt, solches wollen Wir insgesammt, hiemit alsdann, und dann als jezt, supplirt und ergänzt, auch zu der sichersten Form und Maaß, als die immer seyn und erdacht werden könnt, Uns schuldigst erboten haben.,,

Der Anstand, den es wegen der Umschrifft des Landschafftlichen Siegels gegeben hat, bestunde ohne Zweifel darinn, weil darinn gemeiner Prälaten und Landschafft des Herzogthums Würtemberg gedacht wird; wo hingegen Krafft eben dieses Reverses, in denen damaligen Zeiten des 30jährigen Krieges, die Catholische Innhabere der Würtembergischen Clöster nicht als Würtembergische Landsaßen, sondern als Reichsunmittelbar paßiren wollten.

§. 17.

Von Hoya.

Was die Hoyaische Land-Stände in dem Unions-Receß von 1712. wegen eines ge-

gemeinschafftlichen Landes-Sigills unter sich beschloßen haben, die Landes-Herrschafft es auch dabey gelaßen hat, siehe in diesem Unions-Vergleich (1).

(1) in meinem Tr. von der R. Stände Landen rc. S. 177.

III.

Reichs-Hofräthliche Handlungen in Postsachen.

§. 1.

Ueberhaupt sehe man davon meinen Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten rc. S. 645. u. f.

Folgende ungedruckte Stücke ergänzen die allda angeführte Geschichte des Reichs-Postwesens, und die wegen deßelbigen, wie auch über denen Reichsständischen Landposten entstandene Streitigkeiten, mercklich.

§. 2.

6. May 1550.

Matheus de *Taxis*, Röm. Königl. Maj. Hof-Postmaister, vitt allerunderthänigst, ihm Fürderungs schrifft an die Römisch Königl. Maj. allergnedigst mitzutheilen.

Fiant in forma favorabili.

§. 3.

19. Nov. 1635.

Postwesen im Reich, sive Gerhard Vrinz Postmaister zu Franckfurth, in puncto des von der Birgden verdechtiger correspondenz, Bittet vm Verwilligung, das Er gedachten von der Birgden seine Brief eröffnen vnd aufbrechen müge.

Scribatur dem Vrinzen, das Jme, die Schwedische Brief zu erbrechen, zugelaßen vnd das Jhr Kays. Majest. vnderdeßen auf ein adjunction gedacht sein wolten.

§. 4.

25. Aug. 1636.

Von der Birgden Johann, contra die Frau Wittib von *Taxis*, exponit, waß maßen Er mit derselben in noch unerörtertem Rechts-stritt verfangen vnd denselben gern ausüben wollte, Weilen dann Jhre Kays. Majest. Jhne in die amnistiam gnädigst aufgenommen, auch der Pragerische Fridensschluß seiner Action nichts benommen, als bittet Er citationem ad reassumendum contra die Fraw von Taxis zu erkennen: apponit sub Nris 1. 2. 3. 4. was er derentwegen an dieselbe geschrieben, aber nur ein bloßes Recepisse erlangt.

Fiat citatio ad reassumendum sub termino 3. mensium.

§. 5.

§. 5.

26 Sept. 1636.

Postarum cursus; sive Laurentius de Buisson, appellationis à Sententia de 19. mensis Februarii anni currentis lata à deputatis ordinum sive statuum patriæ *Leodiensis* in favorem Jacobi Hotaich et Joannis Malpass Viduæ et petit appellationem recipi, admitti et processus decerni. Apponit instrumentum appellationis.

In eadem Comitissa de Taxis, nomine Pupilli sui Filii, interveniendo petit mandatum cassatorium intus mentionatum et ut simul mandetur fiscali, ut pro jure Suae Cæs. Majestatis interveniat.

Acceptetur appellatio et decernantur processus soliti cum inhibitione sub poena 10. marcarum auri et termino 2. mensium.

§. 6.

6. Oct. 1636.

Reichs-General-Post-Amt, sive Alexandrina von Taxis conqueritur wider den Herrn von Baar, de turbatione sibi facta alhie in Regenspurg, petit Jhre Kayserliche Majest. geruheten dergleichen Neuerung abzuschaffen vnd dem gemelten Herrn von Baar zu befelchen, daß er sich der erprechung der Reichs Post vnd correspondenz nit anmaßen, vnd sonsten Jhrem Verwalter alhier kein Eintrag in distribuirung der Brief zuefügen solle.

In eadem dicta Comitissa cum alio Memoriali deducit causas quare dictus von Baar Anno 623. vnd 630. bey dem gewesten Collegial-Tag die expedition der Post allein versehen habe, vnd warumb anjezo Ihr der Gräfin von Taxis, selbiges zu verrichten zugehörig petit ut supra et apponit Decretum Caes. Majestatis vom 26. Octobris 1630.

Econtra obgedachter Freyherr von Baar de praes. 2. hujus conqueritur contra dictam Comitissam et ejus substitutum alhier de turbatione sibi facta et petit se in sua possessione manuteneri. apponit copiam reversalium des Grauen von Taxis de Anno 1615.

Dicatur der Frauen von Taxis, was anlange Ihr petitum, daß nemlich die an Ihre Kayserl. Majest. Hoff vnd an diejenige, so der Hoffstatt einverleibt vnd zugethan, alhier zu Regenspurg ankommende Brief, Ihrem angesezten Postverwalter zukommen sollen, wer dieselbe eröfnen vnd die emolumenta davon einziehen solle, solches seye zu praejudiz des Kayserl. Hof-Post Ambts vnd dannenhero nicht zu passiren. So viel aber die Brief belange, so an die hiesigen Bürger vnd Kaufleute dirigirt worden, welche nicht zum Hof gehörig, seye pillig daß solche dem hiesigen Postverwalter verpleiben.

§. 7.

§. 7.

14. Oct. 1636.

Hof-Postwesen sive der Fraw Gräfin von *Taxis* constituirter Anwaldt Fabius Maximus von Ponzon de praes. hodierno replicat ad nuperum Decretum, so zwischen dero Hof- vnd alhiesigem Post Ambt wegen ferttigung der Posten vnd samblung der brief ergangen, et deducit causas, warumb solch decret zu reformirn vnd dahin zu erklären, daß dem Hof Postmeister keine andere Brief, als welche an Ihre Kayserl. Majest. vnd deroselben gehaime vnd Reichs- Hof- Räth wie auch die Höchere Officir, vnd die Jehnige, so Ihrer Majest. würckliche Diener sein, geliffert werden sollen.

Es bleibt allerdings bey jüngstergangenem Kayserl. Decreto.

§. 8.

26. Jan. 1647.

Postwesen im Reich, sive nomine Graf Lamoralß von *Taxis* Vitus Sartorius de pr. 11. hujus übergibt einen extract, was die Reichs- Ständ vnd Stätt sub titulo gravaminum politicorum sich wider das Postwesen im Reich zu übergeben vnterstanden, vnd zu Münster überreicht haben, cujus formalia hæc sunt: Postarum magistri oneribus civitatum non eximantur, cursus publici dispositio cujuslibet loci Magistratui committatur: nec hi pro literis Statuum ad Aulam Caesaream ferendis mercedem

dem exigat. Pittet, Ihr Kayserl. Majest. wollten dero Gesandten dahin instruirn, daß sie darob sein, damit hierinn keine Neuer- oder Enderung gestattet, solches auch mit den Chur-Mainzischen daselbst communicirt vnd von Maynz aus denselbigen ein gleichmeßiges ahnbefohlen werde.

Ihr Kays. Majest. loco voti gehorsambist zu erinnern: Reichs Hof Rath halte solches Begehrn für billig, vndt mögte solchemnach der Kayserl. bey den General-Friedens-Tractaten ahnwesenden Plenipotentiariis ahnbefohlen werden, sich dieses Werckhs vleißig an vnd in acht zu nehmen, damit Ihrer Kays. Majest. Post Regal kein Eintrag geschehe, sondern dergleichen beginnen entgegen gegangen vnd vorgebaut werden möge; zu welchem Ende dann auch dem Hr. Churfürsten zu Maynz zuzuschreiben wehre, daß seine Chur-Fürstl. Gndl. auch Ihre Abgesandten dahin instruiren vndt ein gleichmeßiges auftragen wollten.

§. 9.

22. Febr. 1647.

General-Postmeister Amt im Reich; sive Franciscus Lamoralis de la Tour, Graf v. *Taxis*, de praes. 18. et 22. hujus, beschwert sich nochmalen, daß ihme etliche Wortt, nemblich (und derselben mittelß expedition) in seinen Lehen Revers, welche in den

den alten nit gewesen, sondern allein seiner Fraw Mutter als gewesener Tutricis übergebenem Revers, vmb welche mutation dieselbe jedoch kein Wissenschafft gehabt, noch ihme solches præjudiciren könnte, neuerlich eingeruckt worden. Pittet, ihme bey dem alten Revers, wie dieselben seine Voreltern von sich gegeben, zu laßen, vnd ihme ohne Verschulden ein mehreres nit aufzubürden.

Ihr Kayserl. Majest. laßen es bey dem alten gewöhnlichen reuersalien, wie dieselbe von seinen VorEltern den 20. Julii Anno 1615. vnd 6. Februarii 1628. gegeben worden, allerdings bewenden: vnd solle dem Herrn Supplicanten, gegen solchergestalter Herausgebung derselben, die investitur gefolgt werden.

§. 10.

9. Jul. 1647.

Reichs-Post-Amt sive Lamoral Graf von *Taxis* per Vitum Sartorium de praes. hesterno, erinnert, was in dem zu Münster bey der Schwedischen Fridenshandlung einkommenen libell inter gravamina politica dieses Post-Amts halber für ein Formul eingeruckt worden: (quod Magistri Postarum in civitatibus Imperii ab oneribus civitatum eximi non debeant et Postarum cursus cujuslibet loci Magistratibus committi debeat.) welches von den Kays. Plenipotentiariis dergestalt resolvirt vnd ad deliberandum übergeben

geben worden: (Postarum magistri in urbibus sint natione Germani exempti ab oneribus personalibus subjecti vero realibus) Petit den Kayserl. Abgesandten zu Münster zu befehlen, daß sie diesen Puncten viel ehender ganz verwerffen als dergleichen etwaß zum Præjudiz dieses Kays. regals vndt sein s des Supplicanten Privilegii einzuwilligen.

Includatur den Herrn Kays. Plenipotentiariis mit Befelch, darauf gedacht zu sein, daß Ihr Kays. Majest. Post regal nit eingegriffen, oder einziges Präjudiz zugezogen werde.

§. 11.

22. Sept. 1648.

Reichs-Post-Ambt sive Graf Lamoral von *Taxis* contra die Kays. Kriegs-*Commissarien* vnd andere im Feldt bediente Officirn sub praes. 17. hujus ad rescriptum Cæsareum von 29. Aprilis nechsthin, daß gemelte Commissarien gleich in Ihrer Kays. Majest. Erblanden als im Reich Postfrey gehalten werden sollen, apponit rationes, warumb daßelbe nit seyn könne vnd seine vnd seiner VorEltern von sich gegebenen reversiren, in welchen nur die Kays. vnd des Reichs Erz- vnd Vice Canzler, gehaimber vnd Reichs-Hof Räthen auch andere dero hochen Officirer abgehende Brief der Tax befreyet entgegen laufen, vnd bey den Post Aembtern große Confusion wegen Menge der Persohnen,

nen; so sich vor dergleichen Commissarien außgeben verursachen würden, petit weilen dieselbe Officire under diese Räthe nit begriffen, Ihr Kays. Majest. wollen Sie zur Ruhe vnd Bezahlung des Briefsgelts vmb so viel mehr anhalten, weillen sie ihrer Dienst vnd Aembter ansehnliche Besoldung vnd anderer gueter Vortheil genießen. apponit designationem Commissariorum.

Conquirantur pricra.

§. 12.

1. Oct. 1648.

Postwesen im Reich; sive Reichs Pfennigmeister Hubert Pleymann contra den Grafen von *Taxis* vnd seinen Posthalter zu Franckfurth sub praes. hodierno Conqueritur, daß dieselbe ihme, vngehindert jüngst erfolgten Kays. Befelchs, dennoch seine Brief nit wollen Taxfrey folgen laßen, Petit allen beeden vnd einem jeden insonderheit zu befehlen, daß sie gemeldem Befelch ohne weitere Syndicatur vnd Verwaigerung schuldige Folge leisten wollen.

Fiat.

§. 13.

12. Oct. 1648.

Postwesen im Reich; sive Graf Lamoral von *Taxis* de dato 19. Septembr. et pr. 6. hujus ad Litteras Caesareas vom 10. Augusti nechsthin, die wochentliche ordinary auß dem Reich dergestalt zu bestellen, damit Sie einen Tag früher ankommen möge Respon-

der Er habe nit underlaßen, deßwegen auf mittel zu gedencken, vnd so viel in Erfahrung gebracht, daß vor diesem die Ordinary nach vndt aus Italien vnd Teutschland wochentlich den rechten Weg durch das Land von Luxenburg die Unter Pfalz vnd Wirtemberger Landt genohmmen, auch jedesmahls zu Brüßel Dienstags angelangt, hernach aber wegen der feindlichen Völcker vnd befahrung der interception ein Umbweg über Coblenz, Franckfurth vnd Nürnberg zu nemmen vnd deßwegen erst Donnerstag oder Freytag einzukommen pflegen, Weillen aber die Posten sowohl auf diesem als vorigen Weg durch der Feinden Händen gehen müßen, als bittet Er ihme allergnädigsten gemeßenen Befelch zu ertheilen, ob er dieselbe wider auf den vorigen rechten Weg richten vnd denen von der ausländischen Cronen Abgesandten zu Münster ertheilten sichern Paß Priefen allerdings trawen solle, deme er dann vnaussezlich allergehorsambst nachkommen wolle.

Dicatur suæ Caes. Majestati per votum Reichs Hof Rath hielte fürs beste, den ersten rechten Weg wieder an die Handt zu nehmen, vnd den von Taxis deßen zu beschaiden. Damit aber solches mit mehrer Sicherheit geschehen möge, so were den Kays. Gesandten zu Münster vnd Osnabrugg gemeßen zu befehlen, daß der beeden Cronen plenipotentiarios erinnern vnd dahin ersuchen sollen, damit

damit dieselbe zu desto mehrerer Sicherheit vnd beßerer Beschleunigung der noch übrigen Fridens-tractaten Ihrer Cronen Generalen vndt Befelchshabern, welche selbiger Orten herumb commandiren, dahin anweißen wolten, die Posten frey vnd vngehindert durchgehen zu laßen, vndt wann solches erhalten, sollten sie die Abgesandten deßen vorderist Ihr Kays. Majest. dann auch den Grafen berichten.

Placuit Sacræ Caes. Majestati wie gerathen 19. Octobr. 1648.

§. 14.

22. Jan. 1649.

Postwesen im Reich, die Postbefreyung der Vnter-*Commissarien* betrl. sive Graf Lamoral v. *Taxis* de praes. 19. Decembr. nechsthin widerholt seine vorige Beschwerden vnder dem Kays. Befelch vom 21. Aprilis ejusdem anni vnd bittet Ihn bey seinen revers zu manuteniren vnd die UnderCommissarien zur Bezahlung des Brief Gelts anzuweisen. Apponit eine Lista der General-Commissariats-Verordneten.

Fiat Decretum in quo dicatur supplicanti, Ihr Kays. Majest. laßen es, seines einwendenß vngehindert, bey dero am 4. Aprilis Anno 1639. vnd am 29. Aprilis an. 1648. ergangenen resolutionen allerdings bewenden.

§. 15.

25. Aug. 1649.

Postwesen im Reich; sive Lamoral, Graf von *Taxis* sub præs. 19. hujus exponit, daß von der jüngst abgelebten Kays. Majest. seinem auch verstorbenen Vattern noch Anno 1627. zu Erhaltung des Post-Regal in dem Römischen Reich und aufrichtig Stabilirung vnd Conservirung der Posten zwischen Hamburg vnd Danzig gnädigste Patenta vnd Promotoriales zu ertheilen allergnädigst verwilligt, welches aber alles wegen eingefallener Vnruhen vnd Kriegs-Wesen zu keinem effect kommen et petit die von ihme beygelegte copiam ahn Jeden Fürsten vnd Stand, so Er specificirt ein gleichförmiges promotorial ausfertigen zu laßen.

Fiat, außerhalb der Königin in Schweden, quod differatur, bis man sehe, wohin die Nürnbergische tractaten hinaus schlagen möchten.

§. 16.

2. Dec. 1649.

Postwesen im Reich; sive Lamoralis de la Tour Graf von *Taxis* sub præs. 17. Novembr. jüngsthin, Bittet vmb ein Kays. Patent juxta formam appositam zu beßerer Befürderung deß Postwesens.

Fiant petitæ Patentes.

§. 17.

22. Aug. 1650.

Postwesen im Reich, zwischen Regenspurg vnd Passau; sive der Posthalter zu Straubingen Hanß Lindemayr für sich vnd Consortes per Doctorem Mayr. Bittet an dem Herrn Grafen von Taxis nochmalen Befelch ergehen zu laßen, daß er den vorigen am 13. Jan. an. 1645. an ihne ergangenen Befelch würcklich vollziehen laße. Apponit extractum protocolli sub Lit. A.

Renovetur prius Rescriptum auf den Grafen von Taxis.

§. 18.

7. Jun. 1651.

Postwesen im Reich, sive Hr. Graf von Taxis berichtet daß er auf die ergangene Kays. patent die vorhin weit vmbgeloffene correspondenz vnd Posten aus Dennemarck, Hamburg rc. den Graden Weg von Hamburg nacher Lünenburg, Braunschweig, Erfurth, Bamberg, Nürenberg so weit gebracht, daß dieser ganze Weg außerhalb zweyer noch manglenden geringen Poststellen als Coburg vnd Eichsfeldt mit Posthaltern der Nothdurfft nach versehen vnd allerdings gangbar gemacht, ohne daß einiger Fürst oder Standt solches difficultirt hette. Außer daß er anjezo vernehme, daß das Churfürstl. Hauß Sachsen deßen allerhand Bedencken haben solle, oder doch zum wenigsten von Ihrer Kayserl.

Majest. durch absonderliche Ersuchungs-Schreiben darumb angelangt sein wollen, Pittet derowegen vmb eine solche Kays. Vorschrifft an Chur Sachsen wegen der Grafschafft Henneberg, vnd in simili an die Herzogen zu Sachßen Weimar, Gotha vnd Altenburg wegen Eichsfeld vnd Coburg.

Fiat ein solches Ersuchschreiben cum inclusione des Kays. Patents.

§. 19.

26. Aug. 1651.

Postwesen im Reich; sive die gesamte Posthalter zwischen Regensburg und Paßau contra Hrn. Grafen von *Taxis* als Obristen Postmeister de præs. 11. hujus supplicant, daß ihme Herrn Grafen von Taxis deroselben ausstendige und fortlaufende Besoldung nunmehr würcklich zu bezahlen auferlegt werde, des Erbietens, daß sie widrigenfalls, wann besagter Herr Graf sich hierinn beschweren oder lenger zurückhalten wollte, jemand andern wollen nahmhafft machen, welcher durch den Bayrischen Craiß gegen daher habenden emolumentis das Postwesen gnugsamb versehen wolle. Apponunt A. B. C.

Scribatur denuo dem Herrn Grafen von Taxis cum inclusione, daß er diese Posthalter gebettener maßen contentire oder sub termino 2. mensium peremptorio seinen Gegenbericht einschicke.

§. 20.

§. 20.

27. Sept. 1651.

Postwesen im Reich: sive Chur Sachßen de dato Marienberg, den 23. Augusti nechsthin, sub pr. 18. hujus, Respondet ad litteras Cæsareas, so für den Grafen von Taxis an ihne abgangen, & dicit, daß er niemahlen das Postwesen durch seine Landt gehindert habe; Zwar habe Herzog Friderich zu Sachßen Altenburg ohnlengst wegen einiger Bedencken die Post Anstellung zu Coburg betreffend, etwas an Ihr Churfürstl. Durchl. gelangen laßen, so aber nit so sehr wider die Anstellung der Posten, als absonderlich wider die insolentien vnd angemaßte allzugroße Freyheit der Post Bedienten gemeint gewesen; Erbietet sich, so viel die Durchlaßung der Post, durch die Grafschaft Henneberg betrifft, dafern in derselben ein Ort der Niderlag der Posten fallen sollte, seines Orts den freyen Durchgang nit zu difficultirn, deßwegen auch bey den Fürstl. Heusern Sachsen Altenburg vnd Weimar, als welchen der meiste Theil solcher Grafschafft zustendig, beweglich zuzuschreiben.

Communicetur dem Herrn Grafen von Taxis mit der Erinnerung, daß er die insolentien bey seinen Postbedienten abstellen solle, damit die Stände im Reich nit zu beklagen, noch dardurch das Postwesen anzufechten Vrsach haben mögen.

§. 21.

5. Febr. 1652.

Postwesen im Reich, sive die gesamte Post Bediente sub præs. 7. Dec. 1651. exponunt, was sie bey wehrendem Kriegs-Wesen für schaden erlitten, und noch darzu beschwerliche Neuerungen eingerißen, indem sie alle Staffeten und extraordinari von den Kayserl. ministris und commissariis umsonst fortführen müßen. 2. Daß die Wirth, Mezger und dergleichen sich der Posthörnel bedienten die Brief zu sich ziehen und ihnen Postbedienten dergestalt eingreiffen. 3. viel keine Brief bezahlen wollen, unter dem Vorwand, daß sie diesem oder jenem bedient. Bitten dahero ihnen zu einer Kayserl. Gnad und recompens die extraordinari Staffeten, derentwegen sie so viel Jahre keine Besoldung bekommen, auf die Römer Monath bey einer oder andern Rs. Stadt zu verwilligen. 3. zu verordnen, daß hinführo die Staffeten extraordinari und andern Schreiben, davon sie meistens ihre Nahrung, wail die Besoldung zu gering, haben können, von menniglich ohne Unterschied dem alten Herkommen gemeß, bezahlt werden. 3. den einschleichenden Boten, Wirthen, Mezgern und dergleichen, sich überall des Post-Wesens zu enthalten, ernstlich anzubefehlen und deßwegen offene Patenten ergehen zu laßen.

In

In primo & secundo, Abgeschlagen.
In tertio wann der Graf von Taxis in specie einkommen werde, so solle alsdann ferner Bescheid erfolgen.

§. 22.
8. Febr. 1652.

Postwesen im Reich; sive der General Erb-Postmeister Graf von *Taxis* de præs. 30. Jan. nechsthin, und 2. hujus, bedanckt sich wegen der vorigen Kayserl Schreiben an Churfürsten und Stände zu Wieder-Aufrichtung des Post-Wesens, bittet dergleichen auch an die in der Beylag specificirte König, Chur-Fürsten und Stände abgehen zu laßen; Vnd in specie denen an Chur-Sachßen abgeordneten Gesandten aufzugeben, daß sie Ihre Churfürstl. Durchl. hierzu disponiren, massen er allbereit den Lazarum Rüttelmann zu Leipzig auf verhoffende Churfürstl. Einwilligung eine Haupt-Post und so fort durch Sachßen und wohin es weiter vonnöthen, anzurichten ordinirt habe.

Fiant tales literæ, und so viel Chur-Sachsen betrifft, den Hrn. Supplicanten auf das vorige conclusum vom 27. Septembr. 1651. zu weisen.

§. 23.
8. Febr. 1652.

Posthalter zwischen Regensburg und Paßau, contra den General-Postmeister, Grafen von Taxis in puncto salarii; sive

jeztgedachter Graf von Taxis sub præs. 7. Decembr. 1651. überschickt seinen Bericht, und bittet, die Supplicanten abzuweisen.

Communicetur dieser und die vorhergehende zwey Bericht de annis 1648. & 1649.

§. 24.

23. Febr 1652.

Postwesen im Reich; sive Graf Lamoral von Taxis General Postmeister sub præs. 20. hujus, berichtet auf das ihme communicirte Chur-Sächsische Schreiben, daß er anderst nichts, als die Conservirung und meliorirung des Kayserl. Post-Regals als ein getreuer Vasall suche und niemalen zugeben werde, daß ein oder ander Stand des Reichs von seinen unterhabenden Post-Officiern molestirt, jedoch dieselbe hingegen wider dero Post Freyheiten und Privilegien, wie sich die Stadt Nürnberg unterstanden und Hamburg noch thue, beschwert werde. Bittet nochmahlen an Chur Sachßen für den Lazarum Büttelmann, als von ihme Grafen nacher Leipzig verordneten Postmeister zu Aufrichtung der Sächßischen Posten, sonderlich in Leipzig allergnädigst zu schreiben.

Idem sub præs. hodierno, bittet nachmahln an die zu Chur Sachßen abgeordnete Gesandten wegen Aufrichtung der Posten in den Chur Sächßischen Landen Commission aufzutragen, wie auch den Büttelmann Ihrer Churfürstl. Durchl. durch Schreiben zu re-

recommendiren, damit er zu Leipzig für einen Postmeister introducirt werden möge.

Idem sub pr. hesterno exhibet copiam capitulationis welche ihme von Canzler und Räthen wegen der Post Bestellung in dem Fürstenthum Coburg zugemuthet werden wolle. Weilen aber dergleichen noch von keinem Stand begehrt worden, daraus nichts anderst zu gewarten, als daß das Postwerck hierdurch gleichsamb zum Frohn Dienst werden und endlich gar zu Boden fallen möchte, dahingegen sich der Herr Bischof zu Bamberg wegen der Post Bestellung ganz willfährig erklärt und dann ohne das in dem Fürstl. Sächßisch-Altenburgischen Landen es gar keiner Haupt Post, sondern blos einer oder zwey gemeiner Posthalter zu Uberführung und Bestellung der Brief bedörffe; welche ohne daß, wie an andern Orten im Reich aus den Inwohnern genommen und von den Haupt Post Aemtern mit Geld besoldet werden. Dahero die weit gesuchte Capitulationes gar nit nöthig, sondern vielmehr, wie die tägliche Erfahrung bezeugt, dem Land nüzliche Nahrung bringt; Als bittet er die Kays. Verfügung zu thun, damit so weit aussehenden gefährlichen Eingang zeitlich vorgebogen, und durch ein anderweit bewegliches Schreiben Ihre Fürstl. Gnaden zu Sachsen Altenburg dahin vermögt werden, daß das allgemeine Post Wesen, deßen sie auch selbsten ander-

derwerts nicht entbehren können, gleichwie an andern Orten beschehe, also auch in dero Land bestellen und die Posthalter wie anderwerts tractiren zu laßen. Apponit num. 1. 2.

In eadem Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen Altenburg sub præs. hesterno, respondet ad literas Cæs. excusando se, daß er das Post-Wesen durch seine Land viel lieber nach Vermögen zu befürdern als in einige Weg zu hindern ihme um so viel mehr angelegen seyn laße, weilen er versichert, daß Ihr Kayserl. Maj. dem Grafen von Taxis die vorgeschlagene neue Post anderer Gestalt nit beliebt, als daß er sie ohne Churfürst- Fürst- und Ständen Beschwerd und Schäden anstellen solle. Was aber bis dato für querelen wider den Postmeister und etliche Verwalter vorkommen (quæ in literis specificantur) werden Ihr Kayserl. Maj. ohne das bekannt seyn; Dahero er Bedenckens gehabt, ohne vorhergehende communication mit andern Craiß-Ständen sich also bloser Dingen gegen den Postmeister zu erklären. Sondern habe ihm andeuten laßen, daß, wann er vernehmen werde, auf was Maß und Weiß andere Churfürst- und Stände, dero Lande diese neue Post betrifft, die Post-Verwalter admittirn und sich alsdann gedachter Postmeister zu Erfurth mit genugsamen Gewalt zu tractiren bey ihme angeben werde, Ihre Fürstl. Gnaden alsdann sich dergestalt bezeigen wollen,

daß

daß er sich zu beschweren keine Ursach haben werde, der allerunterthänigsten Hofnung und Bitt, Ihre Kayserl. Maj. wollen diese Erklärung gnädigst vernehmen und damit allergnädigst zufrieden seyn.

1. Respondeatur Ser. Electori Saxoniæ, Ihr Kayserl. Majest. hetten aus seinem Antwort Schreiben gnädigst gern vernommen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. nit allein für sich wegen Zulaßung der neu angestellten Post willfährig sich erklärt, sondern auch noch darzu erbotten, daß sie auch beede Fürstl. Heuser Sachsen Altenburg und Weimar dahin ermahnen wollten; jedoch dabey erinnern thäten, was zu Zeiten von den Post Bedienten für insolentien und allzugroße Freyheiten gebraucht werden wollen. Wie nun Ihr Kayserl. Maj. den General Postmeister, Grafen von Taxis, gemeßen befelcht, alle diejenige insolentien inskünftig ab- und einzustellen und derselbe sich auch hierzu allerunterthänigst erboten und dabey gebetten, weilen er im Werck begriffen, den Lazarum Büttelmann zu einem Postmeister zu verordnen, Ihrer Churfürstl. Durchl. denselben dahin zu recommendiren. Als versehen sich Ihre Kayserl. Majest. Ihre Churfürstl. Durchl. werden denselben allda introduciren, und die nothwendige

ge Post-Bestellung vornehmen laßen wollen. Benebenst thäten Ihr Kayserl. Maj. dem Hrn. Churfürsten auch communiciren, weßen sich Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen Altenburg auf Ihrer Kayserl. Maj. und Ihrer Churfürstl. Durchl. Zuschreiben in Antwort wiederum erklärt, auch was der General Postmeister Graf von Taxis hinwieder vor Bedencken eingewandt. Weilen aber dergleichen Capitulationes dem allgemeinen Reichs-Post-Wesen mehr verhinder- als befürderlich seyn möchte; auch dergleichen von andern Chur-Fürst- und Ständen auch von Ihr Churfürstl. Durchl. selbsten noch nicht begehrt worden, und ohne das im Fürstenthumb Coburg keine Haupt-Post, sondern allein gemeine Posthalter, die ohne das aus den Innwohnern genommen, und von den Haupt-Post-Aemtern besoldet werden, vonnöthen: Als ersuchen Ihr Kayserl. Maj. den Herrn Churfürsten nit weniger, Sie wollten hochgedachten Herzog nicht weiter dahin disponiren, daß er ohne weiters Bedencken die Bestellung des Post Wesen in Vorgang kommen laßen wolle. Dagegen Ihr Kayserl. Maj. den Herrn Churfürsten nochmals versichert haben wollten, alle dergleichen geklagte insolentien nit allein durch den General Postmeister zu verhüten,

hüten, sondern auch selbst die Hand darob zu halten.

2. Hæc omnia includantur den Kayserl. Gesandten bey Chur-Sachsen, daß, wann sie am Chur Sächsischen Hof noch gegenwärtig, im Nahmen Ihrer Kayserl. Maj. bey dem Herrn Churfürsten sich deßwegen interponiren wollen, sonderlich, damit der nacher Leipzig verordnete Postmeister Lazarus Büttelmann möge admittirt werden.

3. In simili respondeatur dem Herrn Herzog Friederich Wilhelmen zu Sachsen Altenburg, wegen unbedencklicher Bestell-Laßung des Post Wesens ex rationibus in literis ad Seren. Electorem allegatis.

4. Et omnia communicentur dem General-Postmeister, Grafen von Taxis.

§. 25.

7. Mart. 1652.

Postwesen im Reich; sive der Graf von *Taxis* de præs. 20. *Febr.* nechsthin, respondet ad factam sibi communicationem des Chur-Sächsischen Schreibens, sub A. & denuo instat pro Rescripto Cæsareo an den Herrn Churfürsten für den Lazarum Küttelmann, als von ihme Grafen Taxis nacher Leipzig verordneten Postmeister.

§. 26.

23. Jul. 1652.

Postwesen im Reich; sive Graf Lamoral

ral Claudius Franciscus von *Taxis* sub præs. 18. April & 1. Jun. hujus anni, petit, die jüngst an ettliche Churfürsten, Fürsten und Stände ertheilte Kayserl. Schreiben auch an andere sub A. specificirte zu conservir- und extendirung des Kayserl. Post-Regals aus-fertigen zu laßen.

Expediantur petita Rescripta außer an Schweden, Polen und Dennemarck.

§. 27.
9. Aug. 1652.

Postwesen im Reich; sive Graf Lamoral von Taxis sub præs. 27. Jul. nechsthin, bittet neben den vorhin an die specificirte Chur-Fürsten und Stände auszufertigen gebettenen Schreiben, auch beygelegte Patenten sub C. und D. deren das erste ein Protectorium, das andere aber ein Kayserl. Patent wider ettlicher Handels Leut und privat-Persohnen eigenes Gefallens eingestellte Mezger- und Neben-Posten zu erneuern.

Fiat renovatio Patentium: jedoch daß vor dem verbo: Diensten, das Wort: Personal inseriret und also: mit Robathen, Frohnen und andern Personal Diensten und Auflagen gesezt werde.

§. 28.
16. Aug. 1652.

Postwesen im Reich; sive der Herr Churfürst zu Brandenburg in literis ad Impera-

peratorem sub dato Cleve den 2. July & pr. 9. hujus respondet ad literas Cæsareas de dato 7. Juny an. proximi superioris 1651. & dicit, daß ihme daßelbe den 13. ejusdem mensis hujus anni insinuirt worden, und daß seine VorEltern und er die Posten jederzeit eigens in ihren Landen bestellt und obwohln unter währenden Fridens-Tractaten zu Cleve einige Taxische Post Bediente angestellt worden, durch welche er auch seine Paquet eine Zeitlang von Münster nach Cleve und Holland bestellen laßen, so habe er doch wegen allzugroßer Abforderung der Post Gelder die Posten in allen seinen Landen durch die Seinige einrichten laßen, sich aber dabey gegen den Grafen von Taxis erboten, auf sein Begehren seinen Churfürstl. Postbedienten anzubefehlen, daß sie ihme eben diesen Dienst mit Bestellung der Posten leisten sollen, welche ihme sonsten præstirt worden seyen, und also das gemeine Beste, wo nit beßer, doch gleich gut befürdert werde. Weilen ihme dann in seinen Erblanden die Anordnung und disposition der Posten, Krafft der Regalien, damit er von Ihr Kayserl. Maj. und dem Reich belehnet, von Rechtswegen zustehe, als lebe er der unterthänigsten Hofnung und Zuversicht, Ihr Kayserl. Maj. werden ihn auch jezt dagegen nit beschweren laßen. Und wenn der Graf von Taxis daran nit werde vergnügt seyn wollen, so werde er Anlaß geben, zu gedencken, als wann et-

was mehrers darunter verborgen seyn müste, und würde den gesamten Churfürsten und Ständen, insonderheit den höhern sehr beschwerlich fallen, daß in ihren Landen wider ihren Willen vom Grafen von Taxis einige Leuth, von denen sie hernach allerhandt Ungemach leiden müßen, angesezt werden sollten; Allermaßen bey den Fridens-Tractaten bereits große Beschwerden geführt und dieses gravamen zu Nürnberg in listam restituendorum gebracht worden.

Communicetur dem Grafen von Taxis.

§. 29.

31. Jan. 1653.

Hinüber, Rutger, sub præs. 26. Oct. anni præt. exponit, daß er zu Hildesheim laut Abdrucks sub A. zu Behuf schleuniger Ueberbringung der Brief und Fortkommung der Reißenden bey jezigem Reichs Tag mit Roßen und Caleßen eine nüzliche Anstalt gemacht habe, petit, ihme hierüber ein Kays. Protectorium und Patent zu ertheilen; Apponit intercessionales von Herzogen Augusto zu Braunschweig Lüneburg.

Idem sub præs. 30. ejusdem addit, daß der Graf von Taxis dieser neuen Anordnung halber gute Wißenschaft habe, solche auch mit seiner Bewilligung geschehen seye, wie seine Schreiben, die er zwar anjezo nicht bey Händen habe, ausweisen, dabey auch der Postmeister zu Hamburg interessirt seye, neben

deme

deme er deßwegen von dem Grafen von Taxis dependire.

Communicetur dem Grafen von Taxis oder seinem hiesigen Mandatario.

§. 30.

21. Mart. 1653.

Postwesen im Reich, sive Lamoral Claudius Franciscus Graf von *Taxis* als Reichs-Postmeister contra Graf Carl von Paar Hof und Erbland-Postmeister sub præs. 5. hujus, übergibt eine allerunterthänigste Bitt, mit Beylagen A. B. und bittet, gemelten Graf Carl von Paar als Successorn in officio ad reassumendum processum zu citiren und alsdann das per sub- & obreptitie erlangtes Decret zu cassiren, auch die bisherige Abnahm deren ihme Supplicanten gebührenden emolumenten zu inhibiren, wie auch violation der ihme concedirten Reichs-Regalien zu strafen, und die WiederErstattung der abgestrickten emolumenten, so auf etliche tausend Gulden zu erweisen, aufzulegen.

Fiat citatio ad reassumendum cum inclusione, mit der Auflag, da er hierunten etwas weiters einzubringen gedencke, daß er solches innerhalb 2. Monathen thun und in der Sachen ebenmäßig schließen solle.

§. 31.

16. Jul. 1653.

Posthalter zwischen Regensburg und Paßau, contra Graf Lamoral von *Taxis*, Reichs-Erb-Postmeister de præs. 15. Mart. hujus anni, respondent auf den ihnen communicirten Bericht mit 16. Beylagen und bitten, dem Grafen von Taxis ernstlich zu befehlen, daß er sie, der beschehenen Zusag gemes, andern Post-Befürdern im Reich mit der Besoldung gleich halte, und den viljährigen Ausstand ohne Verzug entrichte, alsdann er sie auf nicht mehr Bedürfen, gänzlich erlaßen möge.

Includatur dem Grafen von Taxis mit Befehl, daß er sich nit allein wegen des Ausstands mit den Supplicanten gebührend abfinde, sondern auch wegen ihrer künftigen Verdiensten Richtigkeit mit ihnen mache, und daß solches geschehen, innerhalb 2. Monathen dociren solle, sonsten Ihr Kays. Majest. in den Sachen selbst einen Ausschlag werden machen müßen.

§. 32.

12. Sept. 1653.

Postwesen im Reich, sive der general-Postmeister Graf von Taxis de præs. 9. huj. exponit, daß, obgleich die meiste Reichs-Ständt auf Ihrer Kays. Majest. abgelaßene Patenten und Rescripta die Posten in ihren Län-

Ländern von ihme und durch die Seinige bestellen laßen, so haben sich doch Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg deßen geweigert, und seyen gemeint, in und außer ihres Lands über das Postwesen die disposition und Oberhandt allein zu haben, und bittet ex allegatis causis Ihr Churfürstl. Durchl. deßwegen nochmahlen mit mehrerm Nachdruck und Ernst zu befehlen. Apponit A. B. C. D. E.

Fiat votum ad Cæsarem, Ihr Kays. Majest. möchten an Ihr Churfürstl. Durchl. mit Einschließung dieses memorials und repræsentirung der darinn enthaltenen motiven rescribirn, und dieselbe erinnern, daß sie sich hierinn andern Churfürsten und Ständen conformiren und dem gemeinen Wesen zum Besten, auch Verhütung allerhand aus dieser Separation entstehender confusion diese Post-Bestellung durch den Reichs-Erb-Postmeister ihren Fortgang haben laßen.

Zum andern mögten auch Ihre Kays. Majest. mit den allhie anwesenden Chur-Brandenburgischen Räthen und Gesandten deßwegen reden laßen, damit sie mit Fürstellung der allegirten und anderer rationen Ihr Churfürstl. Durchl. zu Anrichtung des Reichs Post-Wesen in ihrem Churfürstenthumb und Landen disponiren wollen.

§. 33.

17. Sept. 1653.

Posthalter zwischen Paßau und Regensburg contra den general - Postmeister Grafen von *Taxis* prætensi Salarii; sive jeztgemeldter Graf von Taxis de præs. 17. hujus übergibt seine Duplic und bittet das am 16. Jul. hujus anni impetrirte Kayserl. Befehl wiederum zu cassiren, und gedachte Posthaltere auch wegen ihrer malitiosen traducirung andern zum Exempel zu bestrafen cum condemnatione in expensas. Apponit A. B. C. D. E. F. G.

Communicetur den Posthaltern sub termino 6. Septimanarum, ihre schließliche Nothdurfft hierüber einzubringen.

§. 34.

17. Sept. 1653.

Taxis contra Paar, die Bestellung der Posten auf Reichs - Tägen betr. sive nomine Graf Carls von Paar Geörg Melchior von Gänß ad nuperum conclusum, daß er seine Nothdurfft auf die Taxische triplic-Schrifft inner Monats Frist einbringen solle, und bittet ex causis allegatis, und sonderlich, weil nach seines Bruders als vorigen Postmeisters Tod die acta distrahirt worden, ihme dieselbe gegen der Gebühr aus der Reichs Hof - Canzley Abschrifftlich ausfolgen zu laßen, und hierzu einen termin von 6.

Mo-

Monathen zu verwilligen und respective den vorigen so weit zu prorogiren.

Fiat ad 6. Septimanas et communicentur ipsi acta judicialia ex Cancellaria Imperiali pro Taxa.

§. 35.

18. Sept. 1653.

Graf Lamoral von *Taxis* de præs. 9. hujus exponit, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auf das Kays. Rescript de 23. Febr. anni præt in dero ganzem Land außer Leipzig, weil die Post allda schon einem andern verlaßen worden, die Kays. Posten anrichten zu laßen, sich offerirt, weil aber zu Leipzig eine Haupt-Post seye, die alle andere im Land regieren und commendiren müße, er auch den jezigen allda bestellten Postmeister, so lang er seinen Dienst, wie sichs gebührt, verrichten, und die durch ihn eingeführte Mißbräuch emendiren laßen werde, abzuschaffen nicht begehre, sondern nur unter seiner Pflicht und disposition zu haben; So bittet er mit mehrerm Nachdruck an Ihre Churfürstl. Durchl. zu schreiben, daß sie aus obgedachten Ursachen die Haupt-Post zu Leipzig, wie in dero ganzen Land anzurichten und selbigen Postmeister in seine Pflicht zu nehmen, ihme gnädigst zu erlauben und dabey zu manuteniren. Apponit A. B. C. D. E.

Ihrer Churfürstl. Durchl. nochmalen beweglich zuzuschreiben, daß sie gegen des

General-Postmeisters Erbieten und aus denen von ihme angeführten Ursachen dem gemeinen Wesen zum Besten, den zu Leipzig angestellten Postmeister dahin anweisen wollen, daß er gemeltem General-Postmeister, gleich andern Postmeistern im Reich die gewöhnliche Pflicht leisten und demnechst deßen Verordnungen, in Sachen das Postwesen betreffend, sich bequemen solle.

§. 36.

18. Sept. 1653.

Postwesen im Reich, sive Graf Lamoral v. *Taxis* de præs 9. hujus, bittet zu Abschaffung der aller Orten im Reich einreißenden confusionen, sonderlich mit dem Boten-Wesen die vorige Kayserl. Patenten zu renoviren und die manutenenz des Kays. Reichs-Post-Wesens und jeztgemelter Patenten allen nachgesezten Obrigkeiten darinn ernstlich anzubefehlen.

Fiat.

§. 37.

18. Sept. 1653.

Graf Lamoral von *Taxis* de præs. 9. huj. berichtet, daß der Herzog zu Sachsen Altenburg und Gota auf das Kayserl. Rescript sich bis dato zur Post-Bestellung in Ihrer Fürstl. Gn. Landen noch nit verstehen wollen, Bittet, dieselbe ernstlich dahin anzuhalten, daß sie ohn einzige weitere Verlängerung

rung die Posten durch ihr ganzes Land anrichten laßen, und ihne General-Postmeistern dabey manuteniren.

Econtra Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen Altenburg de dato Altenburg den 15. Aug. & pr. 26. Sept. anni præteriti respondet ad rescriptum Cæs. de 23. Febr. ejusdem anni, referendo se auf einem mit dem Postmeister zu Erfurt auf ratification getroffenen Vergleich mit allerunterthänigster Bitt, ihne für entschuldigt zu halten, daß er bey den abgeredten Puncten verbleibe und bis Ihrer Kayserl. Maj. und Chur-Maynz ratificationes vom Grafen Taxis eingeschickt worden, mit reception des Post-Verwalters oder auch Posthaltern anstehe. Apponit obgedachten Vergleich.

Communicetur dem Grafen von Taxis.

§. 38.

19. Sept. 1653.

Posthalter zwischen Regensburg und Paßau, contra den Grafen von *Taxis*, de præs. hodierno, beschwert sich, daß der Graf von Taxis sein Nothdurft auf ihre Replic noch nit gehandlet habe und weilen sie wegen Unvermögenheit den process nit continuiren können, so bitten sie in dieser Sach schleunig zu erkennen, was recht ist.

Supplicanten auf den gestrigen Bescheid zu weisen.

§. 39.

23. Oct. 1653.

Postwesen im Reich; sive der General-Erb Postmeister Graf Lamoral von *Taxis* de pr. 15. hujus, conqueritur, daß einer Nahmens Valdor Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Agent zu Paris sich gelüsten laßen bey deroselben als Bischofen zu Lüttich Erb-Botten, Direction und Bestellung von Lüttich auf Paris dahin bis dato die Bestellung durch die ordinari-Post beschehen und insgemein allen andern Städten des Königreichs Franckreich zu gefährlichem Eingang und also ein neues Postwesen und nachfolg zu præjudiz Ihrer Kayserl. Maj. Post regal auszubringen, Bittet die allergnädigste und ernstliche Kayserl. Verfügung zu thun, damit solche Neuerung bey gemeltem Valdor alsobalden würcklich abgestellt und das Botten-Werck in den alten, nach Ausweiß der Kayserl. mandaten erlaubten Stand gelaßen werde. Apponit sub A. copiam concessionis D. Electoris seu Principis Leodiensis & sub B. schedulas affixas à dicto Valdor.

Includatur D. Electori Coloniensi, tanquam Principi Leodiensi mit der Erinnerung, weil dieses dem Kayserl. mit so großer Mühe und vielen Unkosten im Reich aufgerichtem general Post-Wesen in viel Weeg præjudicirlich, dadurch eine schädliche Consequenz und Confusion,

sion, auch Zerstücklung und Zertrümmerung der bißherigen im Post Wesen gehaltenen Ordnung und harmoni eingeführt werde, und wann einige Verbeßerung vonnöthen, solche billig von niemand anders, als durch den general-Postmeister geschehen solle, und könne, daß Ihr Churfürstl. Durchl. alsobald die Abstellung wiederumb verfügen und den general Reichs-Postmeister wider alle dergleichen Eingriff und Neuerungen manuteniren und handhaben wollen.

§. 40.

24. Nov. 1653.

Postwesen im Reich, sive Graf Lamoral Claudius Franciscus von *Taxis* de pr. 25. Octobris, exponit, was gestalt die Königl. Maj. zu Dännemarck zu Befürderung der Commercien, Correspondenzen und anderer Commoditæten das Fuß-Boten-Werck abschaffen, herentgegen dem Reichs-Post-Wesen gleich reitende Posten durch Holstein und das Reich bis auf Hamburg anstellen und zu besagtem Hamburg gar ein Post und Boten-Haus zu Einsammlung und Austheilung der Brief dem Reichs-Post-Wesen und deßen Freyheit zu præjudiz anstellen und aufrichten laßen wolle, worüber sein zu Hamburg gestellter Postmeister Ihrer Königl. Maj. zwar zugeschrieben und einen Vorschlag gethan, aber bis dato keine resolution darauf

auf erhalten, bittet Ihrer Königl. Maj. so-wohl auch dem Herzogen zu Hollstein zuzu-schreiben, daß sie dem Reichs-Post-Wesen keinen Eingriff weder mit dem Post-Wesen noch dem Boten-Haus zu Hamburg vor-nehmen, oder sich mit ihme dem gethanen Vorschlag nach durch dero anwesenden Legaten absonderlich versichern zu laßen.

Scribatur Serenissimo Regi & Duci Holsatiæ cum commendatione, daß Ihr Königl. Maj. und der Herr Herzog ver-fügen wollen, damit durch diese neue Post Bestellung dem Reichs-Postwesen kein Eintrag beschehe, sondern zu Erhal-tung Conformitæt und Herkommung allerhand disputat und Verordnung, dem gethanen Vorschlag gemäs, die Anord-nung solcher Posten durch den Reichs-Postmeister und von dem Reichs-Post-haus zu Hamburg beschehe.

§. 41.

24. Nov. 1653.

Postwesen im Reich; sive Graf Lamoral Claudius Franciscus von *Taxis* de præs. 9. Septembr. hujus anni, bittet Ihrer Chur-fürstl. Durchl. zu Brandenburg der hievor beschehenen Bewilligung auf Ihrer Kayserl. Maj. erfolgten nochmaligen Erinnerung an Dieselbe die Posten in ihren Landen, gleich-wie an andern Orten im Reich beschehen, durch ihne General Postmeistern anrichten zu laßen,

laßen, von neuem und mit mehrerm Nachdruck zu rescribiren, daß Ihr Durchl. den ausgangenen Kayserl. Schreiben ein Gnügen thun wollen. Apponit A. B. C. D. E.

Rescribatur Domino Electori per extractum Memorialis & cum inclusione appositorum mit nochmaliger Erinnerung, weil diese Post Bestellung dem allgemeinen Wesen zum Besten angesehen, auch die Ordnung ohne solche general-disposition zu erhalten nit möglich, Ihr Churfürstl. Durchl. wollen Ihrer vorigen Bewilligung zu Folg dem Postmeister die Hand bieten und geschehen laßen, daß solche Post Bestellungen in Dero Fürstenthumb und Landen, allermaßen in andern Chur- und Fürstl. Landen beschehen, fürderlich ins Werck gesezt werde.

§. 42.

18. April 1654.

Postwesen im Reich; sive Graf Lamoral von *Taxis* de præs. 5 hujus, conqueritur, daß Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen wider die Kays. erst diesen Reichstag ergangene Schreiben und gemeßene mandata auch sein Grafen von Taxis Lehenbrief und Revers zu höchstem Præjudiz die Posten zu sperren und zu restringiren, so gar auch nach seinem Gefallen leges und reversales zu præscribiren, und zugleich in denselben zu disponirn

nirn sich unterfange, deßen Exempel dann, laut des Posthalters zu Schmalkalden beygelegten Berichts, Herzog Wilhelm zu Sachsen Weimar nachfolge und zu Eisenach bey 40. Rthlr. Straf keine Brief mehr bey der Post passiren zu laßen, verboten, daß also der ganze Postlauf (gestalt die Post bereit zum drittenmahl zu spät einkommen und sub 10. prto. gar ausblieben seye) verhindert werde. Bittet derowegen, Ihr Kays. Majest. wollen zu Erhaltung dero Kays. regals, authoritæt und respects dem Herzogen zu Sachsen Altenburg, Weimar und Coburg ernstlich zu befehlen, daß sie obangezogenen Kays. Schreiben und Befelchen gemäs, die Posten ohne einige Exception, Widerred oder Reversaln durch ihre Länder, gleichwie andere Chur-Fürst und Stände des Reichs bey dem alten Postwesen gethan, alsobald passiren laßen, daßelbe bey ihren Freyheiten schüzen und ihme Taxis ebener maßen die Disposition und Direction allein laßen sollen. Apponit A. B. C.

Pro eodem intercedit Serenissimus A. Dux Leopoldus Guilielmus.

In eadem der Postmeister zu Nürnberg de præs. 13. ejusdem, bittet um Kays. resolution und manutenenz.

Rescribatur dem Herzogen: Weilen hierdurch ein Bruch in das Post Regal gemacht und durch dergleichen reversalen

salen das Postwesen in gänzliche Zerrüttung gebracht und endlich gar zernichtet würde, Ihrer Kays. Majest. auch über dieses Post-Regal die Disposition allein gebühre, und die von Taxis Ihro deßwegen mit scharfen Lehen-Pflichten und reversalen verbunden seyn: Als ermahnen und befehlen sie ihnen, daß sie nach dem Exempel anderer Chur- und Fürsten dem Post-Wesen seinen freyen Lauf laßen, dem Postmeister mit dergleichen neuerlichen Reversalen verschonen, und Ihrer Kays. Majest. vorigen Befehlen statt geben, die dann nit gemeint, im übrigen in Ihrer Landsfürstl. Obrigkeit Eingriff beschehen zu laßen.

§. 43.

29. April 1654.

Zu Fürstenberg Graf Ferdinand Friderich contra den Reichs Postmeister de præs. hesterno, conqueritur, daß die Schreiben von seinen Herrschafften im Reich sonderlich von der Ochsenfingen von dem Postverwalter ohne Bezahlung nicht befürdert werden wollen, unter dem Vorwand, daß ihme solches vom Grafen *Taxis* verbotten. Bittet, dem Grafen von Taxis zu Abstellung deßen anzuhalten. Apponit literas originales des Postmeisters zu Augspurg, Johann Baptistæ von Taxis.

In-

Includatur dem Grafen von Taxis, wie auch dem Postmeister zu Augspurg, weilen dieses seinen revers und dem Herkommen zuwider, daß er die Abstellung alsobald anbefehle.

§. 44.

Martis 16. Febr. 1734.

Postwesen im Reich betr. in specie von Tour und Taxis Fürst, contra den Burggrafen und Magistrat zu Fridberg ꝛc.

1. Fiat - - petitum Mandatum - - de non amplius, nec directe nec indirecte, violando - - Privilegium Salvæguardiæ &c.

§. 45.

Lunæ 14. Dec. 1739.

Postwesen im Reich betr. in specie von Thurn und Taxis Fürst, contra die Heßen-Caßelische Regierung, in pto violationis Postarum regalis &c.

1. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 16. & 17. Nov. nup. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Naßau-Usingen: Es hätte der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Kayserlicher General-Erb-Postmeister im Reich, die unterthänigste Anzeige allhier gethan, was maßen die Heßen-Caßelische Post-Stationen auch in anderer Fürsten und Ständen Territoriis

toriis immer weiters extendiret, und besonders dermalen auch zu Wißbaden eine neue Post-Station angeleget werden wolle: Gleichwie aber dieses zu großem Abbruch und Nachtheil der daselbst befindlichen Post nothwendig gereichen müßte, und Ihro Kayserliche Majest. solches nicht zugeben könnten, sondern, das Kayserliche allerhöchste Postregale im Reich kräfftigst handzuhaben, gnädigst gemeinet wären, auch Sich darzu verbunden erkenneten; so wollten Sich Allerhöchstdieselbe gnädigst versehen, es werde der Herr Fürst solches in seinem Territorio, und in specie zu Wißbaden, von selbsten nicht gestatten, noch sich in einige dem Postregal directe vel indirecte nachtheilige Tractaten oder Conventionen, einlaßen, oder allenfalls, wann es, wider beßere Zuversicht, schon so weit gekommen seyn sollte, wieder davon abzustehen, von selbsten geneigt seyn; aller maßen auch Ihro Kayserliche Majestät hierüber, und wie es geschehen, intra terminum duorum mensium die gehorsamste Anzeige und Bericht gnädigst gewärtig wären.

2. Fiat simile Rescriptum dehortatorium an den Herrn Fürsten zu Naßau-Weilburg, des Innhalts: Nachdeme von dem Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis zu verschiedenen mahlen unterthänigst

angezeiget worden, wie die Heßen-Casseliche Poststationen an ein- und anderem Ort in dem Fürstlich-Naßau-Weilburgischen Territorio, zu großem Abbruch der Kayserlichen Posten, angelegt, und denenselben aller Vorschub gegeben, auch solches immer weiter erstrecket werden wolle: Ihro Kayserliche Majest. aber solches, in Ansehung, daß dadurch dem Kayserlichen Postregal ein allzugroßes Nachtheil zuwachse, nicht mehr zugeben, oder gestatten könnten; so thäten Sich Ihro Kayserliche Majest. gnädigst versehen, es würde der Herr Fürst zu Weilburg in seinem Territorio es nicht nur nicht erlauben, noch sich in einige dem Kayserlichen höchsten Postregal abbrüchige Tractaten oder Conventionen einlaßen, sondern auch, wann etwa schon etwas dergleichen geschehen seyn sollte, solches wieder einzuziehen, von selbsten geneigt seyn; gestalten Ihro Kayserliche Majest. hierüber des gehorsamsten Berichts wegen deßen Befolgung gnädigst gewärtig wären.

3. Ratione membri 1. & 2. fiat Votum notificatorium ad Imperatorem.

4. Eaque notificentur dem Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis, um sich darnach zu richten, und noch ferners dahin, damit keine zu Abbruch des Kayserlichen höch-

höchsten Postregals gereichige neue Poststationen an Orten, wo sie vorhero niemalen gewesen, hin und wieder angelegt werden, sorgfältig bedacht zu seyn, und allenfalls seinen unterthänigsten Bericht an Ihro Kayserliche Majest. alsofort zu erstatten.

§. 46.

Jovis 15 Dec. 1757.

Postwesen im Reich, in specie die neu-errichtete Postroute von Bremen biß Oßnabrück betreffend rc.

1. Rescribatur dem König von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg: Bey Ihro Kayserlichen Majest. habe der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Reichs-Erb-Generalpostmeister, sub præs. 14 Nov. nup. allerunterthänigst angezeigt, und mit mehrerem vorgestellt, wie daß, zu mehrerer und geschwinderer Förderung der Nordischen Correspondenz nach denen Niederlanden, Franckreich, und übrigen gegen Mittag gelegenen Reichen und Landen, insonderheit auch der Dänemarckischen Correspondenz nach Oldenburg und Delmenhorst, es nöthig seyn wolle, daß der von Hamburg auf Bremen über Ottersberg neuangelegte extraordinaire Postcours über Baßum, Barensdorff und Lemwörde nach Oßna-

brück erstrecket, und dadurch mit dem ordinairen Cours combiniret werde, mit der allerunterthänigsten Bitte, daß Kayserliche Majest. geruhen möchten, hierwegen die nothdürftige Befehle zu ertheilen. Wann nun Ihro Kayserliche Maj. die weitere Erstreckung dieses jeztermeldten extraordinairen Courses von Bremen über Baßum, Barensdorff und Lemwörde nach Oßnabrück, und von dannen also wiederum zurück nach Bremen, dahin anseheten, daß dadurch Allerhöchstdero und die allgemeine Reichscorrespondenz, so wohl für sich, als mit auswärtigen Reichen, in mehrfältiger Art geschwinder und beßer gefördert werde; so gesinneten Allerhöchstdieselbe an Ihn, König von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, und gebeten Demselben anbey auf, daß, wie dieser aufzurichtender Postcours seine Lande mitbetreffe; also er, in Gemäßheit deren Kayserlichen in das Reich publicirten Postpatenten, die aufzustellende Kayserliche Posten zu Barensdorff und Lemwörde, auch sonsten, willig einnehmen, dieser den ungehinderten Lauff gestatten, auch denenselben den gebührenden Vorschub geben, und, wie dieses geschehen, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

2. In

2. In simili rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Heßen-Caßel, wegen der in seinen Fürstlichen Landen zu Baßum anzulegen seyenden Poststation.

§. 47.

Jovis 15. Dec. 1757.

Postwesen im Reich betreffend, in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis contra den Magistrat der Statt Oßnabrück, die Beeinträchtigungen der Exemtionsfreyheit von Einquartirungen betreffend ꝛc.

Communicetur des Magistrats der Statt Oßnabrück allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung ad Decretum Cæsareum de 12. Sept. nup. Parti impetranti ad notitiam.

§. 48.

Jovis 15. Dec. 1757.

Postwesen im Reich, in specie die Heßen-Caßelische Poststationen zu Gießen und Butzbach betreffend ꝛc.

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 14. Nov. nup. rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Heßen-Caßel: Er werde darob ersehen, was der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als des Reichs Erb-Generalpostmeister gegen Denselben wegen deren von Ihm zur Ungebühr, mit Wechslung deren Pferden und Sammlung deren Briefen in denen Fürstlich-Heßen-Darmstättischen Landen zu

Gießen und Buzbach in neueren Jahren angelegten Posten beschwerend an und vorgebracht, so fort um deßen allergerechteste Abstellung und weitere Handhabung des Kayserlichen Postregals allerunterthänigst gebeten habe. Wann nun Ihro Kayserliche Majest. derley Eingriff in das Kayserliche Postregal nicht nachsehen könnten, sondern solche abgestellet wißen wollten; so gebeten Allerhöchstdieselbe ihm, Herrn Landgrafen, hiemit allergnädigst auf, daß er besagte beede zu Gießen und Buzbach zur Ungebühr angelegte Posten alsbalden wieder aufheben und abstellen, daselbsten aller Wechslung der Pferden, und Sammlung, Austheilung oder Spedirung deren Brieffen, sich müßigen, auch sonsten dem Kayserlichen Postregal in keiner Art eingreiffen, noch dieses schmälern, so fort, wie dieses beschehen, und deme Er weiter allergehorsamst nachleben wolle, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

2. Cum notificatione hujus, rescribatur quoque dem Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmstatt: Ihro Kayserliche Majestät wollten Sich zwar zu dem Hrn. Landgrafen zu Heßen-Caßel allergnädigst versehen, daß Er der Ihme sub hodierno allergerechtest beschehenen Auflag von selbsten das Genügen leisten, und damit die in

seinen,

seinen, des Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmstatt Landen und zu Gießen und Buzbach zur Ungebühr angelegte Posten wieder aufheben und abstellen werde. Ihro Allerhöchstdieselbe könnten jedoch anbey nicht umhin, auch ihme, Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmstatt zugleich allergnädigst aufzugeben, daß Er ebenmäßig sothane Heßen-Caßelische Poststationen zu Gießen und Buzbach, auch sonsten in seinen Landen, weiters nicht mehr gedulden, mithin den Pferdwechsel, und Sammlung, Austheilung und Spedirung deren Brieffen nicht mehr gestatten, da hingegen aber denen Kayserlichen Reichsposten, denen in das Reich erlaßenen Kayserlichen Postpatenten gemäß, alle Hülffe leisten, und diesen den gebührenden Vorschub geben, dann, wie dieses beschehen, und deme Er ferner nachkommen wolle, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

§. 49.

Jovis 15. Dec. 1757.

Postwesen im Reich betreffend; in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis contra den so genannten Posthalter zu Osnabrück Ameldung, Rescripti &c.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 1. huj. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu

Cölln, als Bischoffen zu Osnabrück: Demselben werde wißend seyn, was von Kayserlicher Majest. Vorfahren am Reich auch an seine, des Herrn Churfürsten, als Bischoffen zu Osnabrück, Vorfahrere, wegen des so genannten Ameldungischen Postwesens mehrfältig allschon erlaßen, und von diesem verschiedentlich erkläret und vorgestellet worden seye. Nach der rühmlichen Gesinnung, welche Er, der Herr Churfürst, zu Aufrechterhaltung deren Kayserlichen und des Reichs Gerechtsamen in so manigfaltigen Vorkommenheiten, zu seinem Lob und zu Ihro Kayserl. Majest. allerhöchster Zufriedenheit, bewähret habe, könnten Kayserliche Majest. keineswegs glauben, daß Derselbe auf jenen unstatthafften und ungegründeten Einwendungen, welche Deßen nächster Vorfahrer dieser Sachen halber sub præs. 7. Dec. 1723. vorzubringen, sich nicht entsehen habe, und hiemit verworffen würden, zu bestehen vermeinen, sondern vielmehr in gleicher Maaß, als von Deßen zweyten Vorfahrern, laut seiner sub dato 4. Febr. & præs. 19 April. 1709. eingereichter Anzeig, beschehen, geneigt und willig seyn werde, die Seinige von allem Eingriff in das Kayserliche Postregal abzuhalten, und dagegen diesem allen Vorschub und Förderung zu geben.

In

In diesem allergnädigsten Vertrauen wollten Kayserliche Majest. das von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Reichs-Erb-Generalpostmeistern, sub præs. 1. huj. eingereichte Exhibitum, mit Ausstellung all-weiterer Verordnung Ihme, Herrn Churfürsten, mit dem gnädigsten Gesinnen anschließen, daß Er daraus die von denen Erben des besagten Ameldung wider das Kayserliche Postregal unternehmende Eingriffe des mehreren ersehen möge, und darauf die zum Abbruch und Schmälerung des besagten Kayserlichen Postregals offenbar gereichende Sammlung, Spedirung und Austheilung deren Brieffen und Pacqueten, denen Ameldungischen Erben des fordersamsten, wie von Deßen Vorfahrern allbereits beschehen, untersagen, anbey auch denen dasigen Burgern und Einwohnern, daß sie an ermeldte Ameldungische Erben einige briefliche Correspondenz nicht mehr ab- und aufgeben sollen, unter Straf gebieten, wie nicht minder in allem übrigen, denen Kayserlichen in das Reich publicirten Postpatenten gemäß, denen Kayserlichen Reichsposten allen gebührenden Vorschub geben, so fort, wie ersteres beschehen, und dem weiter Er allergehorsamst nachleben wolle, in Zeit von zwey Monathen gebührend anzeigen solle.

§. 50.

Lunæ 27. Jun. 1763.

Heßen-Homburg contra Heßen-Darmstatt, pro turbationis imminentis in possessione vel quasi juris postarum &c.

1. Fiat entgegen den Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmstatt Mandatum de non turbando in possessione vel quasi juris, in dem Homburgischen eine provincial-Post zu halten, und Brieffe, auch Personen, biß zur nächsten Kayserl. Reichs-Poststation zu führen, S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium &c.

§. 51.

Lunæ 30. April. 1764.

Postwesen im Reich, in specie die anderweite Verlegung der Poststraße und alten Stationen zu Parsberg und Labor betr. sive Implorantischen Grafen von Schönborn-Heußenstamm Anwald von Mittelburg übergiebt allerunterthänigste Anzeige einer vorhabenden, zum Nachtheil des Publici so wohl, als der unmittelbaren Reichslehenbaren Herrschafft Parsberg, gereichenden Veränderung der bißherigen Poststraße 2c.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 27. Febr. a. c. rescribatur dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis: Ueber das darinn enthaltene Anbringen insgesammt, und wie dem Interesse publico desfalls am besten

besten zu prospiciren seye, Ihro Kayserl. Majest. in zwey Monathen mit räthlichem Gutachten allergehorsamst zu berichten.

§. 52.

Martis 6. Jun. 1758.

Postwesen im Reich, in specie Taxis ctr. Heßen-Caßel, die in dem Fürstl. Naßau-Weilburgischen Flecken Weilmünster unbefugt neu-errichtete Heßen-Caßelische Poststation betreffend ꝛc.

- - - 2. Rescribatur dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis: Ihro Kayserliche Majest. - - - seine, des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis über die ihm zur Verantwortung ausgestellte Puncten vorgebrachte Entschuldigung aber könnten Allerhöchstdieselbe für genüglich nicht aufnehmen, sondern er werde hiemit angewiesen, daß, nachdeme das Kayserliche zum Besten des gesammten Reichs eingerichtete Postregale einen zusammen gehörigen Complexum ausmache, welchen auf eine oder die andere Art zu schmälern, oder damit willkührliche Veränderungen vorzunehmen, dem Vasallen nicht gebühre, selbem auch nicht erlaubt seye, die einmal aufgestellte Poststationen ohne ausdrückliche Kayserliche Genehmhaltung zu verlaßen; immaßen, wann auch solche hier oder da die erforderliche Kosten nicht

nicht ertragen, diese leztere aus denen übrigen Lehens fructibus schlechterdings zu übertragen wären; der Herr Fürst sich also hiernach genau achten und dergleichen Abänderungen weder selbst eigenmächtig veranstalten, noch denen Reichspostofficianten gestatten solle: Da im übrigen in denen Fällen, wann neue Poststationen, nach Erforderniß des gemeinen Besten, anzulegen wären, der Hr. Fürst davon zuforderist den dißfalls entworffenen Plan, mit ausführlicher Anmerckung deren dazu habenden Ursachen, an Ihro Kayserliche Majest. allergehorsamst einzusenden, und Allerhöchstderoselben allergnädigste Einwilligung und weitere Verfügung einzuhohlen, vorhero aber, wie auch sonsten, sich in keine Unterhandlung und Convention einzulaßen habe.

§. 53.

Veneris 3. Nov. 1758.

Postwesen im Reich betreffend ꝛc.

Rescribatur eidem (dem Fürsten von Taxis) ulterius: - - - Ingleichem gebühre Demselben keinesweges, daß Er nur überhaupt herkommen laße, wie daß Er die befohlene Anrichtung eines Postwagens vollziehen werde; sondern, nach seiner Amtsobliegenheit habe Er diesertwegen bey Kayserlicher Majest. zuforderist allerunterthänigst anzuzeigen, in

was

was Maaß und Ordnung Er diese Anrichtung, dem Publico zum Dienst und ohne deßen dißfallsiger mehrerer Beschwerung in dem Porto, zu bestellen, und nach welcher Route Er solche am füglichsten einzuleiten vermeine: Jhro Kayserl. Majest. gebeten dannenhero ihm, Hrn. Fürsten von Thurn und Taxis nochmalen allergnädigst, jedoch ernstlich und gemeßen auf, daß Er der schuldigsten Befolgung der Jhm beschehenen Auflag, sich in vorbemerckter Art und Ordnung alsogleich unterziehen, und die dißfallsige allerunterthänigste Anzeige zur weiteren allerhöchsten Kayserlichen Verordnung längstens in Zeit von zwey Monathen allergehorsamst einbringen solle, damit es eines schärfferen Kayserlichen Einsehens nicht noth seye.

§. 54.

8. Jul. 1768.

Postwesen im Reich in specie die Ausraubung der Kayserl. Reichs-Posten betr. sive implorantisch-Hochfürstl. Thurn und Taxischer Anwald von Muneretti sub præs. 24. Martii 1766. übergiebt allerunterthänigste Anzeige eines zwischen Oettingen und Hanau geschehenen gewaltthätigen Post-Raubes mit Bitte: die inngebettene allerhöchst-Kayserl. Rescripta an Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Hochfürstl. Durchl. zu Heßen-Hanau

Hanau allergnädigst ergehen zu laßen. Cum adjuncto sub Lit. A. in triplo.

Idem in specie die zwischen Poßenheim und Langenfeld oder der Marck Biberter und Altmannshaußer Marckung gewaltsam beschehene Ausplünderung der Kayserl. Reichs-Post ordinarie betr. sub pr. eodem übergiebt allerunterthänigste Anzeige eines anderweiten verübten Postraubes mit Bitte: um an seine Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg das inngebettene Kayserl. Rescript allergnädigst zu erlaßen. appon. Num. 1. in duplo.

Idem in specie die zwischen Postbauer und Deiningen ausgeraubte Kayserl. Reichs ordinarie Post betr. sub præsentato supradicto exhibet allerunterthänigste Anzeige samt Bitte, um das inngebettene Allerhöchst-Kayserl. Rescriptum an Seine Churfürstl. Durchl. in Bayern allergnädigst zu erkennen. Cum adjuncto sub sign. ☉. in duplo.

Idem in specie die zwischen Pfader und Straubingen ausgeraubte Kayserl. Reichs-Post ordinarie betr. sub præs. sæpedicto übergiebt allerunterthänigste Anzeige eines ferneren gewaltsamen Post Spolii mit Bitte: pro clem. decernendo intus petito Rescripto ad Sermum Dominum Electorem Bavariæ. Cum adjuncto sub sign. ☾. in duplo.

In specie, das zwischen Alten-Sittenbach und Hartmannshofen beraubte Kayserl. Reichs-Post ordinari-Fell-Eisen betr. sub præs. 8. April. dicti anni überreichet allerunterthänigste Anzeige eines neuerlich wiederum beschehenen Post-Raubes mit Bitte: pro clem. intus petito modo rescribendo Magistratui Norimbergensi. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem in specie den zwischen Hall und Kirchberg ausgeraubten ordinairen Postwagen betr. sub præs. 7. hujus exhibet allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: um an den Magistrat der Reichs-Stadt Schwäbischhall das inngebettene Allerhöchst Kayserl. Rescript allergnädigst ergehen zu laßen. Cum adjuncto sub Lit. A. & subadj. sub N. 1. 2. & 3. in Duplo.

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 7. Julii anni currentis rescribatur dem Magistrat der Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall: aus der Anlage werde derselbe ersehen, welcher Postraub abermahlen zwischen Hall und Kirchberg an dem Postwagen am 21. May frühe halb 4. Uhr von vier Räubern verübt worden. Nachdeme nun Kayserl. Maj. und gesamten Reiche an der Sicherheit der Reichs-Posten äußerst gelegen seye, als befählen Allerhöchstdieselbe ihme Magistrat, des vorgedachten angezeigten Post-

raubes

raubes halber noch weitere hinlängliche Erkundigung einzuziehen und aller Orten seines Gebiets, wo derselbe es nöthig, nützlich und thunlich erachten würde, durch fleißiges Streifen und Einziehung des verdächtigen Gesindels dergestalt schleunige Vorsehung zu thun, daß dadurch diesem Unheile annoch in Zeiten gesteuret und die Post-Sicherheit in deßen Gebiethe wiederum hergestellet werden möge. Wie nun diesem ein Genügen geschehen, hierüber werden Kayserl. Maj. des Magistrates allerunterthänigsten Befolgungs-Anzeige in Zeit zweyer Monathen gewärtig.

2. Rescribatur ex officio dem Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis: Ihro Kayserl. Maj. hätten zwar schon unter dem 14. Junii 1762. demselben gemeßen allergnädigst anbefohlen, wie es mit Führung und Begleitung der Posten, zu Verhütung des zu besorgenden Post-Raub-Schadens gehalten werden solle. Da aber gleichwohl seit der Zeit, verschiedene Post-Raubungen als zwischen Postbauer und Deiningen, zwischen Pfader und Straubingen, zwischen Poßenheim und Langenfeld, zwischen Oettingen und Hanau, zwischen Alten-Sittenbach und Hartmannshofen und erst neuerdingen zwischen Schwäbisch-Hall und

Kirch-

Kirchberg, von ihme Herrn Fürsten selbst angezeigt worden, ohne daß dabey wahrzunehmen gewesen, daß die in dem Kayserl. Rescripto vorgeschriebene Führung und Begleitung von den Postmeistern observiret worden; Als befehlen Allerhöchstdieselben ihme Herrn Fürsten, diejenige Postmeister und Post Verwalter, so bey obgedachten Fällen das Kayserl. Rescript außer Acht gelaßen, zur Verantwortung zu ziehen 2c.

§. 55.

22. Aug. 1768.

Postwesen im Reich; in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis als Kayserl. Reichs-Erb-General-Postmeister contra den Grafen Philipp Ferdinand von Limburg Styrum mandati in pcto Contraventionis mandatorum & patentium Cæsareorum; sive implorantischer Anwaldt von Muneretti sub præs. 19. Junii 1766 überreichet allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige samt Bitte; pro clem. decernendo intus petito mandato. Cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. D. & E. in Duplo.

Fiat entgegen den Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum petitum mandatum S. C. sub pœna quinque marcarum auri & sub Comminatione Fiscalis imperialis aulici excitandi, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

§. 56.

25. Oct. 1768.

Postwesen im Reich, in specie Herr Fürst von Thurn und *Taxis* als Kayserl. Reichs Erb-General-Postmeister, contra die Frau Fürstin und Aebbtißin zu Obermünster in Regenspurg puncto turbationis in possessione vel quasi jurisdictionis solitariæ; sive implorantischer Anwald von Muneretti sub præs. 6. hujus überreichet allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige samt Bitte: pro clem. in mora ob summum periculum celerrime decernendo intus petito mandato. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem sub præs. hesterno exhibet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præs. 6. hujus mit Bitte: pro clem. ac quantocius retro petitum mandatum decernendo. Cum adjuncto sub Lit. E. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta supplicat pro clem. decernenda solita mandati procuratorii registratione & communicatione. appon. mandatum procuratorium in Duplo.

1. Fiat entgegen die Frau Abbtißin zu Obermünster zu Regenspurg petitum mandatum S. C. sub pœna decem marcarum auri annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium.

2. Communicetur partis impetrantis mandatum

datum procuratorium parti impetratæ, altero Exemplari apud acta retento.

§. 57.

28. Nov. 1768.

Postwesen im Reich, in specie die Bestättigung und Erneurung der Kayserl. Reichs-Post-Ordnung, Mandaten, Ordonanzen und Patenten betr. sive Hochfürstl. Thur und Taxischer implorantischer Anwald von Muneretti sub præs. 21. hujus supplicat pro clem. impertienda confirmatione & renovatione intus allegatarum ordinationum & patentium cæsarearum in forma priori. apponit Lit. A. usque F. inclusive.

Detur petita confirmatio & renovatio in forma priori.

IV.

Von der Schuldigkeit, Landtäge auszuschreiben.

§. 1.

Das Ausschreiben eines Landtages ist ein Landesherrliches Vorrecht.

Allgemeine Land-Täge seynd Versammlungen aller und jeder Land-Stände, oder solcher Personen, welche das Recht ha-

ben, dabey zu erscheinen, denen Berathschlagungen mit beyzuwohnen, und etwas mit beschließen zu helffen.

Das Recht, selbige auszuschreiben, und anzusezen stehet unstreitig dem Landes-Herrn zu, und ordentlicher Weise seynd dergleichen Versammlungen nicht erlaubt, sie seyen dann von dem Landes-Herrn ausgeschrieben worden; wie anderwärts mit mehrerem ausgeführet worden ist.

§. 2.

Aber auch eine Schuldigkeit.

Aber eben so, wie es ein Landesherrliches Vorrecht ist, Land-Täge auszuschreiben; so ist es auch eine Landesherrliche Schuldigkeit, Land-Täge zu halten: und dieses in Absicht auf den Landes-Herrn so wohl, als auch auf die Land-Stände und das Land.

In Absicht auf den Landes-Herrn ist 1. in allen Landen, wo Land-Stände vorhanden seynd, durch Landes-Verträge ausgemacht, daß, wann der Herr Steuren vom Lande haben will, das Land seine Einwilligung darzu ertheilen müße, und ohne dieselbige keine Steuer ausgeschrieben werden könne: Will also der Herr Steuren haben; so muß er seine Land-Stände zusammen beschreiben, ihnen sein Begehren vortragen, und mit ihnen darüber gewohnliche Handlung pflegen.

2. Ist auch sonsten in denen Landes-Verträgen vieles benahmset und verglichen, darinn ein Landes-Herr nicht nach eigenem Belieben,

oder

oder nur mit Zuziehung seiner Räthe, sondern bald mit Rath, bald auch mit Bewilligung, seiner Land-Stände verfahren solle; z. E. wann neue Geseze zu errichten seynd, wann etwas von Land und Leuten veräußeret werden will, wann der Herr Bündniße zu schließen im Sinn hat, u. d. Sollen nun die Land-Stände darzu rathen, sollen sie darein bewilligen; so müssen sie zusammen beschrieben werden, um darüber berathschlagen zu können.

In Absicht auf das Land hingegen seynd die Landes-Versammlungen darum vonnöthen: 1. Eine Regierung seye auch noch so gut beschaffen, als sie nur immer will und kan; so giebt es dennoch immer hier und da etwas dabey zu erinneren: Bald geht es des Landes-Herrns eigene Person an, bald seine Ministers, Collegia, Land-Beamte, Officiers und Soldaten:

Oder hätte man 2. auch nichts zu klagen, man wüßte aber dieses oder jenes zu verbeßeren, und den Staat noch glücklicher zu machen; so ist es der Land-Stände Schuldigkeit, dem Landes-Herrn darinn mit Rath und That an Hand zu gehen: Solle aber dieses geschehen; so müßen ja die Land-Stände sich deßwegen zuvor besprechen, und so dann mit ihrem Landes-Herrn darüber communiciren.

3. Kommt eine innere oder äußere Noth, entstehen im Land Unruhen, fällt eine schwere Theurung, Hungers-Noth, u. d. ein, drohet dem Land ein feindlicher Einfall, oder der

Feind stehet bereits im Land, fordert Geld, hauset übel, u. d. so gehört es sich, daß der Herr und die Land-Stände sich gemeinsamlich darüber berathschlagen, und gemeinschafftliche Maaß-Reglen ergreiffen, das Verderben wo nicht ganz abzuwenden, doch möglichst zu mildern, u. d.

§. 3.

Welche aber zuweilen mißkennet wird.

Indeßen werden dennoch die Landtäge an manchen Orten mit ganz andern Augen angesehen: Die Ursachen davon seynd diese:

1. Die meiste Teutsche Regenten glauben, sie können des Raths ihrer Landstände wohl entbehren; und ihre Mit-Einwilligung in das, was der Landesherr vorhat, wird, wo nicht als eine deßelben Ansehen beleidigende und demselbigen nachtheilige Sache angesehen, doch wenigstens so lange nicht begehrt, als es nur immer möglich ist.

2. Weißt man voraus, daß so offt ein Land-Tag ausgeschrieben wird, die Land-Stände mit Landes-Beschwerden aufgestochen kommen: Nun ist schon dieses Wort dem Ohr manchen Regentens nicht angenehm, und die Sache selbst noch weniger, rc. rc.

Es ist dahero in vielen Teutschen Landen von allgemeinen Landtägen wenig zu hören, und wenn man darum bittet, erfolget entweder keine, oder doch eine abschlägige Antwort darauf, bald aus diesen oder jenen

angeführten Ursachen, bald auch, ohne einen Grund davon anzuführen.

Die Landstände nun laßen es öffters dabey bewenden; zuweilen aber bezeugen sie, daß sie endlich genöthiget werden würden, höherer Orten Hülffe deßwegen zu suchen.

§. 4.

Streitigkeiten.

Es ist auch solches würcklich mehrmalen geschehen, und die darauf sowohl in besonderen Fällen erfolgte obrist-richterliche Erkenntniße, als auch die von Kayserlichen Amts-wegen zu einer beständigen Norm vorgeschriebene Weisungen belehren, daß Land-Stände in dergleichen Fällen nicht leicht eine Fehl-Bitte thun werden.

§. 5.

Und Verträge über diesen Punct.

Schließlichen hat man auch hin und wieder Landes-Verträge über diesen Puncten.

Selbige seynd zum Theil zu Stande gekommen, ohne daß die Sache an ein höchstes Reichs-Gericht gediehen wäre; zum Theil aber hat man vorhero auch über diesen Puncten mit einander Proceße geführet, am Ende aber sich gütlich deßwegen verglichen.

§. 6.

Von Anhalt. Acta An. 1698.

Auf dem im Fürstenthum Anhalt An. 1698. gehaltenen Land-Täge wurde beschlossen: Daß, bey erheischenden Conjuncturen und erheblichen Landes-Angelegenheiten,

nach verfloßenen zwölf Jahren, ein anderer Land-Tag ausgeschrieben werden solle.

Es ist aber nachhero darüber gestritten worden: Ob daraus folge, daß alle zwölf Jahre Land-Täge müßten gehalten werden?

§. 7.

1726. sq.

Im Julio 1726. kamen des Fürstenthums Anhalt Unter-Directores, Land-Räthe und übrige Stände gegen den Herrn Fürsten zu Anhalt-Deßau, als Seniorem, wie auch gegen die übrige regierende Herrn Fürsten zu Anhalt bey dem Reichs-Hof-Rath klagend ein, und baten besonders, die Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages zu Receß-mäßiger Abhelffung derer gehäufften Landes-Angelegenheiten anzubefehlen rc.

Den 6. Nov. wurde Bericht darüber erfordert, und derselbe folgendes Jahr erstattet, mit Bitte, die Klägere mit ihrem Land-Tags-Gesuch, nach dem Buchstaben der Landes-Receße, an ihre Landes-Herrn zu verweisen, und ihnen alle unbefugte einseitige Deuteleyen derselben zu inhibiren rc.

Dieses wurde den 5. Nov. 1727. zu ihrer Gegen-Nothdurfft communicirt.

Der weitere Verlauff ist mir unbekannt.

§. 8.

Von Basel.

In Sachen: Basel, Stiffts, einige Land-Stände und Unterthanen contra den

Herrn

Herrn Bischoffen allda, resolvirte der Reichs-Hof-Rath den 10. Jan. 1736. „Der Herr Bischoff, als Landes-Fürst, hätte, entweder aus selbst-eigener Bewegniß, oder auf der Land-Stände geziemendes Ansuchen, die Land-Täge -- allein auszuschreiben: -- Hingegen aber auch die Anordnung eines Land-Tages denen darum gebührend anhaltenden Land-Ständen, wann er nicht besonders erhebliche und Rechts-begründete Ursachen haben sollte, nicht zu versagen: Woferne ihnen aber solches dennoch, gegen bessere Zuversicht, geweigert würde, und die Land-Stände gleichwohlen zu Haltung eines Land-Tages vernünfftige Ursachen zu haben vermeinten; so soll ihnen, solches bey Ihro Kayserl. Majest. zu Faßung schleuniger Kayserlicher Verordnung, klagbar anzubringen, unbenommen seyn.“

§. 9.

Von Braunschweig.

Von Braunschweig-Lüneburg kan ich so viel melden, daß es in dem Hanoverischen Land-Tags-Abschied von 1639. heißt: „Da auch, zum 35sten, Sachen vorfielen, so die gemeine Landschafft concerniren, sollen dieselbe nicht in ezlicher privat-Personen, aus der Landschafft Mittel, Bedencken gezogen, und darüber ein allgemeiner Schluß gemacht, sondern die Stände insgesammt darüber gehöret -- werden.“

§. 10.

Von Mecklenburg. Acta An. 1672.

Mecklenburg betreffend; so ließe der Reichs-Hof-Rath An. 1672. 4. Jun. in ein Mandatum an die Herrn Herzoge zu Güstrau und Schwerin einfließen: „Wenn Crays-Steuren ex nova causa zu indiciren, - - solches, secundum Leges Patriæ, auf Land-Tägen zu thun.„

§. 11.

1673.

An. 1673. 22 Mart. wurde an beyde Herrn Herzoge rescribirt: „Als ermahnen Wir Euer Lbd. Lbd. hiemit gnädigst, daß Sie - - so balden einen Land-Tag halten ꝛc.

§. 12.

1679.

An. 1679. 30. Jun. wurde resolvirt: „Fiat ulterius Rescriptum an den Herrn Herzog Christian Ludwig: - - zu Verkündigung der Reichs- und Crays-Steuer Land-Tag zu halten ꝛc.„

§. 13.

1680.

A. 1680. 7. Jan. rescribirte der Kayser an den Herzog zu Schwerin: „Und haben Dr. Lbd. Land-Stände in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, was maßen Dieselbe, - - unterm Vorwand, als könnte man, jeziger Beschaffenheit nach, zu keinem Land-Tage kommen, zweymal so hoch - - judicirt: Wenn

... Wenn Wir nun gleichwohl nicht sehen können, wie die Ausschreib- und Haltung eines gemeinen Land-Tages zu mercklicher Beschwerde der Supplicanten dergestalt aufgezogen und mit einseitiger Verordnung verfahren werden möge; Als befehlen Wir Dr. Lbd. hiemit gnädigst, daß Sie die Ausschreib- und Haltung eines gesammten Land-Tages nicht länger verziehe, sondern selbige, zu Abhelffung der continuirenden Gravaminum ehestens befördern; damit Wir, auf der Impetranten Anruffen, schärffere Proceß zu erkennen, nicht gemüßiget werden.„

§. 14.

1 6 8 8.

A. 1688. 11. Maj. wurde dem Herzogen zu Güstrau anbefohlen: Einen allgemeinen Land-Tag, dem Herkommen gemäß, mit samt dem Herzog zu Schwerin auszuschreiben und zu halten:

Und dem Herzogen zu Schwerin wurde ebenfalls rescribirt, einen allgemeinen Land-Tag mit dem Herrn Herzog zu Güstrau auszuschreiben und zu halten.

Den 26. Oct. 1688. wurde dem Herrn Herzogen zu Güstrau rescribirt: „Deßwegen der Herr Herzog hiemit nochmalen erinneret werde, neben dem Herrn Herzogen zu Schwerin einen allgemeinen Land-Tag ganz forderlich auszuschreiben, gestalten Ihro Kayserl. Maj. Ihme hiemit in eventum, dafern der Herr Herzog zu Schwerin die Ausschreibung län-

länger differiren sollte, Dero Kayserl. Gewalt und Befehl an die Schwerinische Ritter- und Landschafft ertheilt haben wollen, dieselbe Selbst zu dem Land-Tag zu beschreiben ꝛc.

2. Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog zu Schwerin: Einen allgemeinen Land-Tag neben Güstrau, in termino duorum mensium alsobalden auszuschreiben, - - mit der angehängten Commination, daß, in Verbleibung deßen Ihro Kayserl. Maj. dem Herrn Herzogen zu Güstrau Gewalt aufgetragen hätten, auch die Schwerinische Ritter- und Landschafft zu dem Land-Tag zu beschreiben, an welche Sie auch nothwendig- und ernstlichen Befehl hätten ergehen laßen.

3. Fiat eventuale Rescriptum an die Schwerinische Ritter- und Landschafft: Bey Vermeidung Kayserl. Ungnade und Verlust Ihrer Privilegien, auf dem Land-Tag, nach Ausschreibung des Herrn Herzogen zu Schwerin oder zu Güstrau, zu erscheinen.„

§. 15.

1 7 2 0.

A. 1720. 23. Apr. wurde im Reichs-Hof-Rath eine Kayserl. Resolution publicirt, des Innhalts:

„In puncto des Land-Tages.

1. Rescribatur dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg: Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. angezeiget worden, welcher gestalten der Herr Herzog, auf vorhergegangenes geziemendes Ansuchen derer Mecklen-

burgischen Land-Stände, zu Ausschreibung und Haltung eines öffentlichen allgemeinen Land-Tages, dem Herkommen gemäß, Sich nicht bewegen laßen: Und aber dergleichen nicht alleine die kundbare Landes-Verfaßung, sondern auch das Publicum, und zwar fürnemlich zu unaufhaltlichen Behuf der höchstnöthigen Landes-Contribution, erfordere, dabeneben wegen derer hierzu bedürfftigen Mecklenburgischen Archiven zu Schwerin und Rostock allbereit gehörige Kayserliche Vorsehung, zu Abwendung weiteren Behelffs, geschehen; immaßen auch hierdurch zu des Herrn Herzogs eigenen Intereße denen zwischen der Landes-Obrigkeit und denen Unterthanen, bevorab der Ritterschafft, entstandenen, auch mehr und mehr angewachsenen, Beschwerden abgeholffen, solcher gestalt das zu Erhaltung und Wohlfarth eines Landes erforderliche gute Vernehmen hergestellet, auch gegen weitere Motus und Unordnungen verwahret werden können: als werde von Ihro Kayserl. Majest. der Herr Herzog Reichs-väterlich und gnädiglich erinnert, hierunter länger Sich nicht zu entziehen, sondern, vermög der ihme gebührenden Landes-Superiorität, einen öffentlichen allgemeinen Land-Tag an gehörigen Ort, nach altem Gebrauch, und besonders denen Landes-Reversalien von Anno 1621.

und

und dem Hamburgischen Receß von Anno 1701. fordersamst auszuschreiben und zu halten, diesemnach zu veranlaßen, damit die vorhandene Landes-Gravamina denen Reversalien und Erb-Verträgen, auch Recht und Billigkeit gemäß, erlediget und abgethan, hingegen in denen Mecklenburgischen Landen eine vollkommene Ruhe und behörige Ordnung retabliret und bevestiget werden möge: Da im widrigen Fall, und wann der Herzog sub termino duorum mensium an Ihro Kayserliche Maj. gebührende Anzeige der schuldigen Parition nicht thun sollte, so dann Ihro Kayserl. Maj. Krafft Dero allerhöchst-Kayserlichen obrist-richterlichen Amts, vermittelst Dero Kayserlichen Commißion, zu unaussezlicher Rettung des hierbey nothleidenden gemeinen Wesens, den Land-Tag ausschreiben und halten laßen würden; inmaßen auch Ihro Kayserl. Maj. allbereit eventualiter selbigen Land-Tags halber das behörige vorgekehret und veranstaltet hätten.

2. Rescribatur, cum inclusione illius Rescripti in Originali & Copia, Cæsareæ Commissioni:

1. Selbiges Rescript in Originali dem Herrn Herzog zu Mecklenburg insinuiren, auch davon genugsame Anzeige thun zu laßen.

2. Eventualiter an Ihro Kayserl. Maj. Ihr rechtliches Gutachten wegen des Land-Tages

ges circa rem & modum forderſamſt einzuſchicken, alſo dabey, wie autoritate Cæsarea angeregter Land-Tag zu veranſtalten, hiernächſt, welche Momenta eigentlich auf ſelbigem zum Vortrag zu bringen, und auf was Maaße ſolche zu erörteren ſeyn möchten, anzuzeigen; worauf dann, bedürffenden Falles, weitere gemeßene Kayſerliche Verordnung erfolgen ſolle.

3. Fiat ejus Notificatio an den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, um Dero hierbey concurrirendes Befugniß zu beobachten.„

§. 16.

1721.

Den Erfolg davon belehret dieſer Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolls:

Jovis 27. Febr. 1721.

Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, die Haltung des Land-Tages betreffend, ſive gedachter Ritterſchafft Anwald Daniel Hieronymus von Praun ſub præſ. 7. Jan. nup. exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung der höchſten Nothwendigkeit, einen Land-Tag in Mecklenburg ſub auſpiciis Cæſareis zu veranſtalten, bittet allerunterthänigſt, hierzu die allergnädigſte Kayſerliche Verordnung ergehen zu laßen.

In eadem Land-Räthe und Deputirte des Engern Ausſchußes von Ritter- und Landſchafft der Herzogthümer Mecklenburg, in Literis

Literis ad Imperat. ſub dato 9. Dec. & præſ. 4. Febr nup. bitten allerunterthänigſt, die Veranſtaltung des Land-Tages allergnädigſt zu verfügen.

E contra Herr Carl Leopold Herzog zu Mecklenburg, ſub præſ. 14. Nov. nup. exhibendo allerunterthänigſte punctirte Gegen-Vorſtellung, bittet, vorhero die Executions-Trouppen abmarſchiren, ihm ſeine Länder reſtituiren, und die Ritterſchafft zu ſchuldigem Reſpect anweiſen zu laßen.

In eadem Herr Adolph Friederich Herzog zu Mecklenburg-Streliz in Lit. ad Imperatorem, ſub dato 28. Nov. & præſ den 20. Febr. nup. bittet, es entweder bey dem Reſcripto de 23. Apr. 1720. zu laßen, oder allenfalls, ad exemplum Reſcripti de Anno 1688. Ihm die Gewalt aufzutragen, daß er zu einem allgemeinen Mecklenburgiſchen Land-Tage ſo wohl die Schwerin- und Güſtrauiſche, als ſeine, Ritter- und Landſchafft convociren und ausſchreiben, ſolchen Land-Tag darauf halten, mithin alles dasjenige, wie es die Landes-Reverſales und alte Verfaßungen an Hand geben, dabey beobachten laßen möge.

In eadem der Freyherr von Huldenberg ſub præſ. 6. Sept. & 11. Oct. nup. übergiebt verſchiedene Berichte und Relationes Subdelegatorum.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Mar-

Martis 15. Jul. 1721.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg, in puncto des Land-Tages.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kayserl. Majest. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allenthalben allergnädigst approbiret. Diesemnach

1. Hat des Herrn Herzogs zu Mecklenburg anderweitiges Einwenden und Begehren in puncto des Land-Tages, auch in specie gegen die Kayserliche Commißion, nicht statt.

2. Cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg: Nachdem die vorhin vorgeschüzte Impedimenta vollständig abgestellet, auch von Zeit der hierauf erfolgten Insinuation des am 23. Apr. 1720. erkannten Kays. Rescripts, über die darinnen Ihme, dem Herrn Herzog, verstattete zweymonathliche Frist, anderweit eine geraume Zeit wegen schuldiger Parition abgewartet, diesemnach die selbigem Rescript angehängte Commination in die Würcklichkeit gesezet worden, hiernächst das in des Herrn Herzoges lezten unterthänigsten Memorial enthaltene Begehren der allerhöchsten Kayserlichen obrist-richterlichen Autorität und denen ergangenen

vielen Kayserlichen Reichs-Constitutions-mäßigen Verordnungen, dabeneben dem Publico, und besonders dem Reichs-kundbaren Nothstand derer Mecklenburgischen Lande, zuwider lauffe; als hätten Ihro Kayserl. Majest. bevorab auf derer hiebey sämtlich Intereßirten allerunterthänigstes, höchst-flehentliches, unabläßiges suppliciren, Sich nicht entbrechen mögen, nunmehro, nach Anleitung der leztern Kayserlichen Resolution, Krafft Kayserlicher Commißion, die Ausschreib- und Haltung des Land-Tages nach der Deroselben ertheilten und Ihme, dem Herrn Herzog, zu communicirenden Kayserlichen Instruction, zu verfügen; wollten demnach Allerhöchst-gedacht-Ihro Kayserl. Majest. den Herrn Herzog Reichs-Väter- und gnädiglich dahin erinnert haben, hierunter Sich geziemend zu submittiren; mit dem Anhang, daß Ihme hiebey, zu Beobachtung seines Landes-Fürstlichen Intereße, einen und anderen, derer Sachen genugsam kundigen, seiner Räthe zu solchem Land-Tage abzuordnen, unbenommen seyn solle. - - -

3. Fiat Rescriptum Cæsareum an den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Streliz: Es wären Ihro Kayserl. Majest. Krafft tragenden Allerhöchsten obrist-richterlichen Amts, in denen Mecklenburgischen Lan-

Landen nunmehro einen Land-Tag und zwar vermittelst der Kayserlichen Commißion, nach mehrerem Innhalt der Deroselben ertheilten, auch Ihme, dem Herrn Herzog, zu communicirenden, Kayserlichen Instruction, ausschreiben und halten zu laßen, bemüßiget worden; wannenhero Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. den Herrn Herzog gnädig und Reichs-väterlich dahin erinnert haben wollten, angeregter Instruction, so weit selbige Ihn, den Herrn Herzog, betrifft, geziemend nachzukommen, und dabey dasjenige, was zu Behuf solchen dem gemeinen Wesen unentbehrlichen Land-Tages erforderlich, willig, ohne Aufenthalt und Difficultirung, beyzutragen. - - -

4. Cum inclusione Instructionis Cæsareæ, ingleichen derer an die Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz dißfalls erlaßener Kayserlicher Rescriptorum in Originali & Copia, rescribatur der Kayserlichen Commißion: Nachdeme Ihro Kayserl. Majest. nunmehro aus trifftigen Ursachen, Krafft allerhöchsten Kayserlichen obrist-richterlichen Amts, einen Land-Tag in denen Mecklenburgischen Landen anzuordnen, auch, aus besonderem gegen Ihro, der Kayserlichen Commißion, belobten Justiz-Eifer und sonst dem Publico heilsamen Neigung

 füh-

führenden Vertrauen, Deroselben angeregte Land-Tages-Angelegenheit ebenmäßig aufzutragen der Nothdurfft befunden; als habe die Kayserliche Commißion autoritate Cæsarea solches zu übernehmen, und durch Dero Subdelegirte allenthalben, nach Anleitung der hierbeygehenden Kayserlichen Instruction, zu besorgen, hiernächst denen Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Streliz die an Selbige besonders beygeschloßene Kayserliche Rescripta Originalia, nebst Abschrifften von dem Kayserlichen Commißions-Rescript, auch obberührter Instruction, und zwar einen Monath vor dem Land-Tags-Termin, behörig insinuiren zu laßen ꝛc.

§. 17.

1 7 2 2.

Anno 1722. 13. Apr. wurde ferner resolvirt:

„1. Hat es, des von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg anderweit beschehenen Einwendens ungeachtet, wie bey denen vorigen Kayserlichen Verordnungen in gemein, also in specie bey der lezten Kayserlichen Resolution vom 15. Jul. nup. wegen des nunmehro autoritate Cæsarea, vermittelst der Kayserlichen Commißion, allbereits verfügten Land-Tages lediglich sein Bewenden.„

Dieses wurde dem Herzog notificirt, und es

es floße in solches Rescript mit ein: „Jmmaßen auch, was insonderheit den zum Behuf des Publici beym Reiche und deßen Landen höchst-nöthigen Land-Tag betrifft, dem Herrn Herzog dasjenige, was Jhro Kayserl. Majest. höchstseel. Herrn Vaters, Kaysers Leopoldi Majest. am 26. Oct. 1688. wegen des damals abwesenden Herrn Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg-Schwerin in eventum allergerechtest verordnet, nicht unbekannt seyn können.„

3. Wurde es auch der Kayserlichen Commißion notificirt, um, angeregtem Membro 1. gemäß, die weitere Verfügung zu thun rc.

§. 18.

1 7 2 3.

A. 1723. 14. Maji wurde beschloßen:

„4. Jst von der Kayserlichen Commißion -- sothaner neuer Land-Tag nach Sternberg -- in Jhro Kayserlichen Maj. allerhöchsten Namen, und zwar längstens nach Einlangung des Kayserlichen Commißions-Rescripts sub termino 14 dierum auszuschreiben; dabeneben sowohl ratione Notificationis an die Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, als Abfaßung und Jnsinuation derer Ausschreiben und derer Curialien nach Maaßgebung der vorigen Kayserlichen Land-Tags-Jnstruction Art. 1. 2. & 5. zu verfahren rc.„

Bey diesem Land-Tage brachten die Mecklenburgische Landstände unter ihre Landes-Beschwerden: „Obwohl das jährliche Quantum der 120000. Rthlr. auf einem Land-Tag kund gemachet werden soll; so haben doch Se. Durchl. sieder 1719. auf der Landschafft Ansuchen, keinen Land-Tag ausschreiben wollen.„

Die darauf erst A. 1733. erfolgte Resolution kommt unten vor.

§. 19.

1 7 2 4.

A 1724. 28. Sept. wurde beliebt:

„1. Wird von Ihro Kayserlichen Maj. - - der Commißion - - - die Veranstaltung des neuen und dritten zu Malchin, und zwar auf den Fuß der andern Kayserlichen Instruction vom 14. Maji 1723. nach deren weiteren Innhalt ratione Curialium und Materiæ aufgetragen.„

§. 20.

1 7 2 5.

An. 1725. 9. Oct. gabe die Kayserliche Resolution:

„2. Ist, mit Verwerffung des von dem Hrn. Herzog zu Mecklenburg anderweits, zu gröblicher Verlezung des Ihro Kayserlichen Maj. zustehenden obrist-richterlichen Amtes, und derer, Krafft solchen allerhöchsten Kayserlichen Amts, ergangenen obrist-richterlichen Verordnungen, unternommenen Einwendens, auch mit aus-

ausdrücklichem Vorbehalt der Kayserl. Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung, 1. In allerhöchstem Namen Ihro Kayserl. Majest. der neue und vierte Land-Tag nach Sternberg auszuschreiben, auch daselbst im jeztlauffenden Octobri anzufangen ꝛc.„

§. 21.

1 7 2 6.

A. 1726. 5. Sept. wurde resolvirt:

„1. Ist, Cæsareo nomine, - - ein neuer (Land-Tag,) und an der Zahl der fünfte, nach Malchin auszuschreiben, auch daselbst im Ende des Octobris dieses 1726sten Jahres anzufangen ꝛc.„

§. 22.

1 7 2 8.

A. 1728. 5. Febr. wurde der Kayserlichen Commißion befohlen:

„3. Wegen des Land-Tages ist

1. Cæsareo nomine - ein neuer (Land-Tag,) und an der Zahl der sechste, nach Sternberg fordersamst auszuschreiben, auch damit, so bald nur möglich, anzufangen. ꝛc.„

§. 23.

1 7 3 2.

A. 1732. 30. Oct. wurde an des Herzogens Herrn Bruder, Christian Ludwig, als neuen Kayserlichen Commißarium, rescribirt: „Nachdeme 2. die jährliche Land-Täge, als das fürnehmste eßential-Stück der Mecklenburgischen Union, viele Jahre hero gänzlich

unterblieben; als hat Dr. Lbdn. zuforderst auctoritate Cæsarea einen Land-Tag auszuschreiben, und gehörigen Orts zu veranstalten, auch in Zukunfft damit, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, Verfaßungs-mäßig fortzufahren."

§. 24.

1 7 3 3.

Endlich wurde auch den 23. Mart. 1733. eine Kayserliche Resolution publicirt, welche unter anderem dahin gehet: "Deme zu Folge wird wegen des andern Land-Tages zu Sternberg de Anno 1723.

Die Land-Tåge - - betreffend, ad Grav. 1. autoritate Cæsarea hiemit verordnet und vestgestellet: Daß in Zukunfft jährlich zu Verkündigung des Receß-Quanti, auch derer Reichs- und Crays- ingleichem Fräulein-Steuren, wann dergleichen abzugeben seyn sollen, nicht weniger zu Abthuung derer Landes-Gravaminum und Desideriorum ein allgemeiner öffentlicher Land-Tag gehalten, und außer solchem keine Steuren ausgeschrieben noch aufgebracht - - werden."

§. 25.

1 7 5 5.

In dem A. 1755. getroffenen Erb-Vergleich lautet der §. 145. "Land-Tåge wollen Wir, wie von je her gebräuchlich gewesen, alle Jahr anordnen und ausschreiben, damit theils das alljährliche Contributions-Wesen Vergleichs-mäßig eingerichtet, theils in Ansehung

sehung der künfftigen Reichs- Crays- und Prinzeßinnen-Steuren jedesmal das Gehörige reguliret, theils über die nöthig befundene und zu erlaßende Landes-Contributiones berathschlaget, und endlich über alles dasjenige, was unter dem Namen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch Landes-Fürstliche Erledigung abgethan werden könnten.„

§. 26.

Von Ost-Frießland Acta An. 1589.

In Ost-Frießland erkannte Kayser Rudolf II. An. 1589. in denen Streitigkeiten zwischen denen Grafen Edzard II. und Johann: „Als denn solcher Schuld- und anderer Land-Sachen halber, bevorab aber in vorfallenden Kriegs-Läufften und Landes-Gefahr zum höchsten vonnöthen, auch an ihme selbst billig, daß gemeine Land-Täge und Versammlungen gehalten, und mit vorgehendem zeitlichem Rath darinnen allenthalben ordentlich und gebührlich verfahren, und solch hoch-nüzlich Werck zur Ungebühr vorsezlich nicht aufgehalten werde; demnach wollen Wir, daß gleichwohl die Bestimmung der Land-Täge bey Graf Edzardten, als dem ältern Bruder, stehen - - solle: - - Sollte aber Graf Edzard, (als Sich doch Ihre Kayserl. Maj. nicht versehen will,) auf innständig und gehorsam Anhalten und Ersuchen der Land-Stände, keinen Land-Tag benennen noch ausschreiben wollen; auf solchen unverhofften Fall soll Graf Johann, mit Zu-

thun der Land-Stände, die vorstehende Gefahr zu berathschlagen, und, was zu deren Rettung nöthig, zu schließen haben; 2c. „

§. 27.

An. 1597.

A. 1597. erkannte Kayser Rudolf II. „Sollte - - Graf Edzard (als Wir Uns doch nicht versehen,) auf innständig und gehorsam Anhalten und Ersuchen der Land-Stände, keinen Land-Tag benennen noch ausschreiben wollen; auf solchen unverhoffenden Fall sollen die Land-Stände, wie von Alters, zusammen zu kommen, die vorstehende Gefahr zu berathschlagen, und, was zu deren Rettung nöthig, an Uns um Einsehen gelangen zu laßen, Macht haben. „

§. 28.

1 6 0 3.

A. 1603. wurde in dem im Haag getroffenen Vergleich versehen: „Wann Se. Gnaden in denen die gemeine Landes-Wohlfarth betreffenden Sachen, auf der Land-Stände, oder der Ritterschafft, oder eines anderen von denen dreyen Ständen, Ansuchen, innerhalb Monaths-Frist, einen Land-Tag auszuschreiben unterlaßen würden; sollen die Land-Stände, auf das Anschreiben der Ritterschafft, oder der Statt, oder sonsten, so, dem Herkommen gemäß, um einen Land-Tag Ansuchung gethan, sich, in Sr. Gnaden und Deroselben Committirten Abwesenheit, nach alter Gewohnheit, zu versammlen, die Sachen und

des

des Landes Nothdurfft zu untersuchen, darüber einen vesten Schluß zu faßen, und gebührlich damit zu verfahren, Macht haben.„

§. 29.

Anno 1618.

A. 1618. den 8. Jul. übergaben die Ost-Friesische Ritterschafft und die Statt Emden dem Grafen eine Vorstellung, sie fänden nöthig, daß ein allgemeiner Land-Tag ausgeschrieben und darauf von specificirten fünf Puncten gehandelt werde.

Der Graf meldet: Er habe die Anstellung eines Land-Tages nicht abgeschlagen, sondern nur, weil die Puncten ganz general, gefährlich und des Ansehens gewesen, daß durch Berathschlagung derselben Jhme an seinen Rechten, Hoch- und Herrlichkeit und Domainen etwan einiges Præjudiz zugefügt und dieselbe geschmälert werden möchten, begehret, der Rath zu Emden möchte darüber mit seinen Räthen conferiren, damit ein Theil den andern beßer verstehen, die gefaßte Dubia benehmen, der Graf von des Raths aufrichtiger Intention versichert werden, und also den Landtag zu Werck stellen möge; es seye Jhme aber solches zu verschiedenen malen so münd- als schrifftlich abgeschlagen worden, dahero Er nicht unbilliges Bedencken gehabt habe, einen Jhme so hoch verdächtigen Landtag auszuschreiben.

Hingegen sagte die Statt Emden: Sie habe den 1. Aug. dem Grafen schrifftlich vorgestellt:

gestellt: Daß diese Sachen die übrige Stände mit concernirten, und sich gebühre, darüber auf Land-Tagen zu berathschlagen, und, nach genommener Resolution aller und jeder Stände, dem Grafen Vorstellung zu thun; und dieses um desto mehr, weil die Stände schon hiebevor auf verschiedenen Land-Tagen alle solche Gravamina allbereits vor die Hand genommen, auch daß dieser Puncten etliche der Natur und Beschaffenheit wären, daß solche allein die Stände unter sich concernirten, darüber also der Graf und die Statt Emden nicht einseitig disponiren, noch denen anderen abwesenden Ständen etwas vergeben könnten; sondern es wäre daraus nichts anders, als Mißverstand, Uneinigkeit und in verschiedenen Receßen und Accorden verbottene Trennungen zu gewarten, und daß durch dergleichen particular-Handlungen endlich das Recht und der Gebrauch der Land-Täge vernichtiget und aufgehoben würde.

Darüber schrieben die Ritterschafft und die Statt Emden den 21. Aug. einen allgemeinen Land-Tag aus, und eröffneten solchen den 7. Sept. zu Emden in der großen Kirche mit einer formlichen Proposition, und ließen solche drucken:

Es fanden sich einige Gräfliche Commißarien dabey ein, welche sich aber nichts vernehmen ließen.

Tages darauf aber ließe der Graf eine ausführliche Protestation abfaßen, in der

Kirche

Kirche ablesen und so dann ebenfalls drucken, darinn unter anderem gemeldet wird: Daß alle diese Handlungen den gemeinen Rechten, wie auch denen Verträgen und Abschieden, schnurstracks zuwider lauffen, in Betracht selbige denen Ständen insgesammt, oder einigen Gliedern derselben, nicht zugeben, oder gestatten, Land-Täge auszuschreiben, oder zu halten, als in Fällen, wann ein regierender Graf zu Ost-Frießland, in Sachen, die allgemeine Noth, Gefahr und Wohlfarth des Landes betreffend, auf unterthänig Ansuchen eines oder mehreren Standes, sich verweigeren würde, einen Land-Tag anzustellen: Es seye aber dem Grafen von einer solchen gemeinen Noth oder Gefahr bißhero nichts vorgebracht worden, u. s. w.

Die Stände hingegen gaben den 9ten Sept. einen Gegen-Bericht und nothwendige Verantwortung heraus, darinn sie gedencken: Sie hätten nichts anderes gethan, als was die aufgerichtete Accorden im Mund haben, auch ihre Pflicht und Amt zu Unterhaltung der Accorden und des Vaterlandes Besten, Heyl, Wohlfarth und Beförderung erforderen. Der Propositions-Puncten Beschaffenheit und rei evidentia zeige klärlich und deutlich an, daß dieselbe des Vaterlandes höchste Wohlfahrt und gemeines Bestes concerniren, darüber die Stände einhellig auf den Nordischen und vorigen Emdischen Land-Tag vielfältig geklagt; derentwegen der 13de Art. des Haagischen

Accords und die gemeine Rechte ausdrücklich einen Land-Tag auszuschreiben und zu halten, vergönnen. Wann dem Grafen die Erkenntniß: Ob die Sachen so qualificirt seyen, daß sie einen Land-Tag erforderen, zukommen sollte, würde denen Ständen damit das Recht derer Land-Tage benommen, und der 13de Art. des Haagischen Accords gänzlich aufgehoben, ja denen gemeinen Rechten zuwider gehandelt, welche einer jeden Obrigkeit aufgeben, ihre klagende Unterthanen zu hören, und ihren Beschwerden nach Recht und den Accorden zu remediiren, mit nichten aber zu verhinderen, ihre Gravamina vorzubringen, oder wie jezo geschehen wolle, solches unterthäniges Suchen für einen hochsträflichen Eingriff in das obrigkeitliche Amt aufzunehmen, wodurch der Landesherrlichen Hoheit, Herrlichkeit und Domainen ein Präjudiz zugefüget und selbige geschmäleret werden sollen.

Indeßen gienge der Land-Tag fort.

Den 29. Sept. fanden sich wieder einige Gräfliche Commißarien ein, und conferirten mit denen Ständen; sie konnten sich aber nicht vergleichen.

Endlich faßten die Stände einen formlichen Abschied ab, und ließen solchen den 3. Oct. in der großen Kirchen zu Emden offentlich publiciren.

Mehreres von allem diesem findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Bey diesem Land-Tag wurde unter anderem auch dieser Schluß gefaßt: „Art. 1. Vermöge 13. Art. Haagischen Accords, auf der Stände, der Ritterschafft, oder einer Statt, Ansuchen, innerhalb Monaths-Frist einen Land-Tag auszuschreiben: Nicht aber über die Ursachen solches begehrten Land-Tages zu urtheilen, oder einige Disputation anzufangen, sondern nach Verfließung des bestimmten Monaths den Ersuchern das Ausschreiben, wie bisanhero vielfältig geschehen, nicht zu verhindern: Aber Krafft dieses den Pastoren allenthalben im Lande zu gebieten, daß sie solches der Stände, Ritterschafft, oder Statt, Ausschreiben, bey Verlust ihres Dienstes, von den Canzeln publiciren sollen, auch niemand ungestraft die deßwegen angeschlagene Patenten abreißen möge.„

Ich finde auch, daß die General-Staaten darauf die Resolution ertheilt: „Nachdem die Tractaten und Accorden zur Bevestigung und Unterhaltung der guten Einigkeit, nebst gehörigem Respect zwischen Herrn und Unterthanen, gemacht worden; so müßen Dieselbe vertraulich mit einander handlen: Daher dann, deme zu Folge, die Meinung ist, daß die Herrn Remonstranten, wenn sie zu des Landes Wohlfahrt von ihrem Landes-Herrn einen

(1) in der Anweis. von dem Ost-Fries. Recht der Land-Täge s. p. 25. sqq.

einen Land-Tag ersuchen wollen, die Ursachen, so sie darzu antreiben, dem Herrn Grafen specifice zu offenbaren, sich nicht scheuen dörfften, damit Ihr Lbden solchen geschwinde remediiren, wo es thunlich: Wo sie aber nicht in der bestimmten Zeit remediiret werden können, noch der Landes-Herr den Weg öffnet, wodurch die Unterthanen zu Abhelffung ihrer Klagen kommen möchten, nemlich, wenn der Herr Graf keinen Land-Tag in der bestimmten Zeit ausschreibet; So hat Derselbe Sich, daß seine Unterthanen das ihnen in denen Tractaten und Accorden verliehene Recht gebrauchen, zu beschweren, noch selbigen darinn hinderlich zu seyn, keine Ursache.„

§. 30.

An. 1 6 1 9.

An. 1619. brachte darauf der Graf unter seine Beschwerden über seine Land-Stände:

„Art. 1. Obwohl ihnen nicht zukommt, einen Land-Tag auszuschreiben, als nur in Sachen, so die höchste Noth betreffen, und wenn vorher Ihre Gnaden, expresse, oder mit Stillschweigen eines Monaths lang, solches abgeschlagen haben; Art. 17. *Cæs. Resol.* & *Art.* 13. des Haagischen Accords; so wegern sie sich doch, über die Puncte, worüber deliberiret werden soll, sich zu expliciren, und darüber mit Ihro Gnaden in Conference zu tretten.

Die

Die General-Staaten resolvirten darauf: „Es dürffen sich die Ritterschafft und Statt Emden nicht scheuen, wenn sie zu der gemeinen Landes-Wohlfahrt von ihrem Landes-Herrn um einen Land-Tag Ansuchung thun, dem Herrn Grafen specifice die Ursachen, so sie zu solcher Ansuchung treibet, zu offenbaren, auf daß Se. Lbden solche geschwinde remediiren, so es möglich: So aber solchen nicht kan abgeholffen werden in der bestimmten Zeit, oder der Landes-Herr den Weg nicht öffnet, wodurch die Unterthanen zu Abthuung ihrer Noth kommen mögten, nemlich wenn Se. Lbden in der bestimmten Zeit keinen Land-Tag ausschreiben; so haben Dieselbe Sich nicht zu beschweren, daß Ihre Unterthanen das Recht, so ihnen die Tractaten und vorhergegangene Accorden verleihen, gebrauchen, noch, selbigen darinn hinderlich zu seyn, keine Ursach.„

§. 31.

1 6 8 8.

An. 1688. 1. Oct. erkannte der Reichs-Hof-Rath: „So viel 1. die Land-Täge betrifft, weil ohnedem den Rechten und Herkommen gemäß, daß der Landes-Fürst dieselbe, so offt er sie nuz und nöthig befindet, proprio motu ausschreiben könne und möge; so soll er doch auch hiemit verbunden seyn, entweder auf der gesammten Land-Stände, oder der Ritterschafft, oder der Stätte insgesammt, oder auch einer Statt, wie nicht we-

niger des dritten Standes, oder deßelben, wie auch resp. des Collegii ordinariorum Deputatorum & Administratorum, oder der Administratorum allein, gebührendes Anruffen, einen Land-Tag in Sachen die gemeine Landes-Wohlfahrt, den Accorden gemäß, auf einerley Weise betreffend, innerhalb Monaths-Frist - - auszuschreiben.„

§. 32.

An. 1 6 9 3.

In dem Hanoverischen Vergleich Anno 1693. wurde verabredet: „Was die Land-Täge und deren Haltung betrifft; so wollen Ihro Durchlaucht, auf gewöhnliche Requisition der Ritterschafft, Statt Emden, Norden, oder Aurich, des Collegii Deputatorum, vel Administratorum, auch des dritten Standes, oder deßen Administratorum, allemal längstens innerhalb Monaths-Frist à die implorationis, vel præsentationis Supplicati, die Stände würcklich zusammen kommen und den Land-Tag introduciren laßen.„

§. 33.

An. 1 7 2 4.

An. 1724 10. Aug. wurde vom Kayser der in der Ost-Friesischen Streit-Sache angeordneten Kayserlichen Commißion anbefohlen: Autoritate Cæsarea einen Land-Tag in Ost-Frießland auszuschreiben; wie auch geschahe, indeme derselbe den 23. Nov. eröffnet,

öffnet, den 16den Dec. aber einstweilen wieder beschloßen wurde.

§. 34.

An. 1 7 2 5.

An. 1725. 30. Jul. schrieben die Kayserliche subdelegirte Commißarien, mit Belieben und auf Ersuchen des Fürstens, zu Fortsezung deßelben eine anderweite Zusammenkunfft auf den 15. Aug. aus.

§. 35.

Deduction von 1725.

An. 1725. kame zu Emden in fol. heraus: „Gründliche Anweisung von dem Ost-Friesischen Recht der Land-Tage rc. „ darinn findet sich folgendes hieher gehöriges:

§. 1. Wird das Kayserliche Erkenntniß von 1589. angeführt, und daraus geschloßen: Daß Graf Edzard für sich und seine Succeßoren am Regiment angewiesen worden seye, auf Ansuchen der Land-Stände einen Land-Tag auszuschreiben, ohne das Ansuchen der Land-Stände zur Untersuchung zu ziehen: Ob der Land-Tag nöthig oder nicht? und darnach in das Ansuchen zu willigen, oder daßelbe zu versagen; immaßen Ihnen dergleichen Cognition nicht vorbehalten worden, welches doch in einer so wichtigen Sache geschehen wäre, wann es des Kaysers Meinung gewesen wäre, dem Grafen die Macht zuzuschreiben, der Land-Stände Suchen wegen Ausschreibung eines Land-Tages zu versagen, oder zu verwilligen.

§. 2. Wird der Kayserliche Spruch von 1597. angeführt, und §. 3. der Hager Vergleich von 1603.

§. 4. Wird gemeldet, daß das regierende Haus An. 1619. in seinen Gravaminibus diese Befugsame selbst erkannt habe, und nur verlangt, daß die Stände die Ursachen des verlangten Ausschreibens specifice vermelden und mit der Herrschafft darüber in Conferenz tretten sollten, ingleichem, daß die Stände, wann der Landes-Herr keinen Land-Tag ausschreibe, nur in extraordinairen Noth-Fällen berechtiget seyen, selbsten einen Land-Tag auszuschreiben.

§. 5. Wird auf das erste geantwortet: Es würde mit dem ganzen Land-Tags-Recht, und insonderheit mit der Stände Macht, im Verweigerungs-Fall selbst einen Land-Tag auszuschreiben, nichts gesagt heißen: wann man die Untersuchung der Erheblichkeit des gebetenen Land-Tages, und die davon dependirende Anordnung deßelben, des Landes-Herrens freyem Arbitrio überlaßen werden müßte, und seye nicht zu begreiffen, wie die Ausschreibung eines Land-Tages von einem Landes-Herrn difficultiret werden könne, da ihme durch Haltung der Land-Tage kein Nachtheil zuwachse, Falls nicht intendiret werde, durch nicht-Haltung derselben denen Ständen und Eingesessenen alle Gelegenheit zu benehmen, über ihre Gerechtsame, wann sie etwa wider die Accorde beschweret, unter sich

sich zu deliberiren, und darauf in Accordenmäßiger Einigkeit das nöthige zu repræsentiren. Zwar scheine es weder unvernünfftig noch unbillig zu seyn, dem Landesherren die Ursachen des angesuchten Land-Tages specifice zu offenbaren, und darüber mit Ihme zu conferiren: Es seye aber dißfalls keine Schuldigkeit in den Accorden anzutreffen, und möchte allenfalls geschehen, wann demjenigen innerhalb Monaths-Frist abgeholffen werden könnte, weßhalber der Land-Tag begehret worden ꝛc.

§. 6. Ferner bestättigten die Kayserliche Sprüche denen Ständen das Recht, wegen gemeiner Landes-Schulden, oder anderer Land-Sachen halber, oder zu des gemeinen Landes-Wohlfahrt, oder zu Abhelffung ihrer, derer Eingesetzenen, Beschwerlichkeiten, einen Land-Tag zu begehren, und, wann solcher verweigert werde, alsdann selbsten einen auszuschreiben; mithin nicht nur in außerordentlichen Noth-Fällen.

§. 7. An. 1618. hätten die Stände dieses Recht würcklich ausgeübt, und seyen die damals gefaßte Schlüße jederzeit als formliche und gültige Ständische Resolutionen angesehen worden.

§. 8. Wird der Kayserliche Spruch von 1688. und der Vergleich von 1693. angeführt.

§. 9. und 10. handlen von Prorogation und Anticipation der Land-Täge.

§. 11. Wird erzählet: In der Ost-Friesischen Historie (1) werde geschrieben: Daß der Landes-Herr zu judiciren habe: Ob Sachen vorhanden seyn, darüber ein Land-Tag auszuschreiben seye? Zumalen, da vor denen innerlichen Ost-Friesischen Unruhen ganz in des Landes-Herrens freyem Willen gestanden seye: Ob, und über welche Sachen, er eine gemeinsame Deliberation anstellen, und welche Personen er dazu forderen wollen? Dieses leztere nun wird weitläufftig widerlegt, und unter anderem gemeldet: In der Kayserlichen Resolution von 1597. werde gesagt: Wann der Landes-Herr keinen Land-Tag ausschreiben wollen, sollen die Land-Stände befugt seyn, unter sich, wie von Alters, zusammen zu kommen. Diese Worte möchten nun von denen Zeiten vor oder unter der Gräflichen Regierung verstanden werden; so geben sie einen Beweis, daß der Herr absolute verbunden seye, auf Ansuchen der Stände, gemeine Land-Tage und Versamlungen anzustellen.

Aus denen folgenden §§. will ich nur dieses beybringen: Es komme weder auf den alten angeblichen Zustand, noch auf die Reichs-Rechte (welche man in Ost-Frießland nicht gegen die Accorde anziehen könne,) sondern auf erstgedachte Accorde an: Habe der Landes-Herr eine redliche Intention, und laße die Landes-Wohlfahrt, wie billig, sein höchstes

(1) Tom. 1. Lib. 1. Cap. 9. Part. 5. §. 26.

stes Gesez seyn; so habe er keine Ursach, über die Ausschreibung eines Land-Tages große Difficultäten zu machen, er müßte dann besorgen, daß böse Leute, unter dem Prætext des Rechts der Land-Täge, schädliche und widerrechtliche Anschläge vorhätten, denen er durch Verweigerung eines Land-Tages die Gelegenheit zu Ausführung derselbigen benehmen könnte: Da aber die Ost-Friesische Stände im Verweigerungs-Fall selbst zusammenkommen dörfften; so falle auch dieser Vorwand hinweg.

§. 36.

1 7 2 6.

An. 1726. 18. Jan. rescribirte der Kayser an seine Commißion: Er wolle Ihro völlige Gewalt, nöthig befindende Land-Täge anzustellen, ertheilet haben.

§. 37.

Von Pommern.

Von Pommern schreibt Herr von Tessin (1): Conventus Princeps agit, non ex libera voluntate, sed *necessitate Reversalis* Prælatis & Nobilibus 22. Febr. An. 1609. datæ, in pr. vid. n. 4. quam imponunt:

1. Officium.

L. A. de An. 56. in pr. G. & de An. 1614. in pr. H. Fürstl. Ausschreiben eines Land-Tages, sub dato Wolgast, den 14. Maji An. 1612. J. ibi: Haben

(1) in Jur. publ. Pomer. Suec. in H. von Ludewigs Reliqu. MStor. Tom. 9. p. 436. sqq.

Wir Uns Unsers durch Gottes Gnade tragenden Landes-Fürstl. Amts erinnert.

2. Consuetudo inveterata.
L. A. de An. 95. § K. welchen modum, ibi: Die Land-Tage, welche von Alters hergebracht ꝛc. & de An. 1606. p. L. Nachdem sich nun ꝛc. ibi: Dem alten Herkommen nach ꝛc. & postea: Welche von Alters hergebracht ꝛc. & de An. 14. in pr. H. ibi: Altem Herkommen nach ꝛc.

3 Leges, nempe Privilegia, quæ aliquoties Ordinum consensum adhibere jubent. - - -

4. Pacta inter Principes. - - -

5. Pacta inter Principes & Ordines &c.

Mevius aber meldet (1):

„Aus den alten Actis und Abschieden befindet sich, wie die Land-Tage öffters zu halten, die Löbl. Fürsten, sowohl zu Erhaltung gnädigstens und unterthänigstens Vertrauens zwischen Ihnen und der Landschafft, als auch mehr beständiger Verfaßung und Beobachtung des Landwesens diensam erachtet, darum zum öfftern in solchen Versammlungen über die gemeine Sachen mit den Land-Ständen com-

(1) in seiner Pommer. Landes-Verfaß. Cap. 4. in H. von Pistorius Amœnit. Part. 4. p. 945.

communiciret haben: Als aber solches etwa zur Erspahrung der Unkosten hinterlaßen, befinden sich aus dem Landtags-Abschiede de An. 1595. §. und als die Stände ꝛc. ꝛc. Daß deßwegen Erinnerung geschehen, und folgenden Einhalts die Fürstliche Erklärungen erfolget, und dem Abscheide einverleibet, daß als die Land-Stände unterthänigst gebetten, die Land-Täge, welche von Alters in diesem Lande hergebracht, und dem gemeinen Besten in vielen Wegen erspriesslich wären, um der geringen Unkosten willen, so darauf gehen möchten, nicht einzustellen, sondern dieselbe zum öfftern damit des Landes Nutze und Beste mit gemeinem Schluße so viel beßer zu berathschlagen, auszuschreiben, sie gnädigst vertröstet, daß Ihro Fürstl. Gnaden die Land-Täg keines weges abzuschaffen gemeinet, sondern wann gemeine Land-Sachen, daran dem ganzen Lande gelegen, und aller Stände Bedencken erforderten, vorfielen, dieselben ansezen und halten wollten, doch dargegen der gnädigen Zuversicht wären, wann Sachen, so nicht der Wichtigkeit, und daß sie in gemeinen Rath zu ziehen, oder auch so, vermöge Kayserlicher Anordnung, Reichs- und Crayß-Abschiede und sonsten vermöge Erb-Vorträge ihre Maasse haben, und durch einen Ausschuß berathschlaget werden können, die getreuen Stände in solchen Fällen auf gemeine Versammlungen und Land-Täge so hart nicht dringen, sondern die Unkosten beschonen werden.

Dergleichen Erklärung hat der seel. Herzog Philippus Julius F. Gn. in dem Land-Tags-Abschiede de Anno 1606. gethan §. Nachdem sie nun gedachte ꝛc. ꝛc. Daß Ihro Fürstl. Gnaden nicht gemeinet, die Land-Täge, welche von Alters in diesem Lande hergebracht, und dem gemeinen Besten ersprieslich seyn, abzuschaffen oder aufzuheben, sondern wenn es die Noth erfordert, oder gemeine Sachen, daran dem ganzen Lande gelegen, und die aller Stände Bedencken erforderten, vorfielen, dieselben jedesmahl zu halten und anzusezen.

Sonsten ist auch aus denen Land-Tags-Actis und Bescheiden befindlich, wie bey vorfallenden Land-Sachen, daran des Landes Wohlfahrt gelegen, die Land-Stände um einen Land-Tag angesuchet, und damit erhöret worden. Land Tags-Abschied de Anno 1592. in pr. §. Wen aber ꝛc. ꝛc. L. A. de Anno 1596. des Wohlgastischen Ortes Stände. L.A. de Anno 1606. in principio."

§. 38.
Von Würtemberg.

In Würtemberg stellte Herzog Ulrich A. 1515. diese Erklärung von Sich:

„Und als unser Landschaft, uf gehaltem Land-Tag zu Tüwingen, und nachgehends zu Stuttgarden, an uns gebracht, und unterthäniglich gebetten hat, ein Ordnung und Maß zu geben, wie es künfftiglich mit Fürnem-

remmung eines gemeinen Land-Tags gehalten werden soll, damit wann die Nothdurfft in unsern, auch unsern Erben und Nachkommen, und gemeiner Landschafft anliegenden Sachen solches erfordern, daß man sich wüste demselbigen gemäß zu halten, und deshalb nichts versäumbt würde ꝛc. Nachdem nun, einen Land-Tag zu machen und ußzuschreiben, allein uns, und unsern Nachkommen, regierenden Fürsten, zustehet, auch also von uns und unsern Vor-Eltern von Altersher gehalten worden ist, haben auch wir uns vorbehalten, zu jederzeit einen Land-Tag mögen außzuschreiben, und doch darneben unser Landschaft, uf obangezeigt ihr unterthänig Anbringen uß Gnaden zugeben, und thun das wissentlich hiermit in Krafft dieses Briefes, wann unser Unterthanen und liebe getrewen, Vogt, Gericht und Rath, unser baider Haupt-Städt, Stuttgarden und Tüwingen, für gut wird ansehen, uns, unsern Erben und Nachkommen, regierenden Herren, dergleichen Land und Leuthen, zu Nutz und Gutem, einen Land-Tag fürzunemmen, daß sie solches jederzeit, so das die Nothdurfft erfordert, an uns zu bringen, Macht haben sollen. So wir dann bey uns, unsern Räthen und inen, an Rath erfinden, der Notturfft nach solchen Land-Tagen fürzunemmen, wöllen wir, unser Erben und Nachkommen, uns darinnen gnädiglich halten, und den ußschreiben laßen, nehmlich, daß von jeder Stadt unsers Fürsten-

stenthums der Ambtmann, so der von der Landschafft ist, darzu einer vom Gericht, und einer vom Rath, uff iedes Ambts Kosten mit gnugsamen Gewalt, beschrieben werden, die alsdann erscheinen sollen, zu rathschlagen, zu handlen und fürzunemmen, anderst nit, dann was man mag erfinden, uns, unsern Erben und Nachkommen, und Land und Leuten zu Lob, Ehr, Nuz und Wohlfarth zu erschießen: Alles erbarlich, getreulich und ungefährlich.„

§. 39.

An. 1554.

A. 1554. bate die Landschafft: Wann Sachen vorhanden wären, die dem größern Ausschuß zu schwer, sollte derselbe solche gn. Herrschafft fürbringen und um Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages unterth. ansuchen; da dann gn. Herrschafft, wo vonnöthen, denselben gn. ausschreiben und fürnehmen laßen wollte:

In dem Land-Tags-Abschied aber heißt es nur: Wo der kleinere Ausschuß für nöthig halten würde, eine gemeine Landschafft zu erforderen; alsdann wolle der Herzog Sich dem Tübingischen Vertrag, beym Puncten, die Beschreibung der Landtäg antreffend, gemäß halten.

§. 40.

1 7 6 4.

A. 1764. 6. Sept. erkannte der Reichs-

Hof-

Hof-Rath in Sachen: Würtemberg, Herzogthums, gesammte Prälaten und Land-Stände contra den regierenden Herrn Herzog:

„Rescribatur dem Herrn Herzog zu Würtemberg: - - Nachdem - - Allerhöchst-Dieselbe (Kayserl. Majest.) - - aus der von Ihme (Herrn Herzogen) übergebenen Anzeige wahrgenommen, wie Derselbe Sich zu Ausschreibung eines allgemeinen Landtags bereits entschloßen habe; als hätte der Herzog, diesem seinem Anerbieten zu Folge, den allgemeinen Landtag, nach der hergebrachten Ordnung, alsbalden auszuschreiben 2c.„

§. 41.

1 7 6 5.

Und den 15. Maj. 1765. erkannte der Reichs-Hof-Rath weiter:

„3. Inzwischen wollten Ihro Kayserl. Maj. hiemit provisorie, und biß zum gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache, - - verordnen: Daß die Würtembergische Stände dem Herrn Herzogen, in so lang die allgemeine Reichs-Wohlfarth, oder eine sich ergebende besondere Landes-Gefahr, (als in welchen Fällen dem Herrn Herzogen ein mehreres zur Kriegs-Armatur von seinen Land-Ständen, bey einem auszuschreibenden Land-Tag, anzubegehren unbenommen verbleibe,) nicht ein weiteres erforderen sollte, 2c.„

Es

Es wurde auch würcklich ein Landtag gehalten.

§. 42.

Mehreres remissive.

Allerley Verträge und obrist-richterliche Erkenntniße, wodurch gewiße Materien auf die Land-Täge verwiesen worden, mithin diese in der That für nöthig erkannt und anbefohlen worden seynd, kommen bey Abhandlung der Materien von der Land-Stände Gerechtsamen und von Land-Tägen vor.

§. 43.

Kayserliche Ergänzung der Landesherrlichen Schuldigkeit.

Uebrigens ersiehet man aus dem bißanhero angeführten, daß, wann ein Landes-Herr seiner Schuldigkeit hierinn nicht nachkommt, auch die deßwegen an ihne ergehende Kayserliche Ermahnungen vergeblich seynd, der Kayser zulezt Selbst in das Mittel tritt, des Landes-Herrns Saumseligkeit oder Widerspenstigkeit ersezet, und auf Kayserlichen Befehl Landtäge ausschreiben und halten läßet.

Ende des siebenden Stücks.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 7.

Frankfurt ; Leipzig (1775)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .36 F 2#3

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11407294-3
VD18 80230725-001